

Ortsplanungsrevision 2017+

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Genehmigung

Bern, 9. September 2024

Impressum

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee
Bernstrasse 8
3053 Münchenbuchsee

Beauftragte

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern 14

Bearbeitung

BHP Raumplan AG: Philipp Hubacher, Gregor Ledergerber, Martin Lutz, Reto Mohni, Rahel Kobel
Bauabteilung Münchenbuchsee: Claudia Thöni, Katharina Wüthrich, Patrick Trummer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Ortsplanungsrevision im Überblick	5
1.2 Konzeptionelle Planung: Räumliches Entwicklungskonzept.....	7
1.3 Kommunale Richtplanung	8
1.4 Nutzungsplanung	10
2. Übergeordnete Rahmenbedingungen	11
2.1 Kantonaler Richtplan	11
2.2 Regionale Richtplanung.....	12
2.3 Aktuelle gesetzliche Vorgaben	13
3. Planungsinstrumente	15
3.1 Übersicht.....	15
3.2 Gemeindebaureglement.....	15
3.3 Nutzungszonenplan	17
3.4 Schutzzonenplan.....	17
3.5 Zonenplan Naturgefahren	18
3.6 Baulinienplan Kernzone.....	18
4. Planungsmassnahmen	18
4.1 Kernzone.....	18
4.2 Mischzonen.....	20
4.3 Wohnzonen	21
4.4 Arbeitszone	21
4.5 Mass der Nutzung	23
4.6 Bau- und Aussenraumgestaltung.....	26
4.7 Qualitätssicherung	27
4.8 Energie	27
4.9 Verkehr.....	29
4.10 Umzonungen.....	30
4.11 Ortsbildschutzgebiet	33
4.12 Einzonungen	36
4.13 Kulturlandschutz	38
4.14 Zonen für öffentliche Nutzung (ZÖN).....	39
4.15 Weitere Änderungen	40
4.16 Sistierung (vom Beschluss ausgenommene Gebiete).....	41
5. Auswirkungen und Beurteilung.....	41
5.1 Siedlungsentwicklung nach innen	41
5.2 Kulturgüter- und Ortsbildschutz, Archäologie.....	42
5.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung (Erschliessungen, Infrastrukturen)	45
5.4 Lärm und Luft	47
5.5 Energie	47
5.6 Natur, Ökologie und Landwirtschaft	47

5.7	Kulturland, Fruchtfolgeflächen.....	48
5.8	Gewässerschutz	48
5.9	Naturgefahren	48
5.10	Störfallvorsorge	49
5.11	Planungsmehrwerthe	50
5.12	Weitere Themen	51
6.	Planungsprozess	53
6.1	Planungsorganisation	53
6.2	Entwurfsprozess	53
6.3	Öffentliche Mitwirkung.....	54
6.4	Vorprüfung	54
6.5	Erste öffentliche Auflage.....	54
6.6	Zweite öffentliche Auflage	56
6.7	Dritte öffentliche Auflage	57
6.8	Übersicht Einsprachen und Einigungsverhandlungen.....	60
6.9	Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung.....	60
6.10	Beschlussfassung	60
6.11	Ergänzende öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG.....	60
6.12	Genehmigung	61
6.13	Zweite ergänzende öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV.....	61
Anhang.....	82	
Anhang 1	Ausschnitt aus dem RGSK Bern-Mittelland.....	82
Anhang 2	Visualisierung Nutzungsmasse und Attikaregelung	84
Anhang 3	Abkürzungsverzeichnis	88
Anhang 4	Grundlagenverzeichnis	89
Beilagen.....		
Beilage	Bericht Bereinigung Vorprüfung: Bereinigungstabelle	
Beilage	Bericht zur Störfallvorsorge vom 24. August 2020	

1. Einleitung

1.1 Ortsplanungsrevision im Überblick

Ablauf

Die Ortsplanungsrevision Münchenbuchsee wird in zwei Phasen durchgeführt:

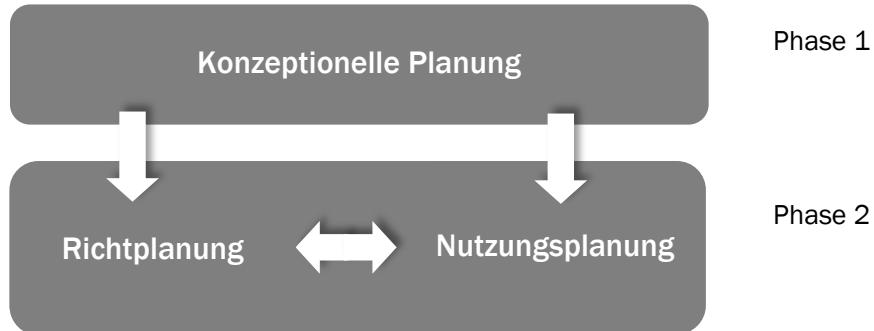


Abbildung 1: Zwei Phasen zur Aktualisierung der Ortsplanung

Phase 1: Konzeptionelle Planung

In der **ersten Phase** wurde die Ausrichtung der Ortsentwicklung aus einer gesamtheitlichen Sicht thematisiert. Alle relevanten Aspekte der räumlichen Entwicklung wurden anhand von Grundlagen und Analysen auf konzeptioneller Ebene aufgezeigt. Aus der Bearbeitung der verschiedenen Einzelaspekte wurde eine themenübergreifende, räumliche Strategie entwickelt, auf deren Basis Ziele, Entwicklungsschwerpunkte und Konzeptinhalte im Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen Horizont erarbeitet wurden. Die planerische Auseinandersetzung fand nicht nur mit kommunal relevanten Planungsinhalten, sondern ebenfalls mit Inhalten statt, die in regionalen und kantonalen Plänen und/oder Konzepten verankert sind. Ergebnis der konzeptionellen Phase ist das räumliche Entwicklungskonzept REK Münchenbuchsee, dass die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr thematisiert.

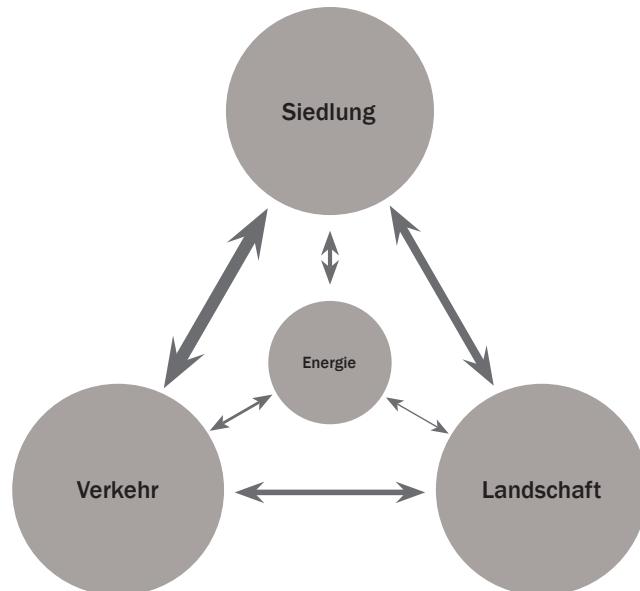


Abbildung 2: Thematische Bezüge der räumlichen Ortsentwicklung; Die Pfeilgrösse bezeichnet die Stärke der Beziehungen

Phase 2: Richtplanung und Nutzungsplanung

Die Ergebnisse aus der konzeptionellen Planung werden in der **zweiten Phase** parallel in der kommunalen Richtplanung behördensverbindlich und in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich verankert.

Aus prozessökonomischen Gründen sowie um die übergeordneten Rahmenbedingungen einhalten zu können, wird eine parallele Bearbeitung sowie ein gemeinsames Planerlassverfahren von Richt- und Nutzungsplanung durchgeführt.

Instrumente der Ortsplanung

Die Instrumente der Ortsplanungsrevision werden folgendermassen gegliedert:



Abbildung 3 Instrumente der Ortsplanung

1.2 Konzeptionelle Planung: Räumliches Entwicklungskonzept

1.2.1 Potenzialstudie «Wachstum nach innen» (2016)

Potenzialstudie

Vorgängig zur Ausarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzepts hat die Gemeinde die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) im Rahmen einer Potenzialstudie erhoben. «Buchsi» will wachsen, sich entwickeln, aber gleichzeitig das Kulturland schonen: möglichst ohne neu ausgeschiedene Bauzonen für Bauten und Infrastrukturanlagen. Im November 2014 hat das Gemeindepartament von Münchenbuchsee die Motion «Wachstum nach innen» für erheblich erklärt. Sie verlangte eine Studie zur Abklärung ortsverträglicher Entwicklungspotenziale in der bestehenden Bauzone.

Die Potenzialstudie «Wachstum nach innen» vom 20. Juni 2016 bezeichnete in einem ersten Schritt die Möglichkeiten, wo und in welchem Umfang bedeutende Verdichtungspotenziale bestehen, welche die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentumschaften aktivieren kann. Die Potenzialstudie ermittelte im bestehenden Siedlungsgebiet ein ortsverträgliches Innenentwicklungspotenzial von rund 150'000 Quadratmetern Geschossfläche. Dies entspricht einer Bevölkerungszunahme von ca. 2'500 Personen. Wenn Münchenbuchsee das Wachstum nach innen mit hoher Priorität fördert, so die Studie, kann ein wesentlicher Teil davon verwirklicht werden. So könnte «Buchsi» bis 2030 ohne Neueinzo- nungen schätzungsweise mindestens 5 % oder 500 zusätzlichen Einwohner/-innen Wohnraum bieten. Die wachsenden Raumbedürfnisse der bisherigen Bevölkerung sind bei diesen Einschätzungen mitberücksichtigt.

Die Potentialstudie hat nicht nur die Grösse der inneren Entwicklungsmöglichkeiten berechnet, sondern gleichzeitig auch aufgezeigt wie die städtebauliche Qualität erhalten oder sogar verbessert werden kann.

Die Studie diente auch als Werkzeugkasten und Grundlage für die weitere ortsplanerischen Arbeiten der Gemeinde. So waren die aufgezeigten möglichen Massnahmen in den sechs detailliert untersuchten Teilgebieten (Waldegg, Unterdorf / Schmiedegasse, Hüslimoos / Weier, Hübeli, Bahnhofgebiet Südwest (siehe separate Testplanung), Bahngässli / Gurtenfeldstrasse) teilweise übertragbar auf andere Teilgebiete und Quartiere.

Die Arbeiten wurden von der kantonalen Fachstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» im Sinne eines Pilotprojektes begleitet. Die Potenzialstudie und die Detailstudien lagen vom 21. März bis 2. Mai 2016 öffentlich zur Mitwirkung auf. Die Ergebnisse wurden im Mitwirkungsbericht zusammengestellt und sind im Schlussbericht zur Potenzialstudie aufgenommen worden. Das Gemeindepartament hat - gestützt auf die Arbeiten - die entsprechende überparteiliche Motion im Herbst 2016 abgeschrieben.

Im Rahmen der weiterführenden Arbeiten der Ortsplanungsrevision ging es darum, die Erkenntnisse aus der Potenzialstudie schrittweise in die nachgelagerten Planungsinstrumente umzusetzen und zu konkretisieren: Auf konzeptioneller Ebene in das Räumliche Entwicklungskonzept REK, anschliessend in die behörderverbindliche Richtplanung und die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung. Auf jeder Stufe dieser nachgelagerten Planungsinstrumente wurden Fragen zur Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit und instrumenteller

Umsetzbarkeit intensiv geprüft und diskutiert. Die Potenzialstudie galt dabei als wichtige fachliche und umsetzungsorientierte Grundlage, ohne Anspruch darauf, dass eine Entwicklung in einem Teilgebiet nur im aufgezeigten Sinne stattfinden kann.

1.2.2 Räumliches Entwicklungskonzept REK

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Das Ergebnis aus der konzeptionellen Planung ist das **räumliche Entwicklungskonzept (REK)**. Es benennt und umschreibt die Stossrichtungen und Ziele in einer ganzheitlichen Sicht und definiert den Rahmen für die Weiterbearbeitung in der detaillierteren Richt- und Nutzungsplanung. Das REK hat einen weitgefassten zeitlichen Horizont und reicht von kurz- über mittelfristigen bis zu langfristigen Entwicklungsschritten im Hinblick auf die angestrebte räumliche Ordnung.

Funktion des REK

Das REK erfüllt mehrere Funktionen:

- Es fördert eine gemeinsame Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner auf ihren Lebensraum und seine Entwicklung.
- Es dient den Gemeindebehörden als Koordinations- und Lenkungsinstrument und dient bei zukünftigen Interessenabwägungen als Referenz.
- Es bildet die Grundlage für die Revision der Ortsplanungsinstrumente der Richt- und der Nutzungsplanung.

Einbezug der Bevölkerung

Die Bevölkerung von Münchenbuchsee wurde zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der konzeptionellen Phase zur Diskussion der künftigen Ortsplanung einbezogen. Rund 120 Buchserinnen und Buchser folgten der Einladung des Gemeinderates und diskutierten an der Zukunftswerkstatt vom 6. März 2017 die Herausforderungen und den Handlungsbedarf bei der Ortsentwicklung und entwarfen Visionen zur räumlichen Entwicklung bis ins Jahr 2030. Die Ergebnisse sind im «Bericht zur Zukunftswerkstatt vom 6. März 2017» vom 5. April 2017 zusammengefasst. Sie bildeten einen wichtigen Beitrag zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung des nun vorliegenden räumlichen Entwicklungskonzepts REK. Der Gemeinderat brachte das räumliche Entwicklungskonzept in der Zeit vom 7. Juni 2017 bis 18. Juli 2017 zur öffentlichen Mitwirkung. Die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung wurden im Mitwirkungsbericht vom 4. September 2017 aufgearbeitet und sind in eine überarbeitete REK-Fassung eingeflossen. Der Gemeinderat hat am 4. September 2017 das REK als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Ortsplanungsrevision beschlossen.

1.3 Kommunale Richtplanung

1.3.1 Kommunale Richtplanung generell

Die kommunale Richtplanung konkretisiert die Inhalte des räumlichen Entwicklungskonzepts REK in einem behördenverbindlichen Instrument. Sie bezweckt insbesondere die Koordination der raumrelevanten Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft, Freiraum, Verkehr und Energie. Die bereits von der Gemeinde Münchenbuchsee erlassene Richtpläne (Richtplan Energie, Richtplan Zentrumsplanung und Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Zollikofen – Münchenbuchsee) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

1.3.2 Richtplan Ortsentwicklung

Der Richtplan Ortsentwicklung wird im Rahmen der Revision der Ortsplanung erlassen. Seine Bestandteile werden aufgrund des Gesamtzusammenhangs nachstehend kurz erörtert. Der Richtplan Ortsentwicklung ist jedoch – separat zur Nutzungsplanung – ein eigenes Planungsinstrument.

Bestandteile

Der Richtplan Ortsentwicklung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Teil A: Erläuterungen

Im Teil A sind erläuternde Informationen zum besseren Verständnis der Richtplaninhalte beschrieben. Dieser Teil hat orientierenden Charakter.

Teil B: Massnahmenblätter

In den Massnahmenblättern (MB) sind die verbindlichen Massnahmen zur Umsetzung durch die kommunalen Behörden festgelegt. Die Massnahmenblätter beschreiben die Ausgangslage, die Zielsetzung und legen die konkreten Handlungsanweisungen für die Behörden fest. Im Weiteren werden die Zuständigkeiten beschrieben und das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Teil C: Richtplankarten

Die verortbaren Richtplaninhalte sind zur räumlichen Übersicht in den fünf Richtplankarten dargestellt:

- Siedlung, Landschaft und Freiraum
- Motorisierter Individualverkehr
- Öffentlicher Verkehr
- Veloverkehr
- Fussverkehr

Die Karten sind mit den Massnahmenblättern abgestimmt. Wo dies möglich war, wurden die Massnahmen auf den Richtplankarten konkret lokalisiert. Andere Massnahmen und Zielsetzungen sind nicht räumlich festgelegt und sind als allgemeine Anforderung im Umgang mit einzelnen Sachbereichen umschrieben und teilweise mit weiteren Erläuterungen ergänzt.

Behördenverbindlichkeit

Der Richtplan Ortsentwicklung ist ein Richtplan gemäss Art. 57/68 BauG sowie gemäss Art. 111/112 BauV. Die bezeichneten Richtplaneinträge in den Teilen B (Massnahmenblätter) und C (Richtplankarten) sind behördenverbindlich. Für die Behörden (und somit auch die Verwaltung etc.) ist die Richtplanung damit bindend und anweisend. Die Richtplaninhalte haben jedoch keine Rechtswirkungen auf Private.

Für die Ortsplanung übernimmt die Richtplanung folgende Funktionen und Aufgaben:

- Behördenverbindliches Führungsinstrument auf strategischer Ebene
- Steuerung und Koordination der raumrelevanten Tätigkeiten
- Langfristig ausgerichtete Orientierungshilfe (z. B. für Legislaturziele)
- Entscheidungsgrundlage bei konkreten Fragestellungen
- Umsetzungsorientierte Handlungsanweisungen
- Präzisierung der Zielsetzungen aus dem Räumlichen Entwicklungskonzept
- Grundlage für spätere Teilrevisionen der Grundordnung

Der Richtplanung übergeordnet und vorgelagert sind der Kantonale Richtplan, das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland (RGSK) und das kommunale räumliche Entwicklungskonzept REK. Letzteres wird mit dem Richtplan Ortsentwicklung konkretisiert. Dem kommunalen Richtplan Ortsentwicklung sind weitere Planungsinstrumente nachgelagert (Zonenpläne, Baureglement, Überbauungsordnungen, etc.). Diese nachgelagerten Planungen basieren auf den Richtplaninhalten und sind mit den Grundsätzen und Festlegungen des Richtplans Ortsentwicklung abgestimmt.

Die Umsetzung des Richtplans ist mit den Beteiligten zu koordinieren. Bei Projektvorhaben, die mehrere Parteien (Gemeinde, Nachbargemeinden und Kanton) betreffen, sind sie in die weiteren Planungsschritte zwecks gegenseitiger Abstimmung und Koordination zu involvieren. Bei Interessenskonflikten zwischen den Parteien soll möglichst frühzeitig die Lösungsfindung angegangen werden. Bei Umsetzungen mit Privaten sind diese in geeigneter Weise einzubeziehen.

1.4 Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Münchenbuchsee besteht aus der baurechtlichen Grundordnung mit Zonenplänen und dem Baureglement sowie den besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen). Mit der Ortsplanungsrevision (OPR) wird die baurechtliche Grundordnung revidiert. In den Kapiteln 3 und 4 werden die Änderungen im Baureglement und in den Zonenplänen beschrieben. Weiter werden in Kapitel 6 die Änderungen im Baureglement und in den Zonenplänen beschrieben, welche im Rahmen der öffentlichen Auflagen vorgenommen wurden.

2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

2.1 Kantonaler Richtplan

Neues Raumplanungsgesetz

Der kantonale Richtplan wurde bereits an das revidierte Raumplanungsgesetz (in Kraft seit 1. Mai 2014) angepasst. Er ist im September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden. Der kantonale Richtplan bringt wesentliche Neuerungen:

- Der kantonale Richtplan verfolgt das Ziel, Siedlungswachstum primär dort zu fördern, wo eine gute Versorgungsinfrastruktur und ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs bestehen.
- Die **Siedlungsentwicklung nach innen** (Nutzung von Gebäudevolumen, Überbauung von Baulücken, Umnutzung von Brachen, etc.) wird zur zentralen planerischen Aufgabe. Die Gemeinden müssen ihre inneren Nutzungsreserven erfassen und geeignete Massnahmen ergreifen.
- Für **Neueinzonungen** gelten verschärzte Regeln. Der Spielraum für Neueinzonungen ist gering und konzentriert sich vor allem auf gut erschlossene Lagen in Agglomerationen und Regionalzentren.

Wohnbau landbedarf

Der kantonale Richtplan (Massnahmenblatt A_01) weist Münchenbuchsee für die nächsten 15 Jahre einen maximalen, theoretischen Wohnbau landbedarf von 20.0 ha zu. Von diesem Kontingent sind die Nutzungsreserven in den unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen abzuziehen. Diese bemessen sich mit Stand 2015 auf 4.1 ha. Nach Abzug der Nutzungsreserven errechnet sich für die Gemeinde ein **tatsächlicher Wohnbau landbedarf** von 15.9 ha. Es besteht folglich ein Spielraum von 15.9 ha für Neueinzonungen.

Auf die Ortsplanung der Gemeinde haben neben dem Wohnbau landbedarf (A_01) weitere Massnahmen des kantonalen Richtplans direkt oder indirekt Einfluss:

Hauptziel A

Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

- A_04 Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen
- A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
- A_06 Fruchtfolgeflächen schonen
- A_07 Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

Hauptziel B

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

- B_09 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (Vorranggebiete Siedlungserweiterung)
- B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

Hauptziel C

Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

- C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
- C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen

Hauptziel D

Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

- D_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
- D_04 Techn. Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)

Hauptziel E

Natur und Landschaft schonen und entwickeln

- E_02 Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
- E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
- E_10 Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG

2.2 Regionale Richtplanung

RGSK Bern-Mittelland

Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern - Mittelland leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Region, indem es die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung sichert. Das RGSK koordiniert somit die Planungsvorhaben mit regionalem Charakter und ist behördenverbindlich.

Das geltende RGSK Bern-Mittelland der zweiten Generation (RGSK II) wurde am 23. Mai 2017 vom AGR genehmigt. Ein Ausschnitt aus dem RGSK Bern-Mittelland ist im Anhang 1 angefügt. Da die Erarbeitung und das Planerlassverfahren der Ortsplanungsrevision über mehrere Jahre erfolgt, wurde das RGSK Bern-Mittelland bereits überarbeitet und das RGSK 2021 gilt als massgebend.

Bereich Siedlung

S-3 Regionale Wohn- und Arbeitsschwerpunkte

Folgende Gebiete sind regionale Wohn- oder Arbeitsschwerpunkte:

Nr.	Standort	Koordinationsstand	Schwerpunktnutzung
S-3-33	Buechlimatt	Festsetzung	Arbeiten
S-3-34	Bielstrasse-Süd	Festsetzung	Arbeiten
S-3-35	Seedorfweg-Nord	Festsetzung	Wohnen

S-4 Vorranggebiete Siedlungserweiterung

Folgende Gebiete sind regionale Vorranggebiete für mittel- bis langfristig potenzielle Siedlungserweiterungen. Die Vorranggebiete sind aus regionaler Sicht prioritär zu behandeln.

Nr.	Standort	Koordinationsstand	Schwerpunktnutzung
S-4-33	Unterfeld	Zwischenergebnis	Wohnen
S-4-34	Laubberg	Zwischenergebnis	Wohnen
S-4-35	Kipfgasse	Vororientierung	Wohnen
S-4-83	Buechlimatt Deponie	Vororientierung	Arbeiten

S-5 Umstrukturierungs- oder Verdichtungsgebiete

Folgende Gebiete sind aus regionaler Sicht Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete:

Nr.	Standort	Koordinationsstand	Schwerpunktnutzung
S-5-39	Löwenareal	Festsetzung	Verdichtung Wohnen

	S-5-40	Bahnhof Kästliareal	Festsetzung	Verdichtung Wohnen
	S-5-41	Strahmatt	Festsetzung	Umstrukturierung Wohnen
S-7 Siedlungsbegrenzungslinien	Die Siedlungsbegrenzungen von regionaler Bedeutung bezeichnen Siedlungsteile, die sich aus städtebaulicher und/oder landschaftlicher Perspektive nicht ausweiten sollen.			
L-2 Grünes Band	Bereich Landschaft, Natur und Erholung Das sogenannt «grüne Band» verläuft als übergeordnete Grün- und Freiraumstruktur um die Kernstadt Bern und schafft in diesem Gürtel die erforderlichen grünen Ausgleichsräume. Ausserdem ist es ein Freiraum für Naherholung und ökologische Funktionen (Lebensräume und ökologische Vernetzung). Das Gebiet Stöckere-Hirzenfeld ist ein Abschnitt im grünen Band und wird als Kulturlandschaft bezeichnet. Auch der Buchsiwald und der Williwald sind Teil des grünen Bands. Sie werden als Wälder mit Erholungsnutzung bezeichnet.			
L-4 Vorranggebiete Naturlandschaften	Der Moossee (L4-NL-3) ist ein Vorranggebiet Naturlandschaften von regionaler Bedeutung (Schutz- und Freihaltegebiet)			
L-6 Vorranggebiete Wildtierkorridore	Im Gebiet des ESP Bahnhof Zollikofen / Münchenbuchsee verläuft der regionale Wildtierkorridor Grauholz.			
L-8 Erholungsschwerpunkte	Der Golfplatz Moossee ist ein regionaler Erholungsschwerpunkt.			

Bereich Verkehr

Im Bereich Verkehr sind für das Gemeindegebiet Münchenbuchsee folgende Massnahmen wesentlich:

- Erhöhung der Sicherheit im Veloverkehr: Bernstrasse – Zürichstrasse (LV-S-6)
- Alltagsveloroute mit erhöhtem Standard: Bernstrasse (LV-W-1-j)
- Verkehrsmanagement Bern Ost Ostermundigen (NM-VM 1b)
- Bike + Ride Anlage Münchenbuchsee (KM-B 1)
- Park + Ride Anlage Münchenbuchsee (KM-P-1)

2.3 Aktuelle gesetzliche Vorgaben

2.3.1 Baugesetz

Teilrevision der Baugesetzgebung

Seit dem 1. April 2017 sind die verschiedenen Änderungen der bernischen Baugesetzgebung in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen werden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen – das heisst auch durch eine Bebauung von Kulturland in der Bauzone – deutlich erhöht. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen. Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes sind in der Ortsplanung zu berücksichtigen. Zusätzlich erfolgten Anpassungen in über zwanzig Revisionsbereichen, wobei insbesondere der Ausgleich der Planungsvorteile und die Baulandmobilisierung gesetzlich geregelt wurden.

2.3.2 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Neue Begriffe und Messweisen

Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden neue Begriffe, Definitionen und Messweisen eingeführt. Die wesentlichen mit der BMBV eingeführten Änderungen betreffen das massgebende Terrain, Gebäude und Gebäudeteile, die Längen, die Höhen, die Geschosse, Abstände und Abstandsbereiche, die Nutzungsziffern sowie die Messweisen.

Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen (z. B. Ausnützungsziffern und Gebäudehöhen) wurden mit den neuen Bestimmungen der BMBV verglichen, adaptiert und umgerechnet. Gleichzeitig bot sich die Chance, die bisher festgelegten Masse aufgrund der Praxiserfahrungen gesamthaft und in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen zu überprüfen und anzupassen.

2.3.3 Eidgenössische Störfallverordnung

Abstimmung mit Ortsplanung

Art. 11a der Störfallverordnung des Bundes beauftragt die Kantone, dass die Störfallvorsorge in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Das Massnahmenblatt D_04 des kantonalen Richtplans verlangt, dass die technischen Risiken welche von Bahnlinien, Strassen, Hochdruck-Gasleitungen und stationären Betrieben ausgehen, im Rahmen der Ortsplanungsrevision berücksichtigt und mit der kommunalen Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.

3. Planungsinstrumente

3.1 Übersicht

Die bisherigen Planungsinstrumente der baurechtlichen Grundordnung werden im Falle der vorliegenden Ortsplanungsrevision revidiert und teilweise umbenannt. Auch neue Instrumente werden erstellt:

Planungsinstrument NEU	Abk.	Planungsinstrument ALT	Abk.
Gemeindebaureglement	GBR	Baureglement	BR
Nutzungszonenplan	NZP	Zonenplan 1: Siedlung	ZP1
Schutzzonenplan	SZP	Zonenplan 2: Landschaft und Ortsbild	ZP2
Zonenplan Naturgefahren	ZPN	Zonenplan Naturgefahren	ZPN
Baulinienplan Kernzone (neu)	BLP		

Tabelle 1 Planungsinstrumente alt und neu

Im Kapitel 4 werden die **Planungsmassnahmen** im Gemeindebaureglement und in den Nutzungsplänen beschrieben.

3.2 Gemeindebaureglement

3.2.1 Allgemein

Aufbau GBR

Das neue Gemeindebaureglement (GBR) der Gemeinde Münchenbuchsee orientiert sich an der Systematik des kantonalen Musterbaureglements auf und unterscheidet zwischen den neuen Vorschriften (inkl. Fussnoten), der Hinweispalte, den alten Vorschriften und der Kommentarspalte. Der Inhalt des Reglements lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Nutzungszonen (Wohn-, Misch- und Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, Weitere Nutzungszonen)
3. Besondere baurechtliche Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht und geltende Überbauungsordnungen)
4. Qualität des Bauens und Nutzens (Bau- und Aussenraumgestaltung, Qualitätssicherung, Energie)
5. Bau- und Nutzungsbeschränkungen (Ortsbild, Kultur- und Naturlandschaft, Naturgefahren, Verkehr)
6. Straf- und Schlussbestimmungen

Normativer Text

Als normativer Text und Festlegungen gelten nur die Bestimmungen in der Spalte neue Vorschriften inkl. Fussnoten.

Hinweise

Die Hinweise erklären das Baureglement und einzelne Bestimmungen daraus näher. Sie haben keinen bindenden Charakter und können von der Gemeinde als Anmerkung auf die Praxis jederzeit überarbeitet werden. Aus den Hinweisen können keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Auf Wiederholungen von übergeordnetem Recht wird im Unterschied zum bisherigen Reglement verzichtet. Das Baureglement regelt nur noch, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Dadurch können Redundanzen vermieden und die normativen Inhalte auf das Wesentliche reduziert werden.

3.2.2 Änderungen aufgrund der BMBV

Massgebendes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeeverlauf (Art. 1 BMBV). Die Feststellung des massgebenden Terrains kann gelegentlich schwierig sein. In unklaren Situationen braucht es unter Umständen einen Feststellungsentscheid. Die zuständige Behörde wird in der Regel einen, auf das umgebende natürliche Terrain, abgestimmten Geländeeverlauf ermitteln und festlegen.

Gebäude

Die Gebäude weisen eine durch die Gemeinde festgelegte (maximale) Grösse auf, die mit der Anzahl Vollgeschossen, den Grenzabständen, den Gebäudelängen und den Höhenmassen umschrieben wird (vgl. Art. 2 BMBV). Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen gibt es keine Unterscheidung von Haupt- und Nebenbauten mehr.

Kleinbauten

Kleinbauten sind unbewohnt, d.h. es handelt sich insbesondere um Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser, Pavillons und dergleichen. Solche Bauten dürfen die von der Gemeinde festgelegten Masse nicht überschreiten (vgl. Art. 3 BMBV).

Anbauten

Wie die Kleinbauten ist auch die Anbaute auf von der Gemeinde zu bestimmten Masse begrenzt und kann nur Nebennutzflächen enthalten. Auch Anbauten gelten somit als unbewohnt (vgl. Art. 4 BMBV).

Eingeschossige Gebäudeteile

Die neuen Definitionen nach BMBV bezeichnen zunächst alles als «Gebäude», sobald darin Hauptnutzflächen realisiert sind. Neben den bisherigen «Hauptgebäuden» umfasst dies auch alle weiteren Gebäude mit solchen Flächen, beispielsweise Wintergärten und bewohnte eingeschossige Annexbauten. Davon unterschieden werden die «An- und Kleinbauten,» welche eingeschossig sind und nur Nebennutzflächen enthalten (Garagen, Abstellräume und dergleichen), also nicht dem Wohnen oder Arbeiten dienen. Damit die bisherige Bestimmung zur Festlegung der Gebäudelänge beibehalten werden kann, ist eine zusätzliche Bestimmung für «eingeschossige Gebäudeteile» nötig, welche auch Hauptnutzflächen umfassen können.

Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen. Unter Geländer und Brüstungen werden Konstruktionen verstanden, welche dem Schutz der Zugänge dienen (vgl. Art. 5 BMBV).

Unterniveaubauten

Bei den Unterniveaubauten muss die Gemeinde festlegen, wie weit der Bau aus dem Erdreich ragen darf (vgl. Art. 6 BMBV).

Gebäudeteile

Die wesentlichen Gebäudeteile wie Fassadenflucht, Fassadenlinie, projizierte Fassadenlinie, vor- und rückspringende Gebäudeteile sind definiert (Art. 7 ff. BMBV).

<i>Längen und Höhen</i>	Anbauten (Art. 214a GBR) und eingeschossige Gebäudeteile (Art. 214b GBR) werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet. Die bisherige Gebäudehöhe wird neu mit der Fassadenhöhe traufseitig (FH tr) definiert (Art. 12 ff. BMBV).
<i>Geschosse</i>	Die BMBV unterteilt die Geschosse in Vollgeschosse, Unter-, Dach- und Attikagegeschosse (Art. 18 ff. BMBV).
<i>Nutzungsziffern</i>	Da die Ausnützungsziffer ¹ (AZ) mit der BMBV nicht mehr angewandt wird, sind neue Nutzungsziffern einzuführen. Die AZ wurde gestützt auf die Empfehlungen des Kantons in die Geschossflächenziffer oberirdisch ² (GFZo) umgerechnet. Da die GFZo Flächen enthält, die nicht an die AZ angerechnet wurden, hat sich in der Praxis zur Umrechnung der AZ in die GFZo einen Umrechnungsfaktor zwischen 1.0 und 1.1 bewährt. Die Gemeinde hat sich im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden dafür entschieden, diese Umrechnung mit Überlegungen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu verknüpfen.

3.3 Nutzungszonenplan

<i>Nutzungsbestimmungen</i>	Im neuen grundeigentümerverbindlichen Nutzungszonenplan (NZP) werden neben den gängigen Bauzonen (Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen) auch alle übrigen Bauzonen festgelegt. Zudem werden die Perimeter mit besonderen baurechtlichen Ordnungen wie Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnungen (UeO) definiert. Mit der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen erfährt der Nutzungszonenplan zahlreiche Änderungen. Diese Änderungen sind im orientierenden «Änderungsplan Nutzungszonenplan» dargestellt. Die dazugehörigen Bestimmungen sind im Gemeindebaureglement (GBR) Kapitel 2 und 3 enthalten.
-----------------------------	--

3.4 Schutzzonenplan

<i>Schutzbestimmungen</i>	Im neuen grundeigentümerverbindlichen Schutzzonenplan werden neben den kommunalen Festlegungen (Landschaftsschongebiete, Ortsbildschutzgebiete und Schutzobjekte) auch die für die Gemeinde relevanten Inventare und Schutzobjekte respektive -gebiete von Bund und Kanton (Bauinventar, archäologische Schutzgebiete, historische Verkehrswägen, etc.) als Hinweis aufgenommen. Die dazugehörigen Bestimmungen sind im Baureglement (Kapitel 5) enthalten.
---------------------------	---

Die Festlegungen im bestehenden Schutzzonenplan werden grossmehrheitlich übernommen oder aktualisiert. Die Änderungen sind in Kapitel 4 beschrieben. Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäss Angaben des Archäologischen Dienstes übernommen. Die Landschaftsschongebiete bleiben mit Ausnahme einer geringfügigen Anpassung im Gebiet Hofwil unverändert. Die übrigen Schutzobjekte wurden durch die Gemeinde überprüft und aufgrund von Änderungen / Ersatzmassnahmen aktualisiert. Alle Schutzobjekte sind inventarisiert und als Beilage dem Baureglement angefügt.

¹ Die altrechtliche Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

² Die neu geltende Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

3.5 Zonenplan Naturgefahren

Gefahrengebiete

Der Zonenplan Naturgefahren zeigt alle in der Gefahrenkarte dargestellten Gefahrengebiete innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Gefahrengebiete werden in Abhängigkeit der Gefährdungslage in drei Gefahrenkategorien dargestellt (rote, blaue, gelbe Gebiete). Die Gefahrengebiete sind grundeigentümerverbindlich im Zonenplan Naturgefahren verankert. Gefahrengebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte werden als Gefahrenhinweise mit nicht bestimmter Gefahrenstufe dargestellt. Der Zonenplan Naturgefahren und die dazugehörigen Bestimmungen (vgl. Art. 541 GBR) bleiben unverändert.

3.6 Baulinienplan Kernzone

Die Kernzone von Münchenbuchsee umfasst identitätsstiftende Strassenzüge und Baudenkmäler. Mit dem Baulinienplan Kernzone (BLP) wird mit Baulinien spezifisch auf die historische Bausubstanz reagiert. Der Baulinienplan ist ein wichtiges Planungsinstrument, um den Charakter und die historischen Strukturen von Münchenbuchsee und damit eine klare Regelung im Ortszentrum zu erhalten. Mit einer bewussten Abwägung von Erhalt und Erneuerung ist die durch die Stellung der Gebäude massgeblich mitgeprägte Identität des Ortszentrums langfristig sicherzustellen. Die Bestimmungen zur Kernzone finden sich im Kapitel 2.1 (Art. 211 und 212 GBR) und in Kapitel 4.1.

4. Planungsmassnahmen

4.1 Kernzone

Ortszentrum Münchenbuchsee

Das Ortszentrum von Münchenbuchsee ist ein wichtiger Aufenthalts- und Begegnungsort und damit für die Buchserinnen und Buchser ein Ort der Identität. Nutzungen wie Einkauf, Gastronomie, Dienstleistung, Verwaltung, Bildung und Kultur haben nebst der Wohnnutzung einen wichtigen Stellenwert. Das Ortszentrum befindet sich im Raum Bernstrasse und Oberdorfstrasse sowie am Bahnhof. Das Ortszentrum Münchenbuchsee bildet räumlich ein «L» mit der Bern- und der Oberdorfstrasse vom Gasthof Löwen bis zum Coop Supermarkt. Die Zentrumsnutzungen in der Allmend gliedern sich räumlich wie funktional an das Zentrum von Zollikofen.

Die Verkaufsnutzungen im Ortszentrum werden durch die Einkaufszentren ausserhalb der Gemeinde zunehmend konkurriert. Zusätzlich mindert das hohe Verkehrsaufkommen insbesondere auf der Bernstrasse die Aufenthaltsqualität im Zentrum.

Für das Ortszentrum wurde der Richtplan Zentrum (2013) erlassen. Er bleibt eine wichtige Entwicklungsgrundlage für die Zentrumsplanung.

Testplanung Bahnhof Südwest

Ein für die Zentrumsentwicklung bedeutungsvolles Gebiet, ist das Bahnhofgebiet Südwest, für welches eine Testplanung durchgeführt wurde. Mit der

Testplanung³ konnte aufgezeigt werden, dass der Charakter des Ortes im Zentrum nicht grundsätzlich zu ändern ist. Insbesondere entlang der Bern- und Oberdorfstrasse soll dem heutigen Ortsbild Sorge getragen und dieses erhalten und gestärkt werden. Als übergeordnetes Ziel gilt es, den Charakter der Hauptstrassenbebauung im Abschnitt Bernstrasse 21 (Polizeiposten) bis Oberdorfstrasse 34 (Höhe Coop Supermarkt) zu bewahren. Diese L-förmige Achse bildet das Zentrum von Münchenbuchsee. Die Ergebnisse der Testplanung wurden in den Vorschriften der Kernzone mitberücksichtigt.

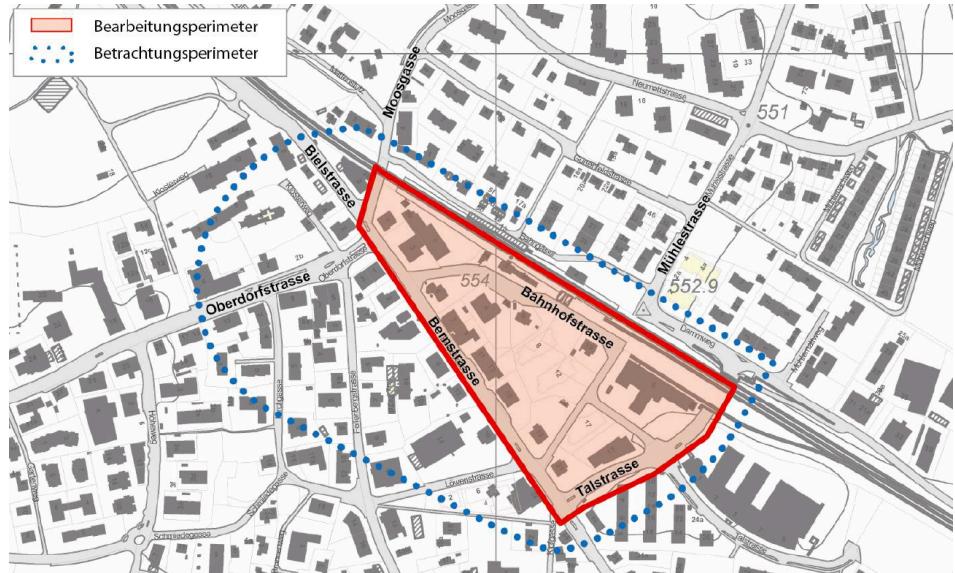


Abbildung 4 Perimeter der Testplanung Bahnhofgebiet Südwest

Art. 211 Abs. 2 und 3
sowie Art. 212 Abs. 2
GBR

Die Stärkung des Ortszentrums Münchenbuchsee ist im Räumlichen Entwicklungskonzept als eine Hauptzielsetzung formuliert. Aus diesem Grund wird die Kernzone nicht nur auf die Erhaltung des Ortsbildes, sondern auch auf die Stärkung der Zentrumsfunktion ausgerichtet. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung des Strassenraums und die Erreichbarkeit publikumsorientierter Nutzungen gerichtet. Das Betreiben von Laden- und Dienstleistungsgeschäften mit publikumsorientierten Nutzungen ist angesichts der erforderlichen Strukturen und der effektiven Nachfrage anspruchsvoll. Mit zweckmässigen planerischen Rahmenbedingungen soll jedoch versucht werden, dass auch das Zentrum Buchsi eine Zukunft mit einer dem Ort angepassten Versorgungsstruktur und einem lebendigen Geschäftsleben hat. Wichtig für das Erreichen dieser Qualität ist, dass das Zentrum als Ort des Aufenthalts und der Begegnung attraktiv bleibt und weiter an Attraktivität gewinnt. Die Nutzungen im Erdgeschoss (1. Vollgeschoss) und die Bauweise von Neubauten sind konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten, sodass im Ortszentrum bei Umnutzungen oder Neunutzungen eine publikumsorientierte Erdgeschossnutzung angeboten werden kann.

Im 1. Vollgeschoss der ersten Bautiefe entlang der Bern- und Oberdorfstrasse ist ein maximaler Wohnanteil von 50 % zulässig. Die in der ersten Auflage vorgesehene Bestimmung, dass mindestens 50% der Geschossfläche für

³ Schlussbericht Testplanung Bahnhof Südwest vom 3. April 2017

publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe wie Läden, Restaurants, öffentliche Verwaltung und Büros usw. bestimmt ist, wird somit verständlicher formuliert und praxisorientierter umgesetzt. Dieselben Nutzungsbestimmungen werden auch im Gebiet der ZPP 25 Bären-Areal festgelegt.

Damit diese Nutzungen eine der gewerblichen Nutzung entsprechende Raumhöhe aufweisen, werden die Geschosshöhen des 1. Vollgeschosses in der Kernzone 3A auf 3.50 m und in der Kernzone 4 auf 4.0 m festgelegt. Bei Ersatzneubauten richtet sich die Anzahl zu erstellender Vollgeschosse in der Kernzone K3A nach dem Bestand, als Maximum sind 3 Vollgeschosse plus ein mögliches Dachgeschoss vorgegeben. Damit wird das Ziel verfolgt, den bestehenden Charakter des Ortszentrums durch Grösse, Proportionen und Gliederung der einzelnen Bauten zu erhalten.

In der Zone K3B können neue Gebäude höchstens 3-geschossig (VG) und in der Zone K4 höchstens 4-geschossig (VG) erstellt werden. Darüber hinaus sind Dachgeschosse möglich. Mindestvorgaben sind in K3B und K4 nicht vorgesehen.

4.2 Mischzonen

Art. 211 Abs. 4 GBR

Die Mischzone ersetzt die bisherige Wohn- und Gewerbezone. Die Bestimmungen zur Mischzone haben keine grundlegenden Änderungen erfahren. Massgebend für die Zulässigkeit der Nutzungen sind die nach Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zulässigen Nutzungen. Die «mässig störende Betriebe» nach ES III wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen bei Wohnnutzungen in Mischzonen das gesunde Wohnen durch ihren Betrieb und Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigen. Art. 211 Abs. 1 GBR sieht für Mischzonen die folgenden Nutzungsarten vor:

- Wohnen
- Stille bis mässig störende Gewerbe
- Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe
- Dienstleistungen
- Verkauf bis 500 m² Geschossfläche
- Erotik- oder ähnliche Betriebe sind untersagt

Aufgrund von Einsprachen wurden im Rahmen der dritten öffentlichen Auflage zwei neue Mischzonen Bestand geschaffen. Eine zwei- und eine dreigeschossige Mischzone Bestand wird im Baureglement verankert:

- Wohnen
- Stille Gewerbe
- Bestehende, mässig störende Betriebe
- Die «Mischzone Bestand» bezweckt Wohnen und stille Gewerbe sowie die Erhaltung und zeitgemäss Erneuerung bestehender gewerblicher Nutzung mit mässig störendem Gewerbe. Neu- und Ersatzneubauten sind zugelassen.
- Verkauf (inkl. Ausstellung) im Umfang von max. 250 m² GF ist ausschliesslich für Produkte im Zusammenhang mit der bestehenden gewerblichen Nutzung zugelassen.

- Elektro-Tankstellen für Motorfahrzeuge bis 3.5 t
- Nicht zulässig sind Tankstellen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Erotik- oder ähnliche Betriebe
- Lärmempfindlichkeitsstufe III

4.3 Wohnzonen

Art. 211 Abs. 1 GBR

Wohnzonen sind weiterhin der Wohnnutzung vorbehalten. Stilles Gewerbe (wie Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers o.ä.) ist wie bis anhin zulässig. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden die bisherigen Zonen E2 (Ein- und Zweifamilienhäuser) und E2^{EFH} (Einzeleinfamilienhäuser) in die Wohnzone überführt. Die Gemeinde setzt damit auch in diesen Gebieten die Grundsätze der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen um. Art. 211 GBR sieht für Wohnzonen die folgenden Bestimmungen vor:

- Wohnen
- Stilles Gewerbe
- Erotik- oder ähnliche Betriebe sowie Gastronomiebetriebe sind untersagt.

Für detaillierte Ausführungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Wohnzone wird auf Kapitel 4.10 verwiesen.

4.4 Arbeitszone

Art. 211 Abs. 5 und 6
GBR

Die Vorschriften zur Nutzungsart in der Arbeitszone wurden überprüft und wo nötig, angepasst. Zudem wurden die Nutzungsbeschränkungen in den Arbeitszonen überarbeitet. Nachfolgende Nutzungsbeschränkungen sind in den jeweiligen Arbeitszonen im Nutzungszonenplan verortet:

- D- Ausschluss von Dienstleistungen
- G- Ausschluss von Gastronomie
- B- Ausschluss von Beherbergungsbetrieben
- L- Ausschluss von Lager (Verteilzentren, etc.)
- E- Ausschluss von Erotik- oder ähnlicher Betriebe

Grundsätzlich werden in peripheren Arbeitszonen Dienstleistungen, Gastronomie und Beherbergung ausgeschlossen, damit sich industrielle und gewerbliche Nutzungen etablieren können. Beherbergungsbetriebe sind in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV nicht zugelassen. An zentralen Lagen sind die Nutzungsmöglichkeiten für Lagerbetriebe und Verteilzentren nicht zugelassen.

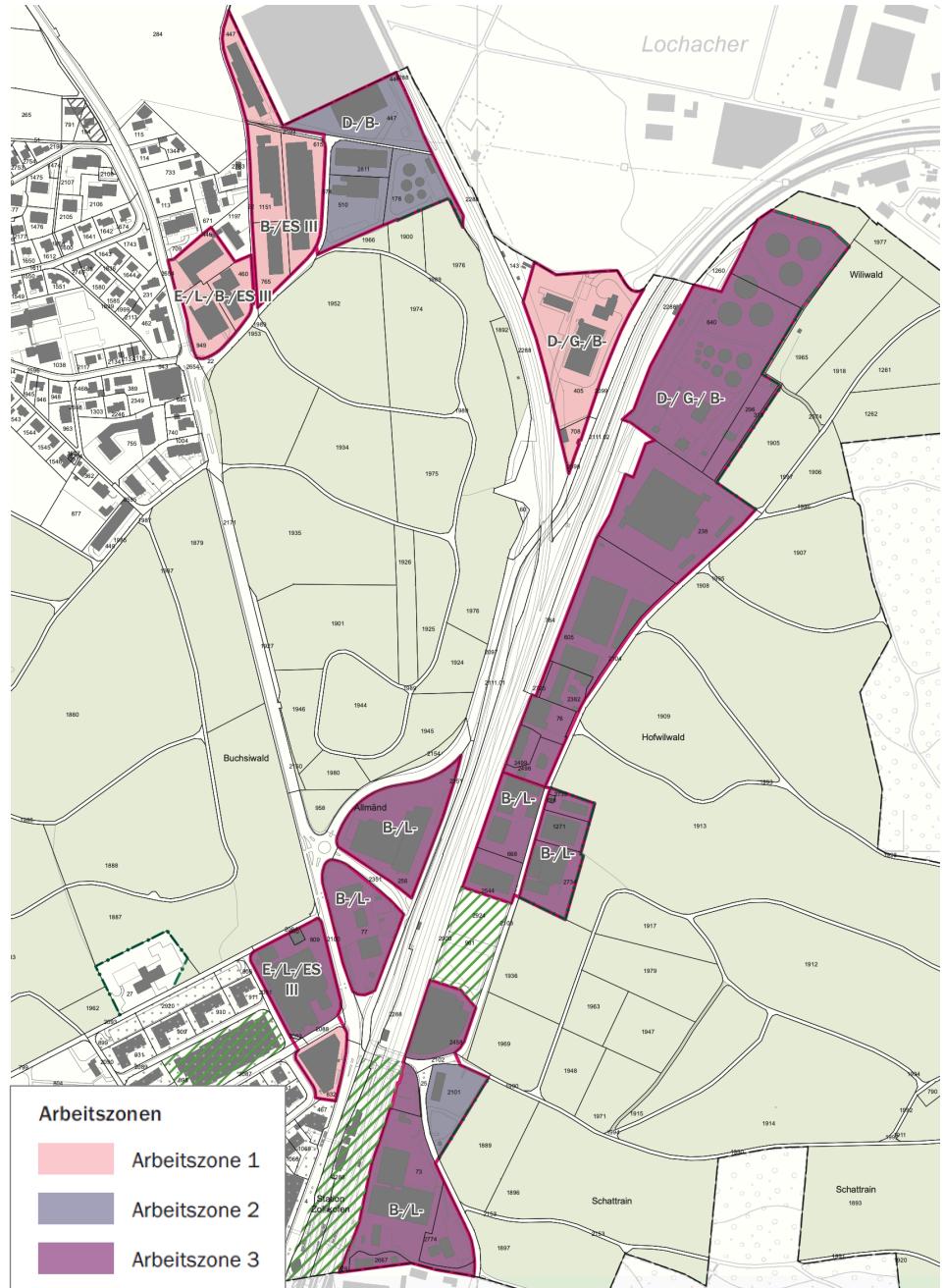


Abbildung 5 Arbeitszone Waldegg, ESP Bahnhof Zollikofen / Münchenbuchsee

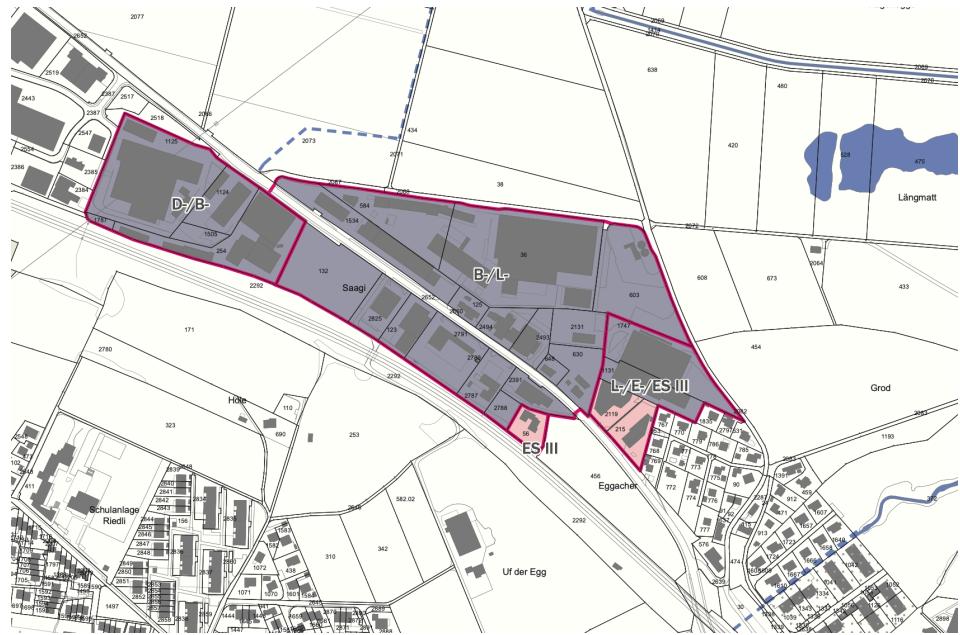


Abbildung 6 Arbeitszone Bielstrasse

4.5 Mass der Nutzung

Art. 212 Abs. 1 GBR

Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen wurden die baupolizeilichen Masse überprüft und neu festgelegt. Grundsätzlich sollen die Vorschriften, wo möglich und wo nötig, vereinfacht werden. In einem Variantenvergleich wurden unterschiedliche Möglichkeiten zur Festlegung der baupolizeilichen Masse überprüft und anhand von möglichen Bebauungen visualisiert (vgl. Anhang 2). Aufgrund dieser Erkenntnisse konnte das passende Regelwerk gewählt werden.

Im Hinblick auf die Optimierung von Nutzungsmöglichkeiten werden die grossen Grenzabstände vereinzelt neu festgelegt. Die neue Messweise der Gebäudehöhen und energieeffizientes Bauen verlangen grössere Fassadenhöhen. Auf die Festlegung einer Gebäudebreite wird verzichtet.

Das bisher gültige Baureglement sah für die Wohn- und Mischzone jeweils spezifische maximale Ausnützungsziffern (AZ) vor. Mit der Einführung der neuen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), ist die Verwendung der AZ gemäss dem übergeordneten Recht nicht mehr zulässig. Angeichts der neuen Spielräume in Bezug auf die geänderten baupolizeilichen Masse und die grösseren Nutzungsmöglichkeiten (Siedlungsentwicklung nach innen) wurde beschlossen, in der Wohn- und Mischzone eine maximale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) festzulegen. Die so festgelegte, und grundsätzlich relativ hohe maximale GFZo wirkt dann, wenn beispielsweise aufgrund der Parzellengrösse und -geometrie die Abstandsregelungen nicht mehr greifen und zu einer nicht mehr ortsbildverträglichen Dichte führen würden.

Die neuen Nutzungsmasse gemäss Art. 212 GBR sehen wie folgt aus:

Zone	Abk.	Geschosse min.	Geschosse max.	kGA 4 / 5	gGA	GL 6	Fh tr 7	GFZo	GZ
Wohnzone 2	W2	–	2VG+A/D	5.0	10.0	30.0	8.0	0.8	0.3
Wohnzone 3	W3	2VG+A/D	3VG+A/D	5.0	10.0	40.0	11.0	1.1	0.35
Wohnzone 4	W4	3VG+A/D	4VG+A/D	6.0	12.0	50.0	14.0	1.3	0.3
Mischzone 2/ Mischzone Be- stand 2	M2/ MB2	–	2VG+A/D	5.0	10.0	30.0	8.5	0.8	0.3
Mischzone 3/ Mischzone Be- stand 3	M3/ MB3	2VG+A/D	3VG+A/D	5.0	10.0	40.0	11.5	1.1	0.3
Kernzone 3A	K3A	Fussnote 8	3VG+D	5.0	10.0	40.0	12.0	–	0.2
Kernzone 3B	K3B	–	3VG+D	5.0	10.0	40.0	12.0	–	0.2
Kernzone 4	K4	–	4VG+D	5.0	10.0	40.0	14.0	–	0.2
Arbeitszone 1	A1		–	5.0 ²⁾ 10.0 ³⁾	–	–	13.0	–	0.1
Arbeitszone 2	A2		–	5.0 ²⁾ 10.0 ³⁾	–	–	17.5	–	0.1
Arbeitszone 3	A3		–	5.0 ²⁾ 10.0 ³⁾	–	–	20.5	–	0.1

VG: *Vollgeschosse* (s. Art. 18 BMBV)

+A/D: *plus Attikageschoss oder Dachgeschoss*

kGA: *kleiner Grenzabstand* (Minimalwert; vgl. Anhang A 112)

gGA: *grosser Grenzabstand* (Minimalwert; vgl. Anhang A 113)

GL: *Gebäudelänge* (Maximalwert; vgl. Art. 12 BMBV)

Fh tr: *Fassadenhöhe traufseitig* (Maximalwert; vgl. Art. 15 BMBV), in Bezug auf *Vollgeschosse* (VG)

GFZo: *Geschossflächenziffer oberirdisch* (Maximalwert; vgl. Art. 28 BMBV)

GZ: *Grünflächenziffer* (Minimalwert; vgl. Art. 31 BMBV). Flächen können an die GZ ange rechnet werden, wenn die Humusüberdeckung mindestens 30 cm beträgt.

Tabelle 2 Neue Baupolizeilichen Masse gem. Art. 212 GBR;
blaue Schrift: neu / geänderte Bestimmung

Die grossen Grenzabstände der Wohnzone 3, der Kernzone 3A und 3B sowie der Kernzone 4 werden um zwei Meter von 12.0 m auf 10.0 m reduziert. Ansonsten bleiben die Grenzabstände im Vergleich zum alten Baureglement unverändert.

⁴ Zoneninterner Grenzabstand und Grenzabstand gegenüber Landwirtschaftszone

⁵ Grenzabstand gegenüber Wohn- Misch- und Kernzonen

⁶ Anbauten (Art. 214a GBR) werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet, sofern sie nicht zwei Hauptgebäude verbinden.

⁷ Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe. In Zonen, in denen Attikas zugelassen sind, gelten die in Art. 219 GBR festgelegten Masse.

⁸ Bei Ersatz bestehender Gebäude in der Kernzone 3A richtet sich die minimale Geschosszahl nach dem Bestand.

Folgende Veränderungen wurden im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen vorgenommen:

Zone	kGA (m)	gGA (m)	GL (m)	Fh tr (m)	GFZo*	GZ
Wohnzone 2	k. V.	k. V.	+5/+10	+1	ca.+0.2	-0.1
Wohnzone 3	k. V.	-2	k. V.	+1	ca.+0.3	k. V.
Wohnzone 4	neu	neu	neu	neu	neu	neu
Mischzone 2/	neu	neu	neu	neu	neu	neu
Mischzone Bestand 2	neu	neu	neu	neu	neu	neu
Mischzone 3/	k. V.	-2	k. V.	+1	ca.+0.3	+0.05
Mischzone Bestand 3	neu	neu	neu	neu	neu	neu
Kernzone 3A	k. V.	-2	k. V.	+1.5	-	k. V.
Kernzone 3B	k. V.	-2	k. V.	+1.5	-	k. V.
Kernzone 4	k. V.	-2	k. V.	+1	-	k. V.
Arbeitszone 1	k. V.	-	-	+1	-	k. V.
Arbeitszone 2	k. V.	-	-	+2.5	-	k. V.
Arbeitszone 3	k. V.	-	-	+2.5	-	k. V.

Tabelle 3 Veränderung der baupolizeilichen Masse; kGA kleiner Grenzabstand, gGA grosser Grenzabstand, GL Gebäudegröße, Fh tr Fassadenhöhe taufseitig, GFZo Geschossflächenziffer oberirdisch; GZ Grünflächenziffer, k. V. keine Veränderung, – keine Festlegung

*Umrechnung Ausnützungsziffer AZ (bisher) zu GFZo (neu): GFZo \approx AZ + 10%

Weitere Bestimmungen in den Regelbauzonen

Art. 212 GBR

Bisher gab es in der Gemeinde Münchenbuchsee keine Wohnzone 4, keine Mischzone 2, Mischzone Bestand 2 und Mischzone Bestand 3. Diese wird neu eingeführt.

Neue Gebäude haben in den Zonen W3, W4 und M3/MB3 neu mindestens die vorgegebene minimale Geschosszahl (Vollgeschosse plus Attika- oder Dachgeschoss) aufzuweisen. Vom Minimalmaß ausgenommen sind neue Gebäude in der Mischzone M3 und Mischzone Bestand MB3 mit einer Geschossgröße im 1. Vollgeschoß von mehr als 4.0 m. Dadurch wird gewährleistet, dass in der Mischzone 3 beispielsweise ein Gewerbegebäude mit einer Lagerhalle mit höherem Sockelgeschoß gebaut werden kann.

Attikageschoss

Art. 219 GBR

Nach bisherigem Recht mussten Attikageschosse allseitig um mind. 2.0 m von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt werden. Gemäss übergeordnetem Recht muss das Attikageschoss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass (in unserem Fall 2.0 m) zurückversetzt sein. Die Realisierung eines Attikageschosses nach bisheriger Regelung mit allseitigem Rücksprung bleibt möglich.

Neu können Attikageschosse 70 % (bisher 50 %) des obersten Vollgeschosses betragen. Bei Gebäuden mit Attika entspricht der höchste Punkt der Dachkonstruktion der traufseitigen Fassadenhöhe (Fh tr) plus 3.5 m.

Die Rücksprünge von 2.0 m gelten weiterhin, wobei Treppenhäuser und Lifte explizit von dieser Pflicht ausgenommen werden. Die Rückversetzung um 2.0 Meter auf einer ganzen Fassade bleibt jedoch zwingend.

Die Attikaregelung wird mit einer zusätzlichen Bestimmung ergänzt, so dass das Attikageschoss in den dreigeschossigen Wohn- und Mischzonen W3 und M3 an maximal drei Fassaden auch fassadenbündig erstellt werden kann, sofern die in festgelegten Fassadenhöhen und die Grenz- und Gebäudeabstände eingehalten werden (siehe Art. 219 Abs. 2 GBR).

4.6 Bau- und Aussenraumgestaltung

Gestaltungsgrundsatz

Art. 411 GBR

Die Baugestaltung der neuen Gebäude hat so zu erfolgen, dass sich zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung ergibt. Für die Beurteilung der guten Gesamtwirkung werden Kriterien eingeführt, aufgrund derer die gute Gesamtwirkung bewertet werden kann.

Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

Art. 422 GBR

Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung eines guten Mikroklimas innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen werden Grundsätze in das neue GBR aufgenommen.

Antennen

Art. 423 GBR

Die Gemeinde will den ihr zustehenden Spielraum mit einer Kombination zwischen Negativplanung (Antennenverbot im Ortsbildschutzbereich) und einer kaskadenhaften Positivplanung (wo Antennen ohne weitere Einschränkungen und wo nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein sollen) ausschöpfen. Damit will die Gemeinde ausschliessen, dass die räumlichen und ortsbildgestalterischen Interessen durch grosse Antennenanlagen beeinträchtigt werden. Es wird eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen verlangt (Konzentration mehrerer Antennen am selben Standort).

Die Antennenanlagen werden in erster Linie in denjenigen Zonen erstellt, die für das Arbeiten bestimmt sind. Dazu gehören alle Zonen, die vorwiegend als Arbeitszonen ausgestaltet sind, also auch Zonen mit Planungspflicht, die in erster Linie eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsehen. In den Zonen, die in erster Linie für das Wohnen bestimmt sind, sollen die Antennenanlagen nur unter Bedarfsnachweis erlaubt werden.

Absatz 6 des Artikels 423 wird im Rahmen der zweiten Auflage gestrichen, da er nicht nötig ist und allenfalls zu Verwirrung führen könnte. Aufgrund des Absatz 6 werden konzessionierte und konzessionsfreie Funknutzungen vermischt. Die generellen und übergeordneten Bestimmungen sind ausreichend.

Reklamen

Art. 424 GBR

Mit der Aufnahme der eher allgemein gehaltenen Bestimmung zu Reklamen sollen zukünftig unerwünschte Entwicklungen in diesem Bereich verhindert werden können. Sofern aus der Praxiserfahrung heraus weitreichendere

Bestimmungen nötig wären, kann der Gemeinderat diese in einer Verordnung erlassen.

4.7 Qualitätssicherung

Fachberatung

Art. 431 GBR

Zur Qualitätssicherung bei besonderen Bau- und/oder Planungsvorhaben ist der Einbezug einer unabhängigen und externen Fachberatung vorgesehen. Die Fachberatung berät die zuständige Behörde je nach Bedarf in Fällen, welche für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder die spezielle Fragen bezüglich Architektur oder Aussenraumgestaltung aufwerfen. Die beigezogenen externen Experten haben eine beratende Funktion. Der Entscheid verbleibt bei den kommunalen zuständigen Bewilligungsbehörden (vgl. Organisationsreglement).

Die unabhängige Fachberatung ermöglicht es, eine externe Fachmeinung zu qualitativen und nicht messbaren Merkmalen einzuholen, wie beispielsweise zur Stellung und Gestaltung von Gebäuden, der Wirkung eines Vorhabens etc. Die Fachberatung wird nicht beigezogen, wenn das Projekt Resultat eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens nach Art. 99a BauV⁹, z.B. eines Wettbewerbs, Studienauftrags, Workshopverfahrens oder dgl. ist.

Gestaltungsspielraum

Art. 432 GBR

Das GBR erlaubt der Baubewilligungsbehörde unter Umständen Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zu bewilligen, wenn dies von einer Fachberatung beantragt wird oder das Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens⁴ aufzeigt, dass eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

Der Wunsch nach einer aus rein subjektiver Sicht besseren oder wirtschaftlich interessanteren Lösung berechtigt jedoch nicht zum Abweichen von den Gestaltungsvorschriften oder den baupolizeilichen Massen. Eine allfällige Abweichung muss aus fachlichen Gründen hergeleitet werden.

4.8 Energie

Das kantonale Energiegesetz ermächtigt die Gemeinden, für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon grundeigentümerverbindliche Anforderungen an die Energienutzung im Zonenplan und im Baureglement (inkl. Überbauungsordnungen) festzulegen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden grundeigentümerverbindliche Vorgaben auf kommunaler Stufe festgelegt. Die Energiebestimmungen im Baureglement sind auf das revidierte kantonale Energiegesetz (in Kraft seit 1. Januar 2023) abgestimmt.

⁹ Es handelt sich hierbei um Verfahren nach anerkannten Regeln (wie Studienaufträge, Ideen-, Projekt- und Gesamtleistungswettbewerbe nach SIA-Ordnung 142/143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Workshopverfahren oder sinngemäss durchgeführte Workshopverfahren) im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1011 vom 30.6.2010 resp. Art. 99a BauV.

Erneuerbarer Energieträger und Anschluss an Fernwärmeverbünde

Art. 441 und 442 GBR

Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf rationelle und umweltschonende Anwendung von Energie zu achten. Die Verwendung erneuerbarer Energien wie Sonne, Biomasse (Holz) und Umgebungswärme (Erdreich, Grundwasser) ist anzustreben.

Bei Neubauten ist auf die umweltschonende Anwendung von Energie zu achten.

Angestrebt wird (soweit möglich) der Anschluss neuer Gebäude ans Fernwärmenetz.¹⁰ Dabei verzichtet die Gemeinde auf eine örtliche Festlegung einer Anschlusspflicht: Die Ziele zum geplanten Wärmeverbund lassen sich auch ohne eine solche Pflicht erreichen. Grundsätzlich sind die neu gebauten Fernwärmennetze für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wirtschaftlich sehr attraktiv. Die Nachfrage nach Fernwärme ist bereits heute gross und dürfte aufgrund der veränderten geopolitischen und energiepolitischen Situation und Sensibilität noch weiter zunehmen.

Sollte es an bestimmten Orten in der Gemeinde später sinnvoll sein, einen Fernwärmeparameter festzulegen, so wäre dazu ein ordentliches planungsrechtliches Verfahren inklusive Volksabstimmung nötig.

Das übergeordnete Recht (KEnG) regelt sodann, welche Gebäude nicht zu einem Anschluss verpflichtet werden können. Auch darf bei einer Anschlusspflicht die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 KEnG).

Bei K-Objekten des Bauinventars (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit zudem durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.

Energiebedarf von Gebäuden

Art. 443 GBR

Bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, können Gemeinden den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter begrenzen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b KEnG), dabei ist die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (Art. 30, KEnV) massgebend. Die Gemeinden können einen Grenzwert für die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Neubauten vorschreiben. Diese Methodik legt den Fokus nicht wie bisher primär auf den Heizwärme- und Warmwasserbedarf, sondern umfasst eine Gesamtenergiebetrachtung eines Gebäudes, so wie dies bereits heute beim Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) gehandhabt wird.

Die Gemeinde legt die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz bei Mehrfamilienhäusern mit 47 kWh/m² und jene von Einfamilienhäusern mit 38 kWh/m² fest. Die Werte sind wie bisher tiefer als die kantonalen Grenzwerte. Die kommunal festgelegten Grenzwerte zur Gesamtenergieeffizienz sind material mit den bisherigen Werten der Energiebezugsfläche (EBF) vergleichbar (d.h. sie werden nur anders berechnet).

¹⁰ Die Rechtsgrundlage dazu bietet Art. 13 Abs. 1 Bst. A KEnG, welche Gemeinden ermöglicht, grundsätzlich eine Verpflichtung einzuführen, unter gewissen Umständen das Gebäude an ein Fernwärmeverteilnetz anzuschliessen.

Gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk*Art. 444 GBR*

Bei Überbauungen mit mehr als 4 Wohnungen ist eine gemeinsame Heizanlage zu erstellen.

Gemeindeeigene Liegenschaften*Art. 445 GBR*

Der Gemeinderat kann Detailbestimmungen bezüglich Energiestandards von gemeindeeigenen Gebäuden in einer separaten Verordnung regeln.

Lichtemissionen*Art. 446 GBR*

Zur Vermeidung von Lichtemissionen wurden Vorschriften in das Baureglement aufgenommen. Die Vorschriften orientieren sich an den Empfehlungen des Kantons (beco) und des Bundes (BAFU).

4.9 Verkehr**Abstellplätze für Motorfahrzeuge***Art. 552 GBR*

In Gebieten, die gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind (Bahnhof-nähe mit Anschluss an Bahn und Bus, Ortszentrum), wird bei neuen Wohnnutzungen (Neubauten und Umnutzungen) die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge gegenüber kantonalem Recht reduziert.

Die Geltungsbereiche für diese Gebiete sind im Nutzungszonensplan als «Gebiet mit guter ÖV-Erschliessung» festgelegt. Die Bestimmungen gelten auch für ZPP und Überbauungsordnungen, soweit diese keine weitergehenden Bestimmungen zu Abstellplätzen enthalten. Neu sieht das GBR für neue Wohnnutzungen (Neubauten, Umnutzungen) folgende Bandbreite an Abstellplätzen vor:

1 Wohnung:	1 bis 3 Abstellplätze
2 Wohnungen:	1 bis 4 Abstellplätze
3 Wohnungen:	2 bis 5 Abstellplätze
4 Wohnungen:	2 bis 6 Abstellplätze
5 Wohnungen:	3 bis 7 Abstellplätze

Ab 6 Wohnungen beträgt in diesen Gebieten die Bandbreite für alle Wohnungen 0.5 bis 1.25 Abstellplätze.

Die Gemeinde kann die Bandbreite von Parkplätzen, gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. a BauG, stärker einschränken als dies der Kanton vorschreibt. Da es sich bei einer Beschränkung der Abstellplätze um eine Eigentumsbeschränkung der Grundeigentümer handelt, muss die von der Gemeinde getroffene Regelung im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Die Vorschrift wird nicht generell über das gesamte Gemeindegebiet erlassen. Es sind nur die Gebiete betroffen, welche gut durch den öffentlichen Verkehr (Bahn und Ortsbus) erschlossen sind. Aus diesem Grund beurteilt die Gemeinde die Massnahme als verhältnismässig.

Bei neuen Überbauungen sind die Abstellplätze für Motorfahrzeuge ab 10 Abstellplätzen grundsätzlich unterirdisch in einer Einstellhalle zu erstellen. Bei Ausreitung der Abstellplätze gemäss Bauverordnung würde dies ab Erstellung von 5 Wohnungen greifen. Sofern es die tatsächlichen Begebenheiten nicht erlauben, kann die Gemeinde eine Ausnahme gewähren (Art. 26 BauG). Damit hält die Bestimmung einer Verhältnismässigkeitsprüfung stand.

4.10 Umzonungen

Umzonungen

Aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen und/oder aufgrund planerischer Überlegungen werden die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Nutzungszenenplan vorgenommen. Die Umzonungen wurden mehrheitlich auf Basis der Potenzialstudie «Wachstum nach innen» und des «Räumlichen Entwicklungskonzept» vorgenommen.

Umzonungen
U1 bis U39

Die Umzonungen (U) sind im «Änderungsplan Nutzungszenenplan» dargestellt und mit Abkürzungen U1 bis U41 bezeichnet. Der Änderungsplan Nutzungszenenplan stellt nur die zum Beschluss gebrachten Planungsmassnahmen des revidierten Nutzungszenenplans dar.

Abkür- zung	Umzonung
U1	<p><i>Zone für öffentliche Nutzung in Grünzone</i></p> <p>Die Nutzung des sogenannten «Schlittelhingers» entspricht einer Grünzone und wird deshalb dieser Zone zugewiesen.</p>
U2, U7, U17, U23	<p><i>Wohnzone 2 in Wohnzone 3</i></p> <p>Diese Gebiete eignen sich grundsätzlich für eine Aufstockung um ein zusätzliches Vollgeschoss und werden deshalb aufgezont.</p> <p>Aufgrund fehlender Akzeptanz und zahlreich eingegangener Einsprachen werden in folgenden Gebieten keine Aufzonungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet U7: Nördlich der Strasse «Am Bach» liegende Parzellen • Gebiet U7: Südlich des Bodenackerwegs liegende Parzellen
U5, U15	<p><i>Kernzone 3A in Kernzone 3B</i></p> <p>Diese Bereiche (alt: K3A) gehören zur Kernzone, jedoch nicht zum eigentlichen Zentrum. Deshalb entspricht die Nutzung der Kernzone 3B und nicht der Kernzone 3A. Die Vorschriften in der Kernzone 3A sind auf publikumsorientierte Zentrumsnutzungen ausgerichtet.</p> <p>Im Gebiet U5 war ein schmaler und isolierter Streifen bisher der Kernzone 3A zugeordnet. Dieser Streifen wird neu der Kernzone K3B zugewiesen.</p>
U5, U11	<p><i>Kernzone 3A/3B in Kernzone 4</i></p> <p>Diese Gebiete eignen sich für eine Aufstockung um ein zusätzliches Vollgeschoss und werden deshalb aufgezont.</p> <p>Im Bereich Gartenweg fanden die vorgeschlagenen Aufzonungen in die Kernzone K4 keine Akzeptanz. Aus diesem Grund wird auf die Aufzonung in K4 verzichtet.</p>
U14	<p><i>Zone für Sport und Freizeit in Grünzone</i></p> <p>Das Areal wird nicht wie bisher vorgesehen als Familiengärten genutzt und es besteht auch nicht die Absicht diese Fläche in Zukunft als Zone für Sport und Freizeit zu nutzen. Die Fläche wird deshalb der angrenzenden Grünzone zugeordnet und entsprechend umgezont.</p>
U16	<p><i>Überführung ZPP / UeO in Regelbauzone</i></p> <p>Bei der Überprüfung aller Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und der Überbauungsordnungen (UeO) wurde festgestellt, dass die ZPP Nr. 11 in eine Regelbauzone (Wohnzone) überführt werden kann. Die Überprüfung wurde anhand von verschiedenen Kriterien wie das öffentliche Interesse, die Art und das Mass der Nutzung sowie Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze</p>

Abkür- zung	Umzonung
	<p>vorgenommen. Mit der Umzonung des Gebietes U16 wird das Ziel verfolgt, die planungs- und baurechtlichen Vorschriften zu vereinfachen und bereits umgesetzte Planungen in die Regelbauweise zu überführen.</p>
U22	<p>Wohn- und Gewerbezone 3 in Wohnzone 3</p> <p>Im betroffenen Gebiet in der Allmend ist Wohnnutzung vorgesehen. In diesem Gebiet bestehen bereits Wohngebäude und es sind keine Gebäude mit Mischnutzung vorhanden.</p>
U25	<p>ZPP von Arbeitsnutzung in Wohnnutzung</p> <p>Die Nutzungsart der «ZPP 10 Seedorfweg Nord» wird von Arbeitsnutzungen (bisher) zu Wohnnutzungen (neu) geändert, da der Bedarf an Arbeitsnutzung an diesem Standort nicht vorhanden ist.</p>
	<p>Das Gebiet innerhalb der ZPP Sektor A wird vom Fahrzeugverkehr entlastet. Dies wird verfolgt, indem gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a BauG die Parkierungsmöglichkeiten beschränkt werden.</p>
U26	<p>Änderung ZPP 19 Strahmatt</p> <p>Die Arealentwicklung Strahmatt erfolgte in einem separaten Planerlassverfahren. Auf der Basis eines qualitätssichernden Verfahrens (Testplanung und Studienauftrag) wurde eine Zonenplanänderung und der Erlass von zwei Teil-Überbauungsordnungen vorgenommen. Die ZPP 19 wurde am 26.6.2020 genehmigt. Sie ist deshalb vom Beschluss ausgenommen.</p>
U27	<p>Grünzone in Zone für öffentliche Nutzung</p> <p>Die Fläche neben dem Freispielpark wird bereits heute als öffentlicher Platz genutzt und dient der Bevölkerung als Aufenthaltsfläche. Die Nutzung entspricht deshalb der Zone für öffentliche Nutzung.</p>
U29	<p>Änderung ZPP 24 Sonnenweg-Fellenbergstrasse</p> <p>Die Klinik Wyss plant mittel- bis längerfristig Ersatz- und Erweiterungsbauten im Bereich der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 24. Die ZPP wurde auf der Basis einer Studie angepasst. Mit der Änderung der baupolizeilichen Masse erhält die Klinik zusätzlichen Spielraum für die künftige Entwicklung. Insgesamt wird das maximal zulässige Nutzungsmass erhöht, die Geschosszahl wird jedoch aus Gründen der Ortsverträglichkeit von drei auf zwei Vollgeschosse reduziert.</p>
	<p>Zudem werden neu die drei Parzellen Nr. 558, 156 und 693 im nordwestlichen Bereich der ZPP 24 in den Perimeter dieser Zone mit Planungspflicht eingebunden. Diese drei Parzellen liegen heute isoliert zwischen ZPP und Strassenraum. Mit der ZPP-Erweiterung soll eine Planung unter Einbezug dieser Parzellen erfolgen (insb. betreffend Erschliessung, Setzung Neubauten, Gebäudeabstände). Die betreffenden Eigentümerschaften wurden in die Planung involviert.</p>
U30	<p>Verkehrszone Bahn</p> <p>Der aktuelle Zonenplan enthält unter «übergeordnetes Recht/ Hinweise» bereits die weisse Fläche «Eisenbahnareale/Verkehrsflächen». Die betroffenen Flächen sind demnach bereits jetzt dem Zweck Eisenbahngebäuden gewidmet. Die Verkehrszone Bahn umfasst Teile von innerhalb der Bauzone genutzten Flächen öffentlicher Bahnunternehmungen. Eine Perimeteranpassung,</p>

Abkürzung	Umzonung
	welche sich ggf. aus der Arealentwicklung des sistierten Gebiets S5 (Landi-Areal) ergeben könnte, bleibt vorbehalten.
U31	<p>Kernzone 3A in ZPP 25 Bären</p> <p>Im Bereich Bahnhofgebiet Südwest wurde 2016 - 2017 eine Testplanung durchgeführt. Diese zeigte Entwicklungspotenzial für das Areal zwischen Bahn und Bären auf. Die Zone mit Planungspflicht ZPP 25 Bären legt die Planungsgrundsätze für dieses Gebiet fest.</p> <p>Nach erneuter Überprüfung der Planungsmassnahme wird aufgrund von Überlegungen zum Umsetzungshorizont und der Verhältnismässigkeit der Planungsmassnahme die Fussgängerverbindung zu den Perronanlagen (Gleis 1) ab Moosgasse im Richtplan aufgenommen. Die entsprechende Bestimmung im Baureglement wird im Rahmen der dritten öffentlichen Auflage gestrichen.</p>
U32	<p>Wohn- und Gewerbezone 3 in Wohnzone 3</p> <p>Die Parzelle Nr. 996 wird in eine Wohnzone 3 überführt, da die bisherige gemischte Zone WG3 innerhalb der umgebenden Wohnzone tendenziell nutzungsfremd war. Mit der Umzonung kann damit ein potenzieller zukünftiger Lärmkonflikt im Falle neuer Arbeitsnutzungen vermieden werden.</p>
U34,	Grünzone in Wohnzone 2
U35,	Bei den vier Gebieten in der Grünzone handelt es sich um Gebiete, welche
U36, U37	nicht dem Zweck einer Grünzone gemäss Baugesetz entsprechen. Sie werden deshalb der Wohnzone zugewiesen.
U38	<p>Grünzone in Mischzone 2</p> <p>Auf der östlich angrenzenden Parzelle (Gemeinde Zollikofen) ist eine Wohnüberbauung geplant, damit diese allfälliger über die Allmendstrasse erschlossen werden kann, wird die Parzelle in die Mischzone 2 umgezont.</p>
U39	<p>Umzonung von Teilbereichen der ZPP 20 Bahnhof in die Kernzone 3A und 3B sowie die Zone für öffentliche Nutzung X.</p> <p>Der Zweck der ZPP wurde mit der Überbauung «Drillinge» erreicht. Da diese Grossüberbauung als Einzelvorhaben (Art. 93.1a BauG) bewilligt wurde, lösen weitere, wenn auch nur kleine, Bauvorhaben innerhalb des ZPP-Perimeters zwingend die Erstellung einer UeO aus. Damit optimale planungsrechtliche Rahmenbedingungen, für die nicht der Wohnüberbauung zugeordneten Parzellen geschaffen werden können, werden diese Parzellen umgezont. Das Feuerwehrmagazin wird in die ZöN X Talstrasse, das Polizeigebäude (Bernstrasse 21) in die Kernzone 3A und die zwei Villen an (Bahnhofstrasse 6 und 10) in Kernzone 3B umgezont.</p> <p>Da das Feuerwehrmagazin bereits gebaut ist und dem Zweck «öffentliche Dienste» entspricht, gilt der Bedarfsnachweis als erfüllt.</p>
U40	<p>Wohnzone W3 in Mischzone Bestand MB3</p> <p>Zwecks Sicherstellung der bestehenden gewerblichen Nutzung und deren planungsrechtlichen Legalisierung wird der entlang des Schöneggwegs liegende Bereich der Parzelle Nr. 340 in eine Mischzone Bestand 3 (MB3) umgezont.</p>
U41	<p>Wohnzone W3 in Mischzone Bestand MB3</p> <p>Zwecks Sicherstellung der bestehenden gewerblichen Nutzung und deren planungsrechtlichen Legalisierung wird Parzelle Nr. 1088 am Schöneggweg in eine Mischzone Bestand 2 (MB2) umgezont.</p>

Harmonisierungen

Art. 211 GBR

Die beiden bisherigen Einfamilienhauszonen (E2 und E2^{EFH}) werden in der Wohnzone 2 (zweigeschossig) zusammengefügt. Dies gibt Spielraum für zeitgemäss Bebauungsformen.

Harmonisierung Wohnzone H1 bis H12

In der bisherigen Wohnzone E2 waren Ein- und Zweifamilienhäuser und bis maximal vier Reihenhäuser zulässig, in der E2^{EFH} nur Einfamilienhäuser. Die Gebiete dieser Zonen werden neu in der Wohnzone W2 zusammengefasst. Ein- und Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser sind in beiden ehemaligen E2-Zonen möglich. Die Gebäudegröße wird von 20 m (E2^{EFH}) resp. 25 m (E2) auf 30 m erhöht, wodurch beispielsweise in der vormaligen E2 fünf statt vier Reihenhäuser möglich sind.

Die Bestimmungen zum Schutz der Wohnzone und immissionsempfindlicher Bauten gemäss Art. 90 BauV entspricht übergeordnetem Recht und gilt weiterhin. Die Änderungen aufgrund der Harmonisierung der Wohnzone 2 sind im «Änderungsplan Nutzungszenenplan» mit den Abkürzungen H1 bis H12 bezeichnet.

Bestimmung NEU	Bestimmung ALT (Art. 58/59 altes GBR)
Nutzungsart:	Die Wohnzonen E2, E2 ^{EFH} , W2 und W3 sind der Wohnnutzung vorbehalten.
• Wohnen	Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 LSV.
• Stille Gewerbe	In den Wohnzonen sind gewerbliche Nutzungen im Umfang der Bestimmungen gemäss Art. 90 BauV zugelassen. In der Zone E2 und E2 ^{EFH} darf der Anteil der gewerblich nutzbaren Flächen maximal 20 %, höchstens aber 40.00 m ² der Bruttogeschoßfläche betragen.
• Erotik- oder ähnliche Betriebe sowie Gastronomiebetriebe sind untersagt.	Die Wohnzone E2 ist bestimmt für Ein- und Zweifamilienhäuser und bis maximal vier vertikal organisierte Reihenhäuser.
	Die Wohnzone E2 ^{EFH} ist bestimmt für Einzelleinfamilienhäuser. Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

Tabelle 4 Harmonisierung Wohnzone

4.11 Ortsbildschutzgebiet

Historische Ortsentwicklung

Um das Jahr 1900 bestand Münchenbuchsee aus dem Dorf Münchenbuchsee (Unter- und Oberdorf) und dem Weiler Hofwil. Bis in die 1950er Jahre hat sich dann vor allem das Gebiet innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen (zwischen Bahnhof, Unter- und Oberdorf sowie nördlich des Bahnhofs) entwickelt. Zwischen 1960-1980 haben die Bautätigkeit und damit auch die Siedlungsfläche von Münchenbuchsee stark zugenommen. Grosse Überbauungen wurden in dieser Zeit realisiert. Die Bevölkerung hat sich mehr als verdoppelt. Die Bautätigkeit flachte in der Gemeinde während den anschliessenden Dekaden leicht ab. Heute ist das historische Zentrum von Münchenbuchsee an der Bern-, Oberdorf- und der Fellenbergstrasse sowie teilweise an der Kirchgasse ortsbaulich ablesbar.

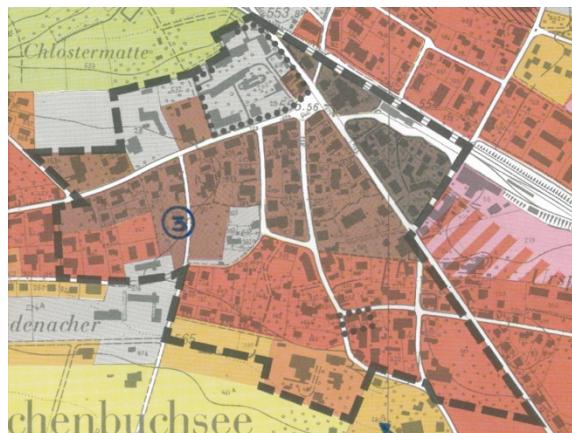


Abbildung 7 Historische Entwicklung (Quelle: swisstopo)

Planungsrechtliche Entwicklung

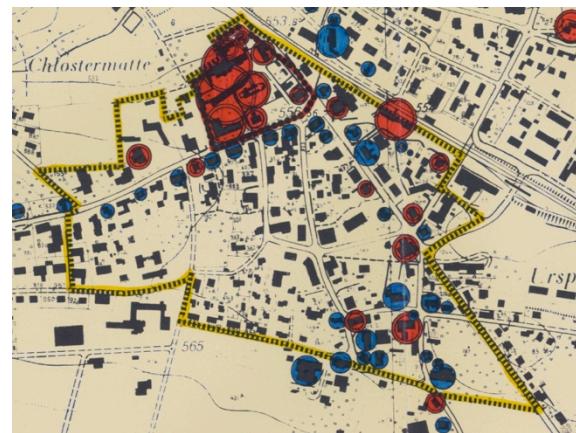
In den Ortsplanungen um 1978 und 1995 war der Ortsbildschutz von Münchenbuchsee umfassend thematisiert und festgelegt worden (vgl. nachfolgende Abbildungen). Das gesamte Unterdorf war innerhalb der Schutzperimeter.

1978 – Dorfschutzzone



■ ■ ■ Dorf-Schutzzone

1995 – Ortsbildschutzgebiet



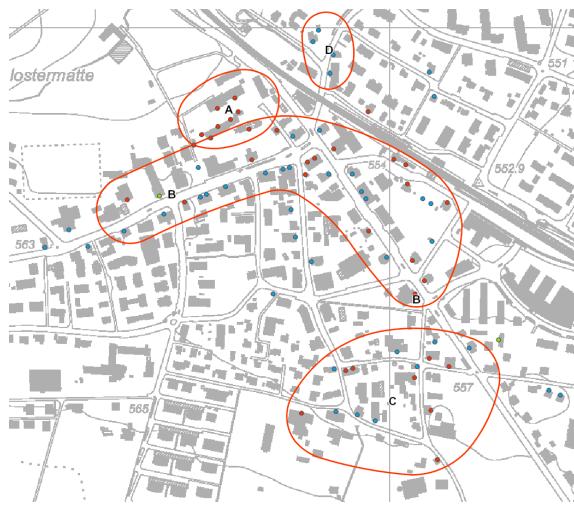
■ ■ ■ ORTSBILD SCHUTZ GEBIET

Abbildung 8 Bisherige Schutzperimeter

Im Jahr 2007 hat die kantonale Denkmalpflege (KDP) die verschiedenen inventarisierten Baudenkmäler in ein einheitliches Bauinventar mit Baugruppen sowie schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern zusammengefügt und dabei neu beurteilt. Gestützt auf dieses neue Bauinventar wurden 2013 die Ortsbildschutzgebiete im Zonenplan stellenweise verkleinert. Parallel dazu wurde für die Zentrumsplanung 2013 der Richtplan Zentrum ausgearbeitet, welcher den bisherigen Richtplan «ZPM Zentrumsplanung Münchenbuchsee» von 1982 ablöste.

Im Jahr 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern über die Revision des Baugesetzes beraten und entschieden, eine Obergrenze an Inventarobjekten von 7% im Baugesetz zu verankern. Die Reduktion des Inventars von heute knapp 10% auf zukünftig 7% erfolgt in den nächsten Jahren. Im 2016 wurden bereits die Baugruppen von Münchenbuchsee überprüft. Dabei ist vorgesehen, die Baugruppen Moosgasse und Radiostrasse aufzuheben.

2007 – Bauinventar des Kantons mit Baugruppen und Baudenkmälern



2013 – Ortsbildschutzgebiet (geltender Perimeter)

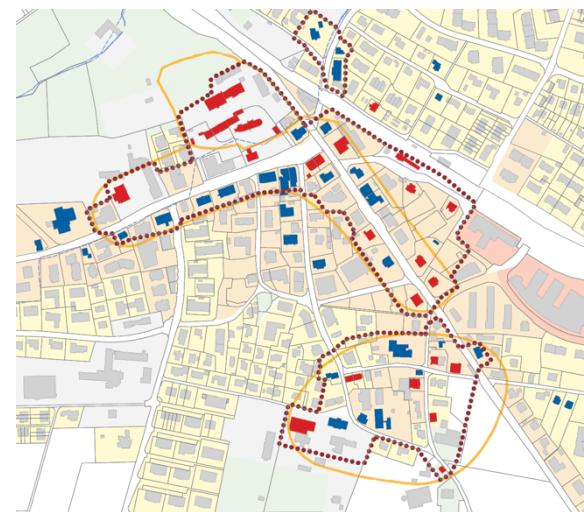


Abbildung 9 Bauinventar des Kantons und geltender Ortsbildschutzperimeter

Neuer Perimeter Ortsbildschutzgebiet

Neues Ortsbildschutzgebiet Zentrum

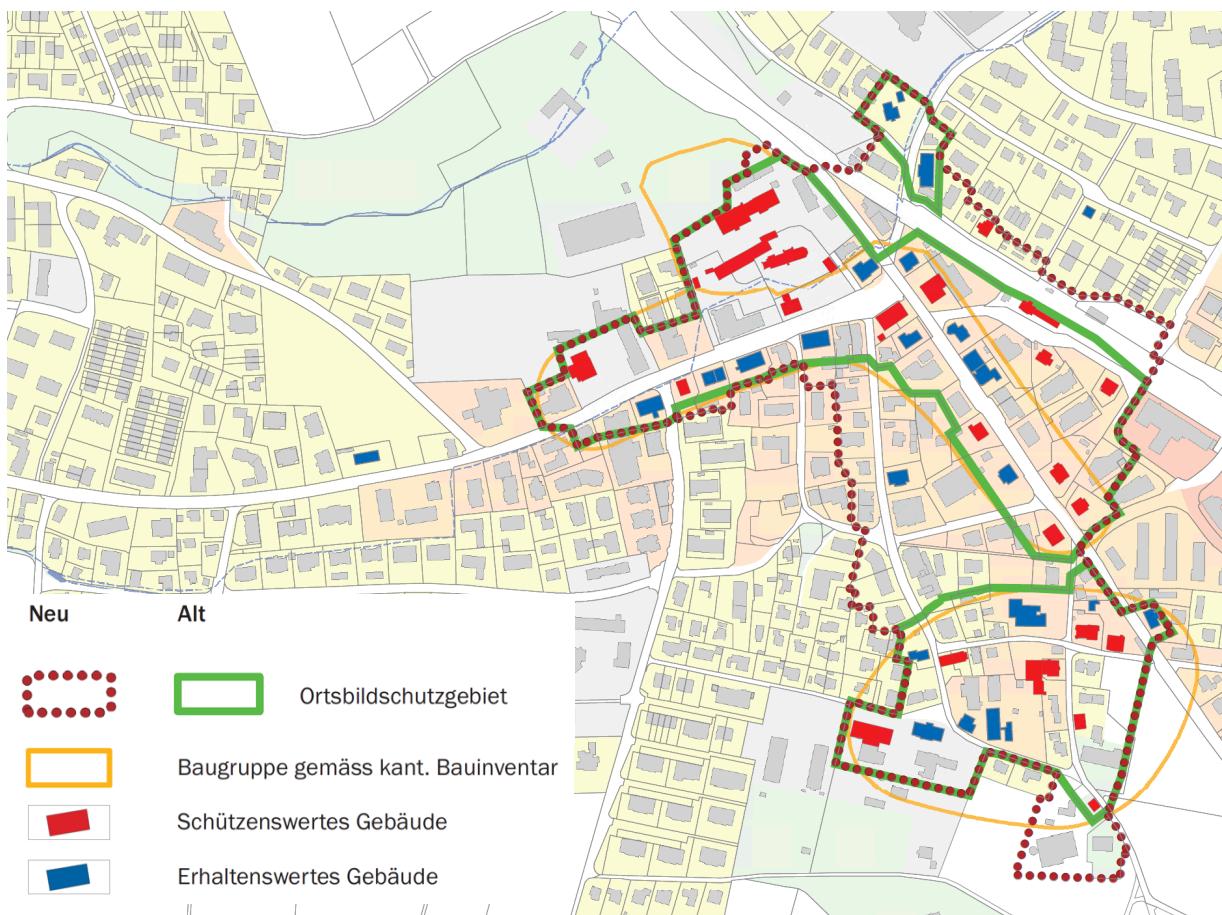


Abbildung 10 Neuer und alter Ortsbildschutzperimeter

Im räumlichen Entwicklungskonzept REK (2017) wurde die Überprüfung des geltenden Ortsbildschutzgebietes als Handlungsbedarf aufgenommen. Aus fachlicher Sicht sollte das Schutzgebiet die historisch bedeutenden Ortsteile umfassen. Die Verkleinerung von 2013 soll deshalb teilweise rückgängig gemacht und die Bebauungen entlang der Fellenbergstrasse wieder in den Schutzperimeter integriert werden. Die neu ins Ortsbildschutzgebiet aufgenommenen Gebäude gehören zum historischen Ortskern, welche bei Veränderungen im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen erhöhten architektonischen und ortsbaulichen Qualitätskriterien genügen müssen. Deshalb werden die Gebäude entlang dieses Strassenzuges wieder in den Perimeter aufgenommen. Diese neue Abgrenzung des Schutzgebiets ist auch auf den Betrachtungsperimeter der Zentrumsplanung abgestimmt.

Zudem soll das Gebiet beim Bahnübergang an der Moosgasse in den Perimeter integriert werden. Das Ortsbildschutzgebiet Radiostrasse (nicht auf den Abbildungen) ist aus ortsbildpflegerischer Sicht untergeordnet und wird aufgehoben. Die Schutzperimeter Mühlestrasse/Schaalweg und Hofwil bleiben unverändert bestehen.

Auf der vorstehenden Darstellung ist das revidierte Ortsbildschutzgebiet im Zentrum dargestellt.

4.12 Einzonungen

4.12.1 Gymnasium Hofwil

Erweiterung Gymnasium Hofwil

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern plant eine Erweiterung des Gymnasiums Hofwil. Die Ablösung der bestehenden Provisorien und die gleichzeitige Erweiterung des Gymnasiums soll voraussichtlich 2025 umgesetzt werden. Dazu wurde ein Projektwettbewerb durchgeführt. In Abstimmung auf das Siegerprojekt wird eine minimale Bereinigung der baurechtlichen Grundordnung mittels Einzonung einer kleinen Fläche im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 11 vorgenommen. 373 m² werden von der Landwirtschaftszone der Zone für öffentliche Nutzung zugewiesen. Die Einzonung betrifft Kulturland und Fruchtfolgeflächen (FFF).

Im Interesse einer verhältnismässigen und vollzugstauglichen Handhabung sieht Art. 11b Abs. 2 BauV vor, dass im Einzelfall bei einer geringen Beanspruchung von Kulturland von höchstens 300 m² die Detailbestimmungen in Art. 11c, 11d, 11f und 11g Absätze 1 und 2 BauV nicht erfüllt werden müssen und die Planungsmassnahme vereinfacht durchgeführt werden kann.

Die vorgesehene Einzonung erfordert eine geringe Beanspruchung von FFF im Umfang von 213 m², welche unter dem Schwellenwert von 300 m² für das vereinfachte Verfahren liegt.

Einzonung 1 (E1)

Die Änderung aufgrund der Einzonung «Gymnasium Hofwil» ist im «Änderungsplan Nutzungszenenplan» mit der Abkürzung E1 bezeichnet. In der nachstehenden Abbildung ist die Einzonungsfläche rot umrandet.

Separates Verfahren

Die Änderung der ZöN-Vorschriften erfolgt für die Beschlussfassung (2021) und die Genehmigung (voraussichtlich 2022) aus zeitlichen Gründen in einem separaten Verfahren.

Abbildung 11 Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen < 300 m²

4.12.2 Bauernhofzone

Einzonung (E2)

Das Bauernhof an der Kipfgasse wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es wird deshalb von der Bauernhofzone in die Wohnzone 2 umgezont. Die heutige Nutzung entspricht der Wohnzone 2. Die Bauernhofzone ist eine Unterart der Landwirtschaftszone. Die Nutzungsordnung der Bauernhofzone ist grundsätzlich jene der Landwirtschaftszone. Wird eine bestehende Bauernhofzone einer ordentlichen Bauzone zugewiesen, handelt es sich um eine Einzonung. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie von Bauzonen umschlossen ist und somit eine Siedlungslücke darstellt.

Die Einzonung «Bauernhofzone» ist im «Änderungsplan Nutzungszonenplan» mit der Abkürzung E2 bezeichnet.

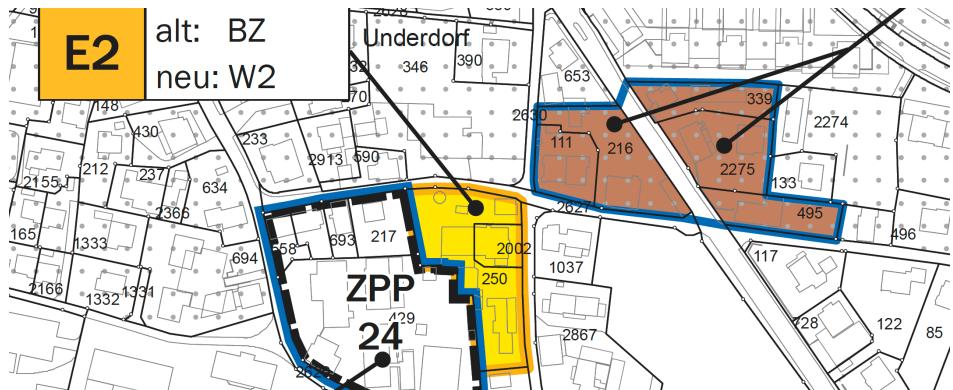


Abbildung 12 Einzonung «Bauernhofzone»

4.12.3 Zonenabtausch Hüslimoos

Aus- und Einzonung (E3 / A1)

Die der Wohnzone 2 zugeteilte Parzelle Nr. 2767 liegt im westlichen Bereich im Gewässerraum. Dadurch und aufgrund der Parzellenform ist die Bebaubarkeit geschmälert. Die Erschliessung über Parzelle Nr. 2766 ist privatrechtlich sicher gestellt worden. Mit einer flächengleichen Aus- und Einzonung kann somit eine optimale Überbauung gewährleistet werden. Zudem wird mit der Auszonung der Bauzonenfläche im Bereich des Gewässerraums der Zweck des Gewässerraum verstärkt.

Bei der eingezonten Fläche handelt es sich um 283 m² Kulturland. Bei Einzonungen von Kulturland < 300 m² muss gesetzlich keine Mindestdichte festgelegt werden. Zudem kann bei Einzonungen von geringfügigen Flächen (< 300 m²) auf den Nachweis der rechtlichen Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bau land verzichtet werden.

Die Einzonung beansprucht den gemäss kantonalem Richtplan festgelegten Wohnbaulandbedarf. Da die Gemeinde Münchenbuchsee über genügend Wohnbauland verfügt, gilt diese Bedingung als erfüllt.

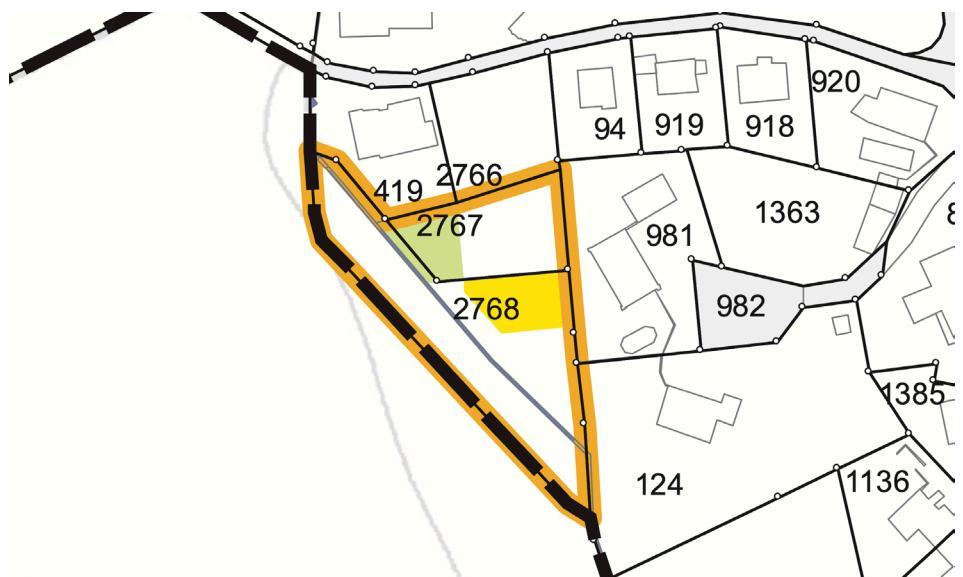


Abbildung 13 Flächengleiche Aus- und Einzonung auf Parzellen Nrn. 2767 und 2768, grüne Fläche: Auszonung von der Wohnzone 2 in Landwirtschaftszone gelbe Fläche: Einzonung von Landwirtschaftszone in Wohnzone 2

4.13 Kulturlandschutz

Änderung vom 1. März 2020

Seit 1. März 2020 sind neue Bestimmungen zum Kulturland in Kraft¹¹. Die in der Vorprüfung formulierten Vorbehalte sind deshalb rechtlich unbegründet. Die Hinweiskarte Kulturland gemäss dem kantonalen Geoportal wurde bereits entsprechend angepasst. Diesbezügliche Vorgaben innerhalb der bestehenden Bauzone erübrigen sich. Gegenüber der Vorprüfungsfassung wurden sie gestrichen.

¹¹ BSIG-Nr.7/721.0/32.4 vom 1. Februar 2020, in Kraft seit 1. März 2020

4.14 Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN)

*Art. 221 GBR und
Anhang 1 GBR*

Die Zweckbestimmungen der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) werden den aktuellen Nutzungen und Bedürfnissen entsprechend angepasst. Zudem werden neu spezifische baupolizeiliche Masse festgelegt, anstatt auf die Vorschriften von Regelbauzonen zu verweisen. Die neuen baupolizeilichen Masse, namentlich die Anzahl möglicher Vollgeschosse, berücksichtigen den aktuellen Stand der im Jahr 2019 gestarteten Schulraumplanung. Massnahmen zum möglichen Infrastrukturausbau bestehender Schulanlagen werden damit auch planungsrechtlich gesichert. Die konkreten Massnahmen leiten sich jedoch erst aus den definitiven Ergebnissen der Schulraumplanung ab.

Energiebestimmungen

Aufgrund der Revision der kantonalen Energiegesetzgebung (KEnG) (in Kraft seit 1. Januar 2023) wurden die Energiebestimmungen in den Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN) – wo nötig – an die neuen Bestimmungen und Begrifflichkeiten angepasst.

ZöN G Friedhof

Innerhalb der ZöN «G Friedhof» steht auf Parzelle Nr. 645 ein Wohnhaus. Damit diese Nutzung planungsrechtlich zulässig ist, wird der Zweck der Zone mit «Wohnen als Nebennutzung» ergänzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die bestehende Nutzung als Wohnhaus weiterhin zulässig ist. Zudem wurde zwischenzeitlich im Rahmen von Machbarkeitsüberlegungen festgestellt, dass innerhalb der ZöN G Potenziale für eine Heizzentrale zur Quartiererschliessung bestehen. Mit der Zweckergänzung «Heizzentrale» wird die Umsetzung dieses Vorhaben planungsrechtlich sichergestellt. Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage wurden die Nutzungsmasse nicht wie geplant festgelegt. Dies wird in der dritten öffentlichen Auflage geändert. Das Nutzungsmass richtet sich nach der Wohnzone 3. Eine dreigeschossige Bebauung beurteilt die Gemeinde als ortsverträglich.

ZöN M Hofwil 1

Die Änderung der ZöN-Vorschriften und des Perimeters wurden dem Stimmvolk separat zur OPR zur Beschlussfassung vorgelegt. Die ZöN M Hofwil ist daher in der OPR2017+ vom Beschluss und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen. Die Festlegungen zur ZöN M wurden am 28.11.2021 durch die Stimmberechtigten beschlossen und sind mit Stand März 2022 beim Kanton in Genehmigung.

ZöN O Radiostation

Seit dem Beschluss zur ersten öffentlichen Auflage wurde an der Schulraumplanung weitergearbeitet. Daraus abgeleitet erfolgte die Erkenntnis, dass in der Gesamtbetrachtung aller Zonen für öffentliche Nutzung innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Münchenbuchsee zukünftig, in Betrachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, zu wenig Ausbaupotenzial für die kommenden Bedürfnisse an den Schulraum besteht. Die Schulraumplanung kam zum Schluss, dass auf Bedarfsschwankungen zwischen den Jahrgängen flexibel reagiert werden muss. Die ZöN O Radiostation bietet dabei umfassende Räumlichkeiten, welche sich für den Kindergarten und die Tagesschule eignen. Deshalb wird die Zweckbestimmung der ZöN mit der «Bildung» ergänzt.

Gegenstand des Beschlusses ist daher einzig die Ergänzung der Zweckbestimmung mit «Bildung». Die übrigen Bestimmungen der ZöN O Radiostation sind vom Beschluss zur OPR17+ und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen. Diese Festlegungen zur ZöN O wurden am 30.6.2019 durch die Stimmberichteten beschlossen und wurden mit Genehmigungsverfügung vom 4.9.2019 durch den Kanton genehmigt.

ZöN Q Hirzenfeld

Innerhalb der ZöN «Q Hirzenfeld» bestehen bewilligte Wohnungen. Damit diese Nutzung planungsrechtlich zulässig ist, wird der Zweck der Zone mit «Wohnen als Nebennutzung» ergänzt. Damit sind diese bestehenden Wohnungen auch zonenkonform und der Bestand ist gesichert. Zudem wird eine geringfügige Präzisierung beim Nutzungsmass festgelegt.

ZöN X Talstrasse

Damit innerhalb der bestehenden ZPP 20 Bahnhof optimale planungsrechtliche Rahmenbedingungen, für die nicht der Wohnüberbauung zugeordneten Parzellen geschaffen werden können, wird für das Feuerwehrmagazin die neue ZöN X Talstrasse ausgeschieden.

4.15 Weitere Änderungen

Bauvoranfrage

Art. 104 GBR

Mittels einer schriftlichen Bauvoranfrage können Bauwillige zu spezifischen Fragen bei der Baubewilligungsbehörde eine Auskunft einholen. Die verbindliche Beurteilung erfolgt jedoch erst im Baubewilligungsverfahren.

Verkehrszone

Art. 231 a und b GBR

Mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergibt sich eine Änderung bei den Verkehrsflächen. Die Grundnutzung muss neu über das gesamte Gemeindegebiet erfasst werden. Bisher wurden die Verkehrsflächen keiner Nutzungszone zugeordnet.

Mit der bisherigen gesetzlichen Regelung galt, dass die Straßenflächen hälftig der jeweils anstossenden Bauzone zugeordnet wurden. Die nun, durch den Kanton, empfohlene Darstellung mit einer Erweiterung der Bauzonen bis in die Straßenmitte ist nach Ansicht der Gemeinde Münchenbuchsee v.a. in Bezug auf die Handhabung und die Lesbarkeit unzweckmäßig.

Mit der Schaffung einer neuen Verkehrszone wird eine zusätzliche Nutzungszone geschaffen, welche der früheren Darstellung entspricht. Der Kanton lässt diese Variante zu und hat das Datenmodell entsprechend erweitert.

Zonen mit Planungspflicht

*Art. 310 GBR
Anhang 2 GBR*

Die Zonen mit Planungspflicht (ZPP) regeln die Grundsätze für das Bauen in diesen Gebieten (Planungszweck, Nutzungsart- und mass, Grundsätze der Bebauung, der Gestaltung und der Erschliessung, Festlegung Lärm-Empfindlichkeitsstufe). Die spezifischen ZPP-Vorschriften befinden sich in Anhang 2 GBR. Grundsätzlich werden die ZPP's formell an die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen angepasst. Bei beinahe allen diesen Zonen werden aufgrund des

Richtplans Energie neue Energievorschriften erlassen. Die Energiebestimmungen wurden aufgrund des revidierten kantonalen Energiegesetzes (KEng) (in Kraft seit 1. Januar 2023) an die neuen Bestimmungen und Begrifflichkeiten angepasst. Einzelne Vorschriften wie die ZPP 10 Seedorfweg-Nord werden teilweise umfassend angepasst, da gemäss REK und Richtplan Ortsentwicklung ein Änderungsbedarf festgestellt wurde. Die Nutzungsart dieser Zone am Seedorfweg Nord wird von Arbeitsnutzungen (bisher) zu Wohnnutzungen (neu) geändert.

ZPP 19 Strahmatt

Die ZPP 19 Strahmatt (Art. 76g altes GBR) wird aus Gründen der Einheit der Materie auch im neuen GBR dargestellt. Die ZPP 19 ist jedoch vom Beschluss zur OPR17+ und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen. Die ZPP 19 Strahmatt wurde am 9.2.2020 durch die Stimmberchtigten beschlossen und mit Genehmigungsverfügung vom 26.6.2020 vom Kanton genehmigt.

4.16 Sistierung (vom Beschluss ausgenommene Gebiete)

Sistierungsgebiete S1 bis S6

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird auf wenigen, ausgewählten Arealen auf die Festlegung von neuen Bestimmungen verzichtet. Diese Gebiete werden vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen. Massnahmen hinsichtlich einer Umstrukturierung oder Verdichtung konnten im laufenden Verfahren noch nicht geklärt oder abgeschlossen werden. Eine Bearbeitung wird separat oder nachgelagert zur OPR vorgenommen. Die Gebiete S1 (Schöneggweg Nord-ost), S2 (Unterfeldweg „Überbauung Dörfli“), S3 (ZPP 13 Bahnhof Zollikofen), S4 (Industriestrasse 3, Parz. 961), S5 (Areal Landi) und S6 (Mischzone Parz. 898, Jowa-Bäckerei) sind einerseits im Richtplan Ortsentwicklung als Massnahmengebiete, andererseits im «Nutzungszonenplan» als sistierte Gebiete bezeichnet. Dieses Vorgehen erlaubt eine separate oder unmittelbar an die OPR anschliessende Planung, ohne dass die Frist der Planbeständigkeit abgewartet werden muss. Sie sind vom Beschluss zur OPR17+ und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen. Bis zum Inkrafttreten neuen Bestimmungen gelten die altrechtlichen Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung.

5. Auswirkungen und Beurteilung

5.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in der Potenzialanalyse vom Juni 2016, dem Räumlichen Entwicklungskonzept vom 4. September 2017 und im Richtplan Ortsentwicklung umfassend thematisiert. Im Richtplan Ortsentwicklung wurden diverse Massnahmen festgelegt, welche nun in vielen Teilen bereits in der baurechtlichen Grundordnung umgesetzt wurden.

Die Gemeinde strebt an, das zukünftige Bevölkerungswachstum prioritätär innerhalb der heutigen Bauzone abzudecken. Die in der Potenzialstudie vorgenommenen Abschätzungen wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision konkretisiert. Die Gemeinde prognostiziert mit den in der Nutzungsplanung vorgesehnen Umzonungen und Harmonisierungen ein theoretisches Bevölkerungswachstum von rund 4'100 Raumnutzern (Einwohner/innen und Beschäftigte).

Darunter entfallen alleine auf die beiden Gebiete Strahmatté und Seedorfweg Nord rund 600, auf die Umzonungsgebiete rund 1'400 und auf die Gebiete mit «Harmonisierung» rund 2'100 neue Bewohnerinnen und Bewohner.

Erfahrungsgemäss wird in der Praxis nur ein gewisser Anteil der gesamten und mit den vorgesehenen Umzonungen geschaffenen Reserven umgesetzt werden können. Begründet liegt dies in den unterschiedlichen Interessen und Initiativen der Grundeigentümerschaften. Die Realisierungswahrscheinlichkeit wird deshalb in Abhängigkeit der Gebiete unterschiedlich sein. Folgende Annahmen werden für die Entwicklung der Anzahl Raumnutzenden in den Potenzialgebieten zu Grunde gelegt.

Gebiete	Potenzial RN theoretisch	Realisierungs- wahrscheinlichkeit in 15 Jahren	Zusätzliche Raumnutzer in 15 Jahren
ZPP 10a Seedorfweg Nord	200	75%	150
ZPP 19 Strahmatté	350	75%	260
übrige Umzonungsgebiete	1'400	15%	210
Gebiete «Harmonisierung» Zone E2 in W2)	2'100	5%	100
Total Raumnutzende (RN)	4'100		720

Das Potenzial an Raumnutzenden für die nächsten 15 Jahre wird gemäss obiger Tabelle auf rund 700 Personen geschätzt, wobei rund 400 neue Raumnutzende auf die bisher unbewohnten Gebiete Strahmatté und Seedorfweg Nord entfallen.

Damit könnten alleine mit den vorliegenden Umzonungen rund 6-7 Hektaren Kulturland vor einer Neueinzonung (Annahme GFZo 0.8, Erschliessungsanteil 15%) bewahrt werden. Vertiefte Abklärungen bestätigen die summarischen Schätzungen der Potenzialstudie grundsätzlich.

Eine Einzonung könnte im Rahmen der im Richtplan Ortsentwicklung aufgeführten Absichten bei Bedarf angegangen werden.

5.2 Kulturgüter- und Ortsbildschutz, Archäologie

Kantonales Bauinventar

Das Bauinventar wurde durch die kantonale Denkmalpflege erstellt und in den vorangegangenen Ortsplanungen umgesetzt. Die Umsetzung des Bauinventars erfolgt unverändert in behördlichen Form, d.h. die Einstufung der inventarisierten Objekte kann im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüft werden.

Die Kantonale Denkmalpflege hat Anfangs 2016 mit der Überarbeitung des Bauinventars des Kantons Bern begonnen. In einem ersten Schritt werden sämtliche Baugruppen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Anschliessend folgt die Überprüfung der Einzelobjekte, beginnend mit den erhaltenswerten Bauten. Es sind keine wesentlichen Änderungen, sondern kleinere Anpassungen absehbar. Ergebnisse der Überarbeitung des Bauinventars sind im Laufe der Ortsplanungsrevision zu erwarten.

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

IVS

Das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) wurde zum Schutz der historischen Verkehrswege in der Schweiz ins Leben gerufen. Das Herzstück des IVS bildet das Bundesinventar, ein Inventar nach Artikel 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG. Im Bundesinventar sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Diese Wege stehen unter besonderem Schutz. Zusätzlich wurden im Inventar Wege aufgenommen, welche regionale und lokale Bedeutung besitzen. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wurde in der Richtplanung berücksichtigt.

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

ISOS

Der Dorfkern und das Ortsbild von Münchenbuchsee ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Objekt von regionaler Bedeutung verzeichnet. Der Umgang mit Ortsbildern von regionaler Bedeutung wird vom Bund nicht näher konkretisiert. Gemäss übergeordnetem Recht (u.a. Art. 9 und 10 BauG) dürfen Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Es gilt deshalb, das Orts- und Landschaftsbild in der Ortsentwicklung zu berücksichtigen und es ist aufzuzeigen, wie die Qualitäten gewahrt und Störungen vermieden werden.

Das vorliegende ISOS Münchenbuchsee von 1983 wurde mit spezifischen Schutzbestimmungen zum Ortsbildschutz in den letzten fast 40 Jahren konsequent schrittweise in die Zentrums-, Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Münchenbuchsee umgesetzt (Chronologie vgl. nachstehende Tabelle).

Auch das Ortsbildschutzgebiet Münchenbuchsee gründet auf den initialen Arbeiten zum ISOS und dem kommunalen Richtplan «ZPM Zentrumsplanung Münchenbuchsee» (1982). Wichtige Grünräume wie die Klostermatte wurden mit Grünzonen gesichert.

Zeitpunkt	Ziel	Planungsmassnahme	Ergebnisse / Planungsinstrument
1977 - 1982	Zentrumsentwicklung	Erarbeitung Zentrumsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Richtplan „Baustruktur und Ortsbild“ 1982 - Richtplan „Freiraum und Verkehr“ 1982
1983	Ortsbildschutz	Erarbeitung ISOS Münchenbuchsee	<ul style="list-style-type: none"> - ISOS von regionaler Bedeutung Gebiet Strahmatt + Hausparzelle sind in Umgebungsschutzzonen I und II
1995	Ortsplanung	OPR	<ul style="list-style-type: none"> - Zonenplan und Baureglement 1995 - Zonenplan 2 Bauinventar vom 17.3.1995 - Zonenplan 2 Landschaft vom 17.3.1995
2003	Entwicklungsvorstellungen Gemeinschaftsgemeinde	Leitbildprozess, Klärung Etappierung	<ul style="list-style-type: none"> - Leitbild räumliche Entwicklung
2005 - 2006	Revision der Zentrumsplanung	Bericht „Zentrumsentwicklung und Ortsbildschutz“ zur Revision der Kernzonenvorschriften 16.2.2006	<ul style="list-style-type: none"> - Neuer Perimeter Ortsbildschutz (weil Gebiete umfassend, die nicht zum Dorfkern gehören und Ortsbilden liegen von untergeordneter Bedeutung sind) - Ortsbildschutzmassnahmen im Gebiet Fellenbergstrasse - Kreuzstrasse - Neuer Richtplan „Aussenraum und Ortsbild“
2007	Ortsbildschutz	Ausarbeitung Bauinventar mit Inventarobjekten und Baugruppen durch Kantonale Denkmalpflege.	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonales Bauinventar mit Objekten und Baugruppen in Kraft

Zeitpunkt	Ziel	Planungsmassnahme	Ergebnisse / Planungsinstrument
1.6.2008 (Beschluss)	1. Revisionspaket OPR	OPR: Aktualisierung ausgewählte Aspekte Ortsplanung	aktualisierte baurechtliche Grundordnung - Anpassungen Zonenplan 1 Siedlung - Anpassungen Baureglement
30.11.2008 (Beschluss)	2. Revisionspaket OPR: Einzonung Strahmatt	OPR: Einzonung Strahmatt (Parz 154) + Hausparzelle Parz. 153 (vorher: Bauernhofzone)	aktualisierte baurechtliche Grundordnung - ZPP 19 Strahmatt A + B wird 2009 in Kraft gesetzt - 15'758 m ² , Wohnen, mittlere bis hohe Dichte, bzw. Zentrumsnutzungen, neue Strassenführung oberer Schöneneggweg
2013 (Beschluss)	3. Revisionspaket OPR: Aktualisierung Schutzplanung und Ortsbildschutz	OPR: - Anpassung Zonenplan 1 Siedlung (Ortsbildschutz) - Anpassung Zonenplan 2 Landschaft und Ortsbild - Anpassung Zonenplan 3 Naturgefahren - Revision Baureglement	- aktualisierte baurechtliche Grundordnung - neuer Zonenplan 1 Siedlung (inkl. Ortsbildschutzperim.) - neuer Zonenplan 2 Landschaft und Ortsbild - Aufhebung folgender Planungsinstrumente - - Zonenplan 2 Bauinventar vom 17.3.1995 - - Zonenplan 2 Landschaft vom 17.3.1995 - - Richtplan „Baustruktur und Ortsbild“ 1982 - - Richtplan „Freiraum und Verkehr“ 1982
2013 (Beschluss)	3. Revisionspaket OPR	Aktualisierung Zentrumsplanung	- neuer Richtplan Zentrum
3.3.2013 1.5.2014	Nachhaltige Raumentwicklung	RPG Revision	- Zustimmung Schweizer Bevölkerung zur RPG Revision vom 3.3.2013 - Inkraftsetzung RPG Revision durch Bundesrat 1.5.2014
4.5.2016	Vollzug RPG Revision	Revision Kantonaler Richtplan	- Inkraftsetzung Kant. Richtplan durch Bundesrat
2015 - 2016	Potenzialstudie	Grobpotenzialstudie Gesamtgemeinde und Detailpotenzialstudie als Grundlage für die OPR	- Bericht Potenzialstudie 20.6.2016
2016	Potenzialstudie Strahmatt	- Durchführung einer Testplanung im Gebiet Strahmatt mit Bauart Architekten und Planer AG, bbz GmbH und Metron Bern AG	- Synthesebericht zur Testplanung vom 10.3.2016
05/2017	Energieversorgung	- Sicherstellung Energieversorgung mit Wärmeverbund	- Urnenabstimmung 21.5.2017
06/2017	Strategie zur räumlichen Entwicklung von Münchenbuchsee	- Ausarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzepts REK	- Räumliches Entwicklungskonzept mit Karten Gesamtkonzept, Konzeptplänen «Handlungsbedarf Siedlung», «Nutzung» und «Verkehr»
12/2018	Richtplan Ortsentwicklung	- Massnahmen SEin - Massnahmen Verkehr	- Richtplan Ortsentwicklung mit 37 Massnahmenblätter und 5 Richtplankarten «Siedlung, Landschaft und Freiraum», «Motorisierter Individualverkehr», «Öffentlicher Verkehr», «Veloverkehr», «Fussverkehr»
12/2018	OPR, revidiertes baurechtl. Grundordnung	- Umsetzung Massnahmen SEin	- Revision Gemeindebaureglement und Zonenpläne

Tabelle 5

Übersicht über die Umsetzung ISOS im Dorfkern in die kommunalen Planungsinstrumente

Ortsteil Hofwil als ISOS national

Der Ortsteil Hofwil ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Hier sind keine Richtplan-Massnahmen vorgesehen. Im Schutzzonenplan wird das Gebiet dem Ortsbildschutzgebiet zugeteilt.

Archäologie

Das revidierte Archäologische Inventar ist am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten und damit rechtlich wirksam geworden. Aus diesem Grund empfiehlt der Archäologische Dienst des Kantons grundsätzlich, auf die Inventarlösung zu wechseln und die archäologischen Fundstellen und Schutzgebiete künftig als Hinweise in den Plänen aufzuführen. Die aktuellen archäologischen Schutzgebiete wurden vom Kanton Bern zur Verfügung gestellt und werden im Schutzzonenplan neu hinweisend dargestellt. Daneben werden im Schutzzonenplan auch die archäologischen Fundstellen hinweisend dargestellt.

5.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung (Erschliessungen, Infrastrukturen)

Folgekostenabschätzung der OPR

Die Bauabteilung hat u.a. gemeinsam mit der Energie Münchenbuchsee AG (EMAG) Prognosen der finanziellen Auswirkungen ausgearbeitet. Die Planer der generellen Entwässerungsplanung (GEP, Ristag Ingenieure AG) und der generelle Wasserversorgungsplanung (GWP, Ryser Ingenieure AG) wurden mit der Überprüfung beauftragt. Im Rahmen der Schulraumplanung konnten Aussagen zu Kosten mit der Firma Kontextplan AG gemacht werden. Die potenziellen Siedlungserweiterungen gemäss Richtplankarte des Richtplans Ortsentwicklung wurden nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen folgende ortspanungsrevisionsbezogene Folgekosten:

Strassennetz

Gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Lagen wurden in der Siedlungsplanung bevorzugt behandelt. Zudem soll in der Gemeinde Münchenbuchsee mit den vorgesehenen Massnahmen (z. B. Reduktion der Abstellplätze) der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs erfolgen.

Verkehrliche Massnahmen sind im Richtplan Ortsentwicklung (vgl. Kapitel 5.5) inkl. zugehöriger Massnahmenblätter festgelegt. Mit der vorliegenden Ortsplanung sind keine Einzonungen vorgesehen, welche ein zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren. Die geplanten Entwicklungen innerhalb der bestehenden Bauzone können über die vorhandenen Erschliessungsstrassen abgewickelt werden und lösen keine unmittelbaren Folgekosten aus.

Abwassernetz

Durch die Erhöhung der hydraulischen Kennwerte steigt die Auslastung innerhalb des Kanalnetzes grundsätzlich an. Das bedeutet, dass bereits überlastete Haltungen noch weiter belastet werden. In fast allen Fällen wird auch die zusätzliche Überlast durch die bereits 2010 definierten Massnahmen behoben, das heisst, dass durch die OPR bei diesen Abschnitten keine direkten Massnahmen ausgelöst werden. Einzig bei den zwei in der folgenden Tabelle aufgeführten Haltungen ist gegenüber den 2010 definierten Massnahmen eine zusätzliche Anpassung notwendig (grösserer Rohrdurchmesser).

Strasse	Leitungsabschnitt	Abwasserart	Überlastungsgrad	Neuer Durchmesser
Seedorfweg	KS 51810.R - KS 49861.R	RAW	Stark	DN 700
Laubberg – Waldegg	KS 55914 - KS 56003	MAW	>50%	DN 900

Neben den bestehenden Überlastungen kommen einige Gebiete dazu, bei denen die Überlast zwar schon im Jahr 2010 bestand, jedoch durch die zusätzlichen Belastungen so stark ausgelastet wird, so dass Massnahmen fortlaufend getroffen werden sollen. Bei allen Leitungen tritt der Fall auf, dass sie schon vorher ausgelastet waren, durch die OPR-Auswirkungen jetzt jedoch der Wasserspiegel bei intensivem Regen aus dem Kanalnetz treten kann (Wasseraustritt aus Deckel).

Es lässt sich sagen, dass die Ortsplanungsrevision lokal Auswirkungen auf die Auslastung des Kanalisationssystems hat, jedoch in einem kleinen Ausmass. Die Gemeinde verfügt über Planungsmöglichkeiten, die Auslastung des Kanalisationssystems bereits beim Verursacher zu reduzieren (Versickerung, Retention) und dadurch die Auswirkungen auf das Netz und die daraus resultierenden Kosten für die Gemeinde auf ein tiefes Niveau zu bringen.

Die Entsorgungsinfrastrukturen der Gemeinde genügen grundsätzlich den zukünftigen Anforderungen. Im Rahmen der Revision entsteht nach heutigem Kenntnisstand kein weiterer Ausbaubedarf, als jener der schon vorher bestand. Die beiden Haltungen gemäss Tabelle 4 zeigen leichte Anpassungen der Rohrdurchmesser, welche in den Kosten jedoch vernachlässigbar sind (Mehrkosten der gesamten Baukosten unter 5% bzw. ca. 15'000.00 CHF).

Trinkwassernetz

Gemäss dem Änderungsplan Nutzungszonensplan sind mehrere Umzonungen vorgesehen. Zu einem Grossteil handelt es sich um Anpassungen innerhalb eines Wohnzonentyps, z.B. von E2 in W2, W2 in W3 oder W3 in W4. Umzonungen von Wohn- in reine Gewerbebezonen oder von Gewerbe- in Arbeitszonen sind nicht vorgesehen. Bei den Umzonungen U40 und U41 in die Mischzone Bestand MB2 und MB3 ändert die Nutzung gegenüber heute nicht, es wird bloss die Zonenart angepasst. Demnach ergeben sich für die aufgeführten Planungsrichtwerte keine Änderungen und der zonenkonforme Löschschutz kann weiterhin eingehalten werden.

Die Zonen, welche Änderungen erfahren, sind bereits erschlossen und es resultieren für die Wasserversorgung keine zusätzlichen Erschliessungskosten.

Schulraum

Der Schulraumbestand in der Gemeinde Münchenbuchsee weist bereits heute fehlende Räume für eine Lehrplan 21-konforme Unterrichtsführung aus. Vier Faktoren sind für die Berechnung der zukünftigen Anzahl von Kindern im Kindergarten- und Schulalter relevant:

- die Bevölkerungsentwicklung
- die bevorstehende Wohnbauentwicklung mit ihrer zeitlichen Verteilung
- die Alterszusammensetzung der Zuzüger
- die Geburtenrate

Das derzeitige Defizit beträgt heute gem. Konzept Schulraumplanung auf Ebene Schulräume ca. 2'200.00 m². Total sind bis 2040 3'770.00m² Schulräume neu zu erstellen. Dies ergibt einen durch das Bevölkerungswachstum erwirkten Bedarf von 1'570.00m², wovon maximal die Hälfte auf die Ortsplanung

zurückgeführt werden kann (785m²). Demnach sind ca. 2'355.00m³ (667m² * 3m) zu erstellen. Pro m³ werden Kosten von CHF 660.00 angenommen, was einen Gesamtbetrag von ca. 1.6 Mio. CHF ausmachen kann bzw. die Schulraumplanung um Kosten in der Höhe von ca. 1.6-3% erhöhen kann.

5.4 Lärm und Luft

Lärm

Ein grosser Anteil der Umzonungen mit Wohnnutzung (Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete) liegen in bestehenden Wohnquartieren oder unmittelbar angrenzend an Wohnquartiere sowie abseits von Strassen mit hoher Verkehrsbelastung. Die massgebenden Planungs- resp. Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II können ohne zusätzliche Lärmschutzmassnahmen eingehalten werden. Durch die Umstrukturierung und Verdichtung wird sich die Lärmbelastung der bestehenden Quartiere nicht massgeblich verändern. Wo nötig, sind im Rahmen konkreter Planungen und Baubewilligungsverfahren die massgebenden Lärm-Belastungsgrenzwerte nachzuweisen.

Aufstufung Lärmempfindlichkeit

Die bereits im bisherigen Zonenplan überlagernd festgelegten Aufstufungsgebiete von der Empfindlichkeitsstufe (ES) II in die ES III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV Art. 43) werden beibehalten.

Luftbelastung

Die Luftqualität der Schweiz wird seit Mitte der 1980er-Jahre stetig besser. Die Belastung mit lungengängigem Feinstaub (PM10), mit Ozon (O₃) und mit Stickoxiden (NO_x) liegt jedoch weiterhin über den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten. Auch Ammoniak (NH₃) belastet die Umwelt in einem Ausmass, das deutlich über dem kritischen Belastungswert liegt. Besonders im Winter leiden Städte und verkehrsnahe Gebiete unter zu hohen Feinstaub-Belastungen mit negativen Folgen für die Gesundheit.

Die Auswirkungen durch die Umzonungen (Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete) fallen nicht ins Gewicht. Die Luftbelastung wird mit gezielten Massnahmen in den Bereichen Verkehrsberuhigung und Energienutzung reduziert.

5.5 Energie

Die Gemeinde setzt ihren Richtplan Energie grundeigentümerverbindlich um. Mit den neuen Vorschriften (vgl. Kapitel 4.4 GBR) wird eine effizientere Energienutzung ermöglicht. Gleichzeitig wird der Einsatz einheimischer und erneuerbarer Energien gefördert und dadurch der CO₂-Ausstoss reduziert. Die Gemeinde trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem sparsamen Umgang mit Energie bei.

5.6 Natur, Ökologie und Landwirtschaft

Ökologischer Ausgleich und Bepflanzung

Besondere Festlegungen im GBR stellen grundeigentümerverbindlich sicher, dass die Frei- und Grünräume im Siedlungsgebiet erhalten und weiterentwickelt

werden (vgl. Kapitel 4.2 GBR) sowie die landschaftlich wertvollen Gebiete geschützt werden (vgl. Kapitel 5.2 GBR).

Die Gemeinde verfügt über zahlreiche landschaftliche Werte. Die grundeigentümervorbindliche Sicherung der Schutzgebiete und Schutzobjekte wurde bereits in der letzten Teilrevision (2013) erlassen. Die Objekte werden im Schutzzonenplan aufgeführt.

5.7 Kulturland, Fruchtfolgeflächen

Seit 1. März 2020 sind neue Bestimmungen zum Kulturland in Kraft¹². Die Einzonung E1 beim Gymnasium Hofwil betrifft Kulturland und Fruchtfolgefläche. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden für die minimale Einzonung der Zone für öffentliche Nutzung Hofwil 273 m² Kulturland und Fruchtfolgefläche beansprucht, was unter dem Schwellenwert von 300 m² liegt, ab welchem weitergehende Massnahmen getroffen werden müssten.

5.8 Gewässerschutz

Gewässerraum

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherigen Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Der Gewässerraum wird neu als überlagernde Zone festgelegt.

Die Festlegung der Gewässerräume wurde in einem parallelaufenden Verfahren, jedoch separat erlassen. Die Beschlüsse wurden zeitlich vor der vorliegenden OPR gefällt (Urnenabstimmung). Dies ist begründet durch die vorgegebenen Einführungsfristen des Bundes sowie das Bestreben, die Übergangsfrist mit den wesentlich restriktiveren Bestimmungen möglichst kurz zu halten.

Art. 525 GBR (Art. 84b altes GBR) und Art. 526 GBR (Art. 84c altes GBR) sind deshalb vom Beschluss zur OPR17+ und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen. Die Festlegung der Gewässerräume wurde am 24.11.2019 durch die Stimmberechtigten beschlossen und mit Genehmigungsverfügung vom 23.3.2020 vom Kanton genehmigt.

Grundwasserschutz

Alle Umzonungen (Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete) liegen ausserhalb von Gewässerschutzzonen.

5.9 Naturgefahren

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 und das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 bringen zum Ausdruck, dass die Nutzungsplanung einen wichtigen Beitrag zur Gefahrenprävention zu leisten hat.

¹² BSIG-Nr.7/721.0/32.4 vom 1. Februar 2020, in Kraft seit 1. März 2020

Die Gefahrenkarte für die Gemeinde wurde bereits in der letzten Teilrevision der OPR (2013) mit dem Zonenplan Naturgefahren in die Nutzungsplanung integriert (vgl. Kapitel 5.4 GBR).

5.10 Störfallvorsorge

Konsultationsbereiche

Gemäss ABC-Konsultationskataster sind in der Gemeinde folgende Konsultationsbereiche (KoBe) von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV). Die Abstimmung der Ortsplanungsrevision auf die Störfallvorsorge wurde in der «Beilage Störfallvorsorge» vom 2. Juni 2020 vorgenommen.

Massgebend ist Art. 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV vom 27. Februar 1991). Zusätzliche Informationen beinhaltet die von verschiedenen Bundesämtern ausgearbeitete Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Oktober 2013 sowie die kantonale Arbeitshilfe Koordination Störfall in der Raumplanung (Amt für Gemeinden und Raumordnung, März 2018).

Aufgrund der umfassenden Abstimmung mit der Störfallvorsorge wurden Massnahmen in Art. 561 GBR festgelegt:

Empfindliche Einrichtungen

Art. 561 Abs. 1 legt fest, dass aufgrund der potenziellen Gefährdung durch Störfälle bei Neu- und Erweiterungsbauten empfindliche Einrichtungen in den Konsultationsbereichen nicht zulässig sind. Im Konsultationsbereich Eisenbahn gilt diese Bestimmung im Abstand von 50 m zur Störfallquelle. Zu den empfindlichen Einrichtungen mit schwer evakuierbaren Personen gehören beispielsweise: Schule (Primarstufe), Alters- und Pflegeheim, Kindergarten, Kindertagesstätte, Sportstadion, etc.

Art. 561 Abs. 2 bezeichnet Schutzmassnahmen, die bei neuen Bauten und Anlagen im Konsultationsbereich (KoBe) so zu planen und zu gestalten sind, dass sie gegenüber der risikoreichen Anlage einen wirksamen Schutz leisten können. Für KoBe Eisenbahn gilt diese Bestimmung für Flächen innerhalb von 50 m ab Störfallquelle. Folgende Schutzmassnahmen sind, soweit möglich und zweckmäßig, vorzusehen:

Folgende Schutzmassnahmen sind, soweit möglich und zweckmäßig, vorzusehen:

- a. Schaffung möglichst grosser Distanz der Gebäude zur Störfallquelle. Anordnung sekundärer Nutzungen wie z. B. Neben-, Technik- oder Lagerräume, Parkhäuser, Erschliessungsstrassen und Parkflächen möglichst gegenüber der Störfallquelle.
- b. Ausgestaltung von Gebäudezugängen möglichst als natürliche Fluchtwege. Erstellung möglichst kurzer und anlageabgewandter Fluchtwege. Anordnung von Sammelplätzen abgewandt von risikoreichen Anlagen.
- c. Platzierung der Luftansaugstellen von Lüftungsanlagen und Klimageräten von der Störfallquelle abgewandt, möglichst hoch über dem Boden.
- d. Anordnung von Fassadenöffnungen unter Berücksichtigung von orts- und städtebaulichen Qualitäten möglichst von der Störfallquelle abgewandt .

- e. Minimierung der Fensterfläche im Verhältnis zur opaken Fassadenkonstruktion (Mauerwerk). Verwendung von Brandschutzgläsern. Fenster nicht öffnbar.
- f. Erstellung rück- und vorspringender Gebäudeteile (Balkone, Loggias) sowie private Außenräume von der Störfallquelle abgewandt.
- g. Realisierung möglichst dichter Gebäudehüllen (massive Bauweise).
- h. Schaffung möglichst grosser Distanz der Gebäude zur Störfallquelle.
- i. Anzustreben ist eine Nutzung mit möglichst wenig Bodenversiegelung im Gleisbereich.

Kombinationen der aufgeführten Schutzmassnahmen sind erwünscht, um eine gute Schutzwirkung zu erzielen.

Der unmittelbar neben den Gleisen verlaufende Landstreifen trägt im Falle eines Unfalles auf der Schiene zur Ausbreitung bzw. zur Zurückhaltung des Gefahrgutes bei. Günstig sind Grünanlagen aller Art wie z. B. Büsche, Schrebergärten, Rasen oder grüne Schutzwälle. Dies gilt insbesondere noch in Kombination mit einer Lärmschutzkonstruktion bahnseitig.

ZPP Nr. 10 Seedorfweg-Nord und Nr. 25 Bärenareal

In den ZPP 10 und 25 wird auf Art. 561 GBR verwiesen. Zur Verminderung der Störfallrisiken sind im Rahmen der Überbauungsordnung für Neu- und Erweiterungsbauten entlang der Bahnlinie geeignete Schutzmassnahmen festzulegen. (vgl. vorstehende Auflistung gemäss art. 561 GBR)

5.11 Planungsmehrwerte

Erlass Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

Die Änderungen der Nutzungsplanung in der Ortsplanungsrevision bringen vielerorts Planungsvorteile und bessere Nutzungsmöglichkeiten. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung hat der Grosse Gemeinderat von Münchenbuchsee am 24. August 2017 das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten genehmigt. Demnach erfolgt eine Mehrwertabgabe, wenn Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch eine Planung in den Genuss eines Mehrwertes kommen, der die im Reglement festgelegte Freigrenze übersteigt.

Das Vorgehen richtet sich nach der Vorgabe im kantonalen Baugesetz (Art. 142d BauG). Die Gemeinde legt der betroffenen Grundeigentümerschaft spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision den Entwurf der Abgabeverfügung vor. Die Festlegung erfolgt gestützt auf das Reglement der Gemeinde über den Ausgleich von Planungsmehrwerten. Die Mehrwertabgabe wird nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision von der Gemeinde verfügt.

Gewisse Änderungen der Nutzungsmasse sind nach rechtlicher Abklärung nicht mehrwertabgabepflichtig. Es sind dies folgende Massnahmen:

- Neue Attikabestimmungen
- Harmonisierung der Wohnzonen: Umzonung E2 zu W2 und E2^{EFH} zu W2

- Anpassungen Messweisen (BMBV, z.B. Fassadenhöhe traufseitig, etc.)
- Reduktion der Grenzabstände und Vergrösserung der maximalen Gebäudeängen

Teilrevision Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

Der Grosse Gemeinderat von Münchenbuchsee hat am 8. April 2021 beschlossen, das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten betreffend Fälligkeit der Mehrwertabgabe (Artikel 5) zu ändern. Gegen diesen Beschluss wurde keine Beschwerde erhoben, womit das teilrevidierte Reglement rückwirkend auf den 9. April 2021 in Kraft getreten ist. Mit der nun vollzogenen Änderung des Reglements über die Planungsmehrwerte wird dem Kernanliegen vieler Einsprechenden Rechnung getragen.

Der Artikel 5 regelt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe.

Neu gilt: Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt bei Um- und/oder Aufzonungen erst mit Baubeginn eines Bauvorhabens, welches die mehrwertbegründende Nutzung beansprucht, ein (Art. 5.1 b). Eine Mehrwertabgabe wird somit neu erst bei Baubeginn und nur anteilmässig erhoben. Das heisst, eine Mehrwertabgabe wird nur im Zusammenhang mit einem konkreten und baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben und nur für den Anteil der effektiv realisierten Mehrnutzung fällig. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages der ermittelten Mehrwertabgabe durch die Veräusserung (Verkauf) nach bisherigem Reglement wurde damit abgeschafft. Die Änderung bewirkt damit, dass die Abgabe erst zum Zeitpunkt fällig wird, in welchem die Grundeigentümerschaft auch effektiv einen Mehrwert nutzen will.

Das revidierte Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten trägt den effektiven Gegebenheiten damit viel besser Rechnung.

Anliegen und Änderungen im Zusammenhang mit dem Reglement über die Planungsmehrwerte sind grundsätzlich nicht Gegenstand der OPR17+, da dieses Reglement einem anderen Verfahren unterliegt. Aus Gründen der Einheit der Materie wird dies aber an dieser Stelle aufgeführt.

Die definitiven und anfechtbaren Mehrwertabgabeverfügungen werden erst nach der Volksabstimmung und nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision OPR17+ verschickt. Vorher ist die Planungsbehörde dazu verpflichtet, die Grundeigentümerschaften über die allfälligen Mehrwertabgaben zu informieren.

5.12 Weitere Themen

Schulraumplanung

Auswirkungen der Verdichtung nach innen und Bauvorhaben im Allgemeinen werden in die Schulraumplanung übernommen. Ein vorhandenes Prognosesystem zeigt, unter Einbezug vorhandener Daten und statistischer Hilfsmittel die Entwicklungszahlen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen auf den Zeitraum von 10 Jahren. Mögliche Engpässe bezüglich vorhandenem Schulraum werden so frühzeitig erkannt - entsprechende Massnahmen können rechtzeitig in die Wege geleitet werden (vgl. auch Kap. 5.3). Die vorliegende Ortsplanung wurde auf die Zwischenergebnisse der laufenden Schulraumplanung

abgestimmt. Vorsorgliche planungsrechtliche Sicherstellungen wurden vorgenommen (namentlich in den ZöN A Riedli, ZöN I Hübeli, ZöN J Paul Klee, ZöN N Bodenacker, ZöN O Radiostation, ZöN R Waldegg).

Altlasten

In der Gemeinde sind Verdachtsflächen für Altlasten bekannt. Die mit der Nutzungsplanung vorgenommenen Änderungen betreffen keine vom Kataster der belasteten Standorte bezeichneten Flächen.

6. Planungsprozess

6.1 Planungsorganisation

Planungsorgane der Gemeinde

Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat bringt dem Grossen Gemeinderat stufengerecht die Ergebnisse der Planung zur Kenntnis. Für die Nutzungsplanung erfolgt eine Urnenabstimmung.

Als vorberatendes politisches Organ wirkt die Planungskommission. Die Planungskommission ist antragstellendes Organ an den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse werden vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten den zuständigen Organen zum Beschluss unterbreitet.

Die Projektleitung seitens der Gemeinde wird auf der operativen Ebene durch die Bauverwaltung und auf der strategisch politischen Ebene durch die Departementsvorsteherin Planung/Umwelt/Energie vorgenommen.

Projektteam

Zur Erarbeitung der Richt- und Nutzungsplanung hat die Gemeinde ein Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie extern Beauftragten Planern eingesetzt. Die Gesamtprojektsteuerung wird wahrgenommen durch die Departementsvorsteherin, den Bauverwalter und den Ortsplaner.

Arbeitsgruppen

Für die Erarbeitung der Inhalte der Richt- und Nutzungsplanung hat der Gemeinderat Arbeitsgruppen mit Vertretungen der Planungskommission (PLAKO), der Hochbaukommission (HBK), der Tiefbaukommission (TBK) und der Kommission für Umweltfragen (KOFU) eingesetzt. Die Arbeitsgruppen unterstützen das Projektteam bei der Erarbeitung der Inhalte der Planungsinstrumente.

- **Arbeitsgruppe Baureglement** (inklusive Umsetzung Richtplan Energie)
- **Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung nach innen** (SEin; Umsetzung Potenzialstudie «Wachstum nach innen», inklusive Aussenraum-/ Freiraumthema) sowie
- **Arbeitsgruppe Verkehr/Mobilität** (mit Schwerpunkt Richtplan-Erarbeitung; Ersatz für bisherigen Richtplan Verkehr 2002).

6.2 Entwurfsprozess

Erarbeitungszeitraum

Der Entwurf der Richt- und Nutzungsplanung wurde seit dem Herbst 2017 bis im Sommer 2018 durch die beauftragten Planungsbüros in enger Zusammenarbeit mit dem Projektteam und den eingesetzten Arbeitsgruppen ausgearbeitet.

Politische Konsolidierung

Die Planungsakten wurden für die interne Vernehmlassung in den Kommissionen beraten und in der Planungskommission zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat das Planungsgeschäft am 15. Oktober und am 12. November 2018 beraten und zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

6.3 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision OPR 2017+ dauerte vom 04. Dezember 2018 bis 31. Januar 2019.

Die Dokumente lagen bei der Gemeindeverwaltung während der Mitwirkungsfrist auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem waren sie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Im Anzeiger wie auch in gemeindeeigenen Kommunikationsmitteln (BuchsInfo, Newsletter, Homepage) wurde auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht und zur Informationsveranstaltung vom 3. Dezember 2018 eingeladen. Die Mitwirkung wurde auch in der Tagespresse aufgegriffen.

Die Anliegen der Mitwirkenden wurden in einem Mitwirkungsbericht zusammengestellt. Der Bericht dokumentiert die Eingaben mit den vorgebrachten Einwänden und Bemerkungen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde. Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird der Mitwirkungsbericht veröffentlicht.

6.4 Vorprüfung

Das Planungsdossier wurde im Sommer 2019 (Planungsakten mit Stand 4. Juli 2019) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. In der Folge hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Planung im Rahmen der Vorprüfung, unter Einbezug der betroffenen Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und die Ergebnisse der Vorprüfung mit Bericht vom 31. Januar 2020 mitgeteilt. Die Planungsinstrumente werden anschliessend aufgrund der Vorbehalte, Hinweisen und Empfehlungen des AGR angepasst.

In der Beilage Bereinigung Vorprüfung ist die Auswertung der Vorprüfung aufgrund der Vorbehalte und Anmerkungen der kantonalen Behörden sowie die Stellungnahme der Planungsbehörde einschliesslich der vorgenommenen Bereinigungen tabellarisch zusammengefasst.

6.5 Erste öffentliche Auflage

Nach der Bereinigung aufgrund der Vorprüfung wurden die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente der baurechtlichen Grundordnung (Zonenpläne und Baureglement) publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat von Münchenbuchsee brachte gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Revision der Ortsplanung 2017+ mit folgenden Akten zur öffentlichen Auflage:

- Gemeindebaureglement
- Nutzungszonenplan 1:5'000
- Nutzungszonenplan Detailvermassung 1:500, 1:1'000 und 1:1'500
- Schutzzonenplan 1:5'000
- Baulinienplan zur Kernzone 1:1'000

Die öffentliche Auflage erfolgte während 30 Tagen, vom 19. Oktober 2020 bis 17. November 2020, bei der Bauabteilung, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee.

Das Auflagedossier war auf der Website aufgeschaltet. Zur Einsichtnahme lagen weitere Dokumente auf (mit Erläuterungscharakter oder als Richtplan):

- Nutzungszonenplan Änderungsplan 1:5'000
- Erläuterungsbericht
- Beilage Störfallvorsorge: Bericht
- Mitwirkungsbericht
- Richtplan Ortsentwicklung, best. aus (A) Erläuterungen, (B) Massnahmenblätter, (C) Richtplankarten
- Räumliches Entwicklungskonzept vom 4.9.2017, bestehend aus Bericht und Karten
- Vorprüfungsbericht zur Revision OPR, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kanton Bern, 31.01.2020

Das kantonale Baugesetz sieht vor, dass spätestens im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auflage einer mehrwertauslösenden Planung ein Entwurf der Verfügung über die Mehrwertabgabe der betroffenen Grundeigentümerschaft zur Kenntnis gebracht wird. Damit erfahren die Betroffenen bereits zu diesem Zeitpunkt, ob ein planungsbedingter Mehrwert entsteht und in welcher Grössenordnung mit einer Mehrwertabgabe zu rechnen ist (weitere Erläuterungen: siehe Kap. 5.11).

Trotz der durch die Pandemie ausserordentlichen Situation, konnte die öffentliche Auflage zur Ortsplanungsrevision planmässig durchgeführt werden. Wie zu erwarten war, gab es Einsprachen. Es zeigt sich, dass die planungspolitische Zielsetzung zur Innenverdichtung zwar grundsätzlich breit mitgetragen wird, dass diese aber häufig anders beurteilt wird, wenn sie einem als Grundeigentümerin oder als Grundeigentümer direkt betrifft.

Insgesamt wurden bei der Gemeinde 188 Einsprachen und 137 Rechtsverwahrungen eingereicht. Es war erkennbar, dass rund 80% der Einsprachen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den planungsbedingten Mehrwertabgaben stehen. Der Gemeinderat hat deshalb dem Parlament (GGR) eine Anpassung am Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vorgelegt. Diese wurden vom GGR am 8. April 2021 beschlossen und am 9. April 2021 in Kraft gesetzt. In der Folge wurden die Einsprechenden schriftlich eingeladen, der Gemeinde mitzuteilen, ob mit dieser Änderung die Einsprache zurückgezogen oder noch aufrechterhalten wird und ob eine Einspracheverhandlung gewünscht oder auf eine solche verzichtet wird.

Vor den Einspracheverhandlungen wurde mit ausgewählten Akteuren verschiedene Orientierungs- und Informationsgespräche durchgeführt, um den Einsprechenden die Sachverhalte und Beweggründe zu den Planungsmassnahmen erneut zu erläutern.

Zwischen April und Juni 2021 fand eine erste Runde an Einspracheverhandlungen geführt, zwischen Oktober 2021 und Januar 2022 wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Die Einspracheverhandlungen fanden statt am 23.3.2021,

25.03.2021, 30.03.2021, 31.03.2021, 18.05.2021, 25.05.2021,
01.06.2021, 15.06.2021, 09.11.2021, 11.11.2021, 16.11.2021,
23.11.2021, 30.11.2021, 02.12.2021, 07.12.2021, 09.12.2022 11.1.2022.

Von den im Rahmen der 1. öffentlichen Auflage eingegangenen Einsprachen wurden aufgrund der Änderung des Reglements der Planungsmehrwerte, als Reaktion auf die vorgenommenen Planungsmassnahmen in der 2. oder 3. öffentlichen Auflage (siehe Kap. 6.6) oder als Ergebnis der Einigungsverhandlungen insgesamt 138 Einsprachen vollumfänglich zurückgezogen. Stand Ende März 2022 werden 50 Einsprachen vorläufig aufrechterhalten. Teilrückgezogene Einsprachen gelten als aufrechterhalten. Der Rückzug weiterer Einsprachen wurde in Aussicht gestellt.

6.6 Zweite öffentliche Auflage

Mit den im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage vom 30. August bis 28. September 2022 aufgelegten Änderungen wurde einer Vielzahl von Einsprachen Rechnung getragen. Die Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen werden weiterhin verfolgt. Die umfassende Gesamtstrategie zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Münchenbuchsee bleibt dabei im behördlichen Richtplan Ortsentwicklung verankert. Darin sind die Massnahmen entsprechend priorisiert. Daneben haben aktuelle Praxiserfahrungen des Bauinspektors im Umgang mit den neuen Vorschriften dazu geführt, dass punktuelle Präzisierungen oder Vereinfachungen vorgenommen werden.

Folgende Änderungen wurden in den 2. öffentlichen Auflage vorgenommen:

- Verzicht auf Aufzonungen Wohnzone 2 zu Wohnzone 3 im Bereich Bodenackerweg (betrifft zwei Teilbereiche der Umzonung U7),
- Verzicht auf Aufzonungen Wohnzone 3 zu Wohnzone 4 im Bereich Gurtenfeldstrasse (betrifft zwei Teilbereiche der Umzonung U10) und Mühlemattweg/Dammweg (betrifft Teilbereich der Umzonung U13),
- Flächengleicher Zonenabtausch im Hüslimoos auf Parzellen Nr. 2767 und 2768,
- Vom Beschluss ausgenommen (Sistierung) wird Parzelle Nr. 898 (Jowa-Bäckerei) im Gebiet Allmend aufgrund fortgeschrittener Planungsabsichten der Grundeigentümerschaft,
- Modifikation der Festlegungen eines maximalen Wohnanteils im 1. Vollgeschoss der ersten Bautiefe entlang der Bern- und Oberdorfstrasse (Art. 211.3),
- Kleine Grenzabstände von bestehenden Bauzonen werden gemäss altem GBR belassen (Art. 212.1),
- Anpassung der Antennenbestimmungen mit damit einhergehender Priorisierung von Antennenstandorten (Art. 423),
- Präzisierung Bestimmung für Anschluss an Fernwärmeverbünde (Art. 442).

Die übrigen Änderungen werden aufgrund aktuell geänderter Bedürfnisse oder erster Praxiserfahrungen vorgenommen:

- Umzonung von Parzellen in der ZPP 20 Bahnhof, damit optimale planungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Umzonung Feuerwehrmagazin in ZöN X Talstrasse,
- Polizeigebäude (Bernstrasse 21) in Kernzone 3A,
- Villen Bahnhofstrasse 6 und 10 in Kernzone 3B.
- Weitere Änderungen im Gemeindebaureglement:
 - Präzisierung Gestaltungsbaulinie (Artikel 212.2),
 - Ausnahme zur minimalen Geschosszahl in der Mischzone 3 (Art. 212.4),
 - Präzisierung der Bestimmungen zum Attikageschoss (Art. 219.2),
 - Vereinfachung der Bestimmung zur Dachgestaltung in der Kernzone (Art. 414.1),
 - Formelle Änderungen (Art. 215a, 216a, 412.3, 415.1),
 - Ergänzung Zweckbestimmung ZöN G Friedhof mit «Wohnen als Nebennutzung» und «Heizzentrale»,
 - Ergänzung Zweckbestimmung ZöN Q Hirzenfeld mit «Wohnen als Nebennutzung» und Präzisierung Nutzungsmass,
 - Ergänzung Zweckbestimmung ZöN O Radiostation mit «Bildung».

Zu den aufgelegten Änderungen sind insgesamt 3 Einsprachen sowie 1 Rechtsverwahrung eingegangen.

Dazu wurden am 07.12.2021 zwei Einigungsverhandlungen durchgeführt. Ein Einsprecher verzichtete auf eine Verhandlung. Aufgrund der Einigungsverhandlungen und der für die dritte öffentliche Auflage vorgesehenen Massnahmen wurde eine Einsprache zurückgezogen. Zwei Einsprachen bleiben damit unerledigt.

6.7 Dritte öffentliche Auflage

Im Nachgang zur zweiten Auflage wurden die noch offenen Einspracheverhandlungen (aus der ersten und zweiten Auflage) bis Ende Januar 2022 durchgeführt. Als Ergebnis der durchgeführten Verhandlungen hat der Gemeinderat als zuständige Planungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und der jeweiligen privaten Interessen weitere Massnahmen beschlossen. Er hat die Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 14. Februar 2022 zuhanden der dritten öffentlichen Auflage freigegeben.

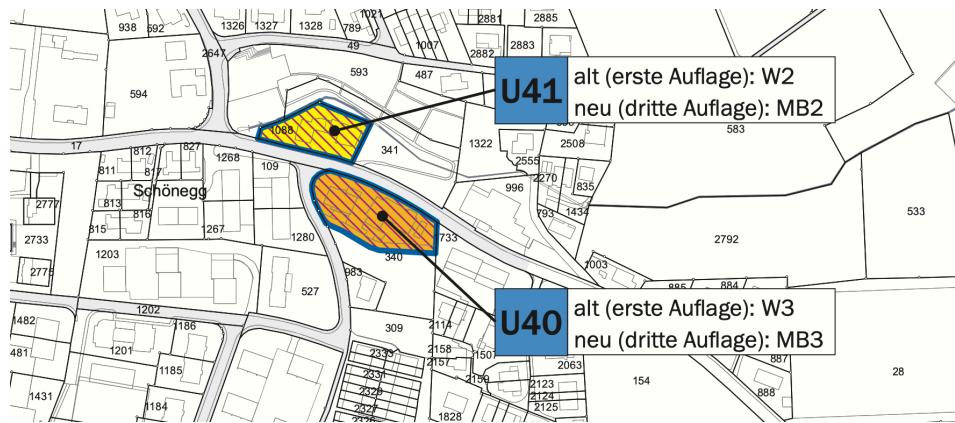
Folgende Änderungen der baurechtlichen Grundordnung wurden in der dritten öffentlichen Auflage vom 21. Februar bis 22. März 2022 erneut aufgelegt:

Aufgrund von Einsprachen wurden zwei neue Mischzonen Bestand geschaffen. Eine zwei- und eine dreigeschossige Mischzone Bestand wird im Baureglement verankert:

- Wohnen
- Stille Gewerbe
- Bestehende, mässig störende Betriebe
- Die «Mischzone Bestand» bezweckt Wohnen und stille Gewerbe sowie die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung bestehender gewerblicher Nutzung mit mässig störendem Gewerbe. Neu- und Ersatzneubauten sind zugelassen.
- Elektro-Tankstellen für Motorfahrzeuge bis 3.5 t

- Verkauf (inkl. Ausstellung) im Umfang von max. 250 m² GF ist ausschliesslich für Produkte im Zusammenhang mit der bestehenden gewerblichen Nutzung zugelassen.
- Nicht zulässig sind Tankstellen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Erotik- oder ähnliche Betriebe
- Lärmempfindlichkeitsstufe III

Die Mischzone Bestand kommt in den Gebieten U40 und U41 zur Anwendung:



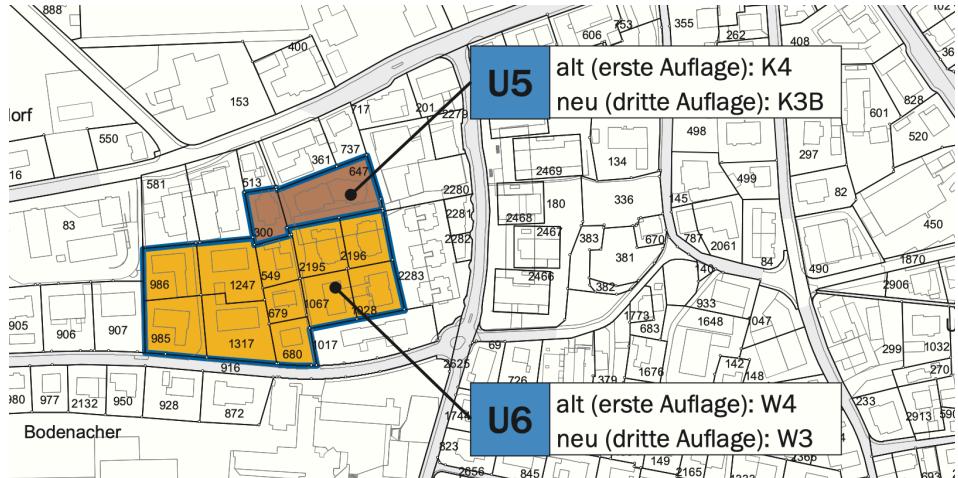
- Zonenplanänderung Schönegg (**Bezeichnung in Änderungsplan: U40**) und Ergänzung Art. 211 Abs. 4a und 212 Abs. 1 GBR:
Alt (Stand erste öffentliche Auflage): Wohnzone W3;
Neu (Stand dritte öffentliche Auflage): Erlass einer neuen Mischzone Bestand MB3 im südlichen, dem Schöneggweg zugewandten Bereich der Parzelle Nr. 340.
- Zonenplanänderung Schönegg (**Bezeichnung in Änderungsplan: U41**) und Ergänzung Art. 211 Abs. 4a und 212 Abs. 1 GBR:
Alt (Stand erste öffentliche Auflage): Wohnzone W2;
Neu (Stand dritte öffentliche Auflage): Erlass einer neuen Mischzone Bestand MB2.

Änderungen der Zonenzuweisung im Gebiet Gartenweg/Bodenackerweg:

Im Bereich Bodenackerweg und Gartenweg wird auf Aufzonungen in die Kernzone 4 resp. die Wohnzone W4 verzichtet. Dies ist das Ergebnis verschiedener Einigungsverhandlungen. Grossmehrheitlich wurden die Einsprachen zurückgezogen oder ein Rückzug wurde in Aussicht gestellt.

- Zonenplanänderung Gartenweg und in nordöstlichem Bereich des Bodenackerwegs mit Verzicht auf Aufzonung um ein zusätzliches Geschoss (**Bezeichnung in Änderungsplan: U5**):
Alt (Stand erste öffentliche Auflage): Kernzone K4;
Neu (Stand dritte öffentliche Auflage): Kernzone K3b.
- Zonenplanänderung Gartenweg und in nordöstlichem Bereich des Bodenackerwegs mit Verzicht auf Aufzonung um ein zusätzliches Geschoss (**Bezeichnung in Änderungsplan: U6**):

Alt (Stand erste öffentliche Auflage): Wohnzone W4;
 Neu (Stand dritte öffentliche Auflage): Wohnzone W3.



Änderungen im Gemeindebaureglement:

- Anhang 1, Zone für öffentliche Nutzungen, ZÖN G Friedhof:
 Anpassung des Nutzungsmasses in der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) G Friedhof an den Bestand. Baupolizeiliche Masse gemäss Wohnzone W3.
- Anhang 2, Zone mit Planungspflicht, ZPP 25 Bärenareal, Abs. 5, Erschließung: Verzicht auf den Fussweg vom Bahnhof (Gleis 1) zur Moosgasse. Der Fussweg wird neu im Richtplan Ortsentwicklung verankert.

Zudem werden praxisorientierte Präzisierungen betreffend der Dachgestaltung sowie zwei formelle Korrekturen im GBR vorgenommen:

- Art. 212 Abs. 3 GBR, Mass der Nutzung:
 Präzisierungen zu den Dachneigungen bei Satteldächern.
- Art. 423 Abs. 5 GBR, Antennen:
 Korrektur eines formellen Fehlers bei den Antennenbestimmungen.
- Art. 522, Abs. 3 GBR, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen: Die Verankerung der bestehenden Verordnung im Bereich Natur und Landschaft (VBiodiv) fehlt im Gemeindebaureglement. Analog zum bisherigen Art. 85 wird in Art. 522 folgende Formulierung aufgenommen: «Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten in einer separaten Verordnung.»

Im Rahmen der dritten öffentlichen Auflage sind insgesamt drei Einsprachen eingegangen. Die Einspracheverhandlungen fanden am 29. März 2022 statt.

6.8 Übersicht Einsprachen und Einigungsverhandlungen

Zu den drei öffentlichen Auflagen der Ortsplanungsrevision 2017+ wurden insgesamt 194 Einsprachen eingereicht. Rund 80% der Einsprachen standen in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Reglement der Planungsmehrwerke. Die Anpassung des Reglements hat einem grossen Anliegen vieler Einsprechender entsprochen und zu einem substanziellen Rückzug von Einsprachen geführt.

Der Gemeinderat und Planungskommission haben die weiteren Anliegen der Einsprechenden und mögliche Haltungen dazu mehrfach diskutiert und jeweils eine Interessenabwägung vorgenommen, die in die Einigungsverhandlungen eingebracht wurden. Die vorgenommenen Änderungen der zweiten und dritten Auflage dokumentieren die Ernsthaftigkeit zur Lösungs- und Konsensfindung in den Planungsmassnahmen.

Von den insgesamt 194 eingereichten Einsprachen konnte bei 140 Einsprachen eine Einigung erzielt werden. 54 Einsprachen bleiben (vorläufig) aufrecht erhalten. Dazu gehören auch Einsprachen mit Teilrückzügen. Total 138 Rechtsverwahrungen werden angemerkt.

6.9 Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Beschlussfassung weitere kleinere Anpassungen am Beschlussdossier vorgenommen, deren Korrekturbedarf sich zwischenzeitlich aufgrund neuer Grundlagen, Einspracheverhandlungen (zur dritten Auflage) oder allgemein ergeben haben. Diese Änderungen waren im Beschlussdossier, das dem Stimmvolk am 25.9.2022 unterbreitet wurde, bereits integriert. Sie waren jedoch noch nicht öffentlich aufgelegt. Details vgl. Kap. 6.11.

6.10 Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat das Planungsdossier der Ortsplanungsrevision 2017+ am 25. April 2022 zuhanden des Parlaments (GGR) beschlossen. Der Grosse Gemeinderat hat das Planungsdossier am 2. Juni 2022 ohne Gegenstimme zuhanden des Stimmvolks verabschiedet. Die Planungsvorlage OPR 2017+ wurde am 25. September 2022 vom Stimmvolk mit einer Mehrheit von 55.7% angenommen.

6.11 Ergänzende öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG

Der Gemeinderat hat folgende im Rahmen der Beschlussfassung vorgenommenen Änderungen zur ergänzenden öffentlichen Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG gebracht:

- Art. 212 GBR, Fussnote 8:
Falscher Verweis: Es ist Art. 219 Abs. 1 **Bst. c** des GBR und nicht **Bst. b**.
Erläuterung: Der korrekte Verweis auf Bst. c weist auf die maximale Ge schosshöhe des Attikas hin.

- Art. 212 Abs. 4

Bei neuen Gebäuden muss die Anzahl Vollgeschosse (VG) in dem in Abs. 1 vorgegebenen Bereich (min./max.) liegen. Vom Minimalmass ausgenommen sind neue Gebäude in der Mischzone 3 und **Mischzone Bestand 3** mit einer Geschoss Höhe im 1. Vollgeschoss von mehr als 4.0 m.

Erläuterung: Diese Ausnahme soll bei gewerblichen Nutzungen nicht nur für die M3, sondern auch für die neue MB3 gelten.

- Schutzzonenplan, Archäologische Schutzgebiete und Fundstellen:

Die archäologischen Schutzgebiete und Fundstellen wurden im Schutzzonenplan und im Schutzzonenplan der ersten öffentlichen Auflage als grund-eigentümerverbindliche Festlegung verankert. Das revidierte Archäologische Inventar des Kantons ist am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten und damit rechtlich wirksam geworden. Aus diesem Grund empfiehlt der Archäologische Dienst des Kantons grundsätzlich, auf die Inventarlösung zu wechseln und die archäologischen Fundstellen und Schutzgebiete künftig als Hinweise in den Plänen aufzuführen. Dies wird nun angepasst.

Die Perimeter der bisherigen archäologischen Schutzgebiete wurden mit denjenigen der nun in Kraft getretenen Schutzgebiete des kantonalen Inventars abgeglichen und aktualisiert (Bärenriedwald). Auch die archäologischen Fundstellen werden im Schutzzonenplan hinweisend dargestellt.

Die Änderungen wurden vom 3. November 2022 bis 5. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

6.12 Genehmigung

Die Genehmigungsakten wurden Mitte Dezember 2022 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Das AGR wird auch über die unerledigten Einsprachen befinden.

6.13 Zweite ergänzende öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

6.13.1 Übersicht

Anlass

Im Rahmen einer Anhörung im Genehmigungsverfahren hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Gemeinde verschiedene formale und inhaltliche Genehmigungsvorbehalte mitgeteilt (Anhörungsschreiben vom 25.01.2024). Im Schreiben wurde die Gemeinde aufgefordert, die Vorbehalte zu bereinigen und die vorgenommenen Änderungen im Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 öffentlich aufzulegen.

Die Gemeinde hat die vom Kanton vorgebrachten Punkte geprüft und beschlossen, die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Dies erfolgt mit einer weiteren öffentlichen Auflage

Am 4. April 2024 hat ein Gespräch zwischen AGR und der Gemeinde und dem Ortsplaner stattgefunden, in welchem die Bereinigungsvorschläge im Wortlaut besprochen wurden. Am Gespräch vom 4. April 2024 konnten noch offenen

Punkte besprochen und weitestgehend bereinigt werden. Das AGR hat mit Schreiben vom 31. Mai 2024 bestätigt, dass die noch letzten offenen Punkte betreffend Festlegungen zur Störfallvorsorge, Energie und Baumschutz als bereinigt gelten.

6.13.2 Publikation

Publikation

Die Unterlagen zur zweiten ergänzenden öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision Münchenbuchsee wurden vom Gemeinderat Münchenbuchsee am 10. Juni 2024 zur Auflage verabschiedet.

Die Planungsaakte liegen vom 14. Juni 2024 bis zum 15. Juli 2024 gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV öffentlich auf. Die Auflage wurde im Faubrunner Anzeiger am 14. Juni 2024 und im Amtsblatt am 12. Juni 2024 publiziert.

6.13.3 Vorgenommene Änderungen der zweiten ergänzenden öffentlichen Auflage

Folgende Änderungen werden in der zweiten ergänzenden öffentlichen Auflage vorgenommen:

a) Baureglement, Art. 105 GBR Besitzstandgarantie

Handlungsbedarf

Die Besitzstandsgarantie wird auf den Wiederaufbau von Gebäuden nach Elementarschäden ausgedehnt. Die Massnahme ist bei Eintreten von Elementarschäden begründbar und verhältnismässig. Sie hat räumlich eng begrenzte Auswirkungen. Die Thematik ist aufgrund mehrerer Brände in der Gemeinde aktuell, weshalb die Gemeinde mit Art. 105 BR die Besitzstandsgarantie ausdehnt.

Änderungen

Das Anliegen der Gemeinde wird wie folgt in Art. 105 GBR aufgenommen:

- 1 Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen, die durch Erdbeben, Feuer oder Elementarereignis ganz oder teilweise zerstört wurden, dürfen innert fünf Jahren nach dem Ereignis in ihrem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Besitzstandsgarantie nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

Abbildung 14 Art. 105 GBR Erweiterung der Besitzstandsgarantie bei Elementarschäden

b) Baureglement Art. 212 Abs. 1 GBR Mass der Nutzung

Handlungsbedarf

AGR: Eingeschossige Gebäudeteile müssen immer der Gebäudelänge angerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebäudelänge das gesamte Gebäude miterfasst (flächenkleinstes Rechteck) und somit auch den schubladenartigen «Vorbau». Die Gebäudelänge kann mit solchen Gebäuden nicht privilegiert werden.

Änderungen

In Fussnote Nr. 7 können die eingeschossigen Gebäudeteile nicht mehr von der Gebäudelänge exkludiert werden und in Fussnote Nr. 8 wird neu auf die Messweise für Attikas in Art. 219 GBR hingewiesen. Zudem wird der Grenzabstand gegenüber der Landwirtschaftszone in Fussnote Nr. 5 ergänzt:

212 Mass der Nutzung 1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	Abk.	Geschosse min.	Geschosse max.	kGA 5/6	gGA	GL ⁷	Fh tr ⁸	GFZo	GZ
Wohnzone 2	W2	–	2VG+A/D	5.0	10.0	30.0	8.0	0.8	0.3
Wohnzone 3	W3	2VG+A/D	3VG+A/D	5.0	10.0	40.0	11.0	1.1	0.35
Wohnzone 4	W4	3VG+A/D	4VG+A/D	6.0	12.0	50.0	14.0	1.3	0.3
Mischzone 2/ Mischzone Bestand 2	M2/ MB2	–	2VG+A/D	5.0	10.0	30.0	8.5	0.8	0.3
Mischzone 3/ Mischzone Bestand 3	M3/ MB3	2VG+A/D	3VG+A/D	5.0	10.0	40.0	11.5	1.1	0.3
Kernzone 3A	K3A	Fussnote 9	3VG+D	5.0	10.0	40.0	12.0	–	0.2
Kernzone 3B	K3B	–	3VG+D	5.0	10.0	40.0	12.0	–	0.2
Kernzone 4	K4	–	4VG+D	5.0	10.0	40.0	14.0	–	0.2
Arbeitszone 1	A1	–	5.0/10.0	–	–	13.0	–	–	0.1
Arbeitszone 2	A2	–	5.0/10.0	–	–	17.5	–	–	0.1
Arbeitszone 3	A3	–	5.0/10.0	–	–	20.5	–	–	0.1

⁵ Zoneninterner Grenzabstand und Grenzabstand gegenüber Landwirtschaftszone

⁶ Grenzabstand gegenüber Wohn- Misch- und Kernzonen

⁷ Anbauten (Art. 214a GBR) und eingeschossige Gebäudeteile (Art. 214b GBR) werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet, sofern sie nicht zwei Hauptgebäude verbinden.

⁸ Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe. In Zonen, in denen Attikas zugelassen sind, erhöht sich die maximale Fh tr höchstens um das gelten die in Art. 219 Abs.-1-Bst.e GBR festgelegten Masse.

⁹ Bei Ersatz bestehender Gebäude in der Kernzone 3A richtet sich die minimale Geschosszahl nach dem Bestand.

Abbildung 15 Änderungen in Fussnoten zu Art. 212 GBR

c) Baureglement, Art. 212 Abs. 2 GBR, Mass der Nutzung

Handlungsbedarf

Absatz 2 von Art. 212 des Gemeindebaureglements ist zu wenig präzis. Die Gemeinde präzisiert daher Art. 212 Abs. 2 GBR.

Änderungen

In Art. 212 GBR wird der Absatz 2 sprachlich wie folgt präzisiert:

- 2 In den Kernzonen 3A und 4 gelten zusätzlich folgende Vorschriften:
 - Geschossgröße 1. Vollgeschoss:
 - Kernzone K3A: min. 3.5 m
 - Kernzone K4: min. 4.0 m
 - Für die Grundstücke Nrn. 102, 288, 366, 367, 1153 gilt für den obersten Punkt der Dachkonstruktion die Kote max. 571.50 m ü. M.
 - Die Gestaltungsbaulinie legt die Fassadenlinie eines Gebäudes fest. Sind Gestaltungsbaulinien festgelegt, so müssen mindestens zwei Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts muss auf der Gestaltungsbaulinie liegen. Von der Gestaltungsbaulinie kann gebäudeseitig um max. 0.5 m abgewichen werden.

Abbildung 16 Änderung Art. 212 Abs. 2 GBR

d) Baureglement, Art. 212 Abs. 8 GBR Mass der Nutzung

Handlungsbedarf

AGR: Die Formulierung «gelten nicht als massgebendes Terrain» ist nicht zulässig. Abgrabungen, welche nicht mehr als 5.0 m betragen, werden nicht an die Höhenberechnung angerechnet. Des Weiteren sind Abgrabungen, welche nicht an die Höhe angerechnet werden, praxisgemäß lediglich auf einer Gebäudeseite zulässig, da die Vorschriften betreffend Fassadenhöhe ansonsten ausgehölt werden könnten. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.

Änderungen

Art. 212 Abs. 8 GBR wird wie folgt angepasst:

- 8 **Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, welche nicht mehr als 5.0 m betragen, gelten nicht als massgebendes Terrain.**
 Abgrabungen für Hauszufahrten und Eingänge, auf max. einer Gebäudeseite, welche eine Breite von 5 m nicht überschreiten, werden nicht an die Höhenberechnung angerechnet.

Abbildung 17 Änderung Art. 212 Abs. 8 GBR

e) Baureglement, Art. 212 Abs. 9 und Anhang 1 und 2 GBR, Mindestdichte

Handlungsbedarf

AGR: Innerhalb der Bauzonen ist zu prüfen, ob innerhalb der Bauzone Flächen > 1'500 m² vorhanden sind. Diese müssen mit einer Mindestdichte belegt werden. Für jede dieser Zonen ist eine Beurteilung bzgl. der Festlegung der Mindestdichte vorzunehmen und im GBR oder im Zonenplan festzulegen.

Änderungen

Der Sachverhalt wurde eingehend geprüft. Ein Bedarf besteht ausgehend von den Forderungen des Kantons bei 2 Parzellen. Für diese wird zur Sicherstellung der haushälterischen Bodennutzung ein minimales Nutzungsmass festgelegt und in Art. 212 Abs. 9 GBR festgelegt:

- 9 Zur Sicherstellung des haushälterischen Umgangs mit dem Boden gilt für die ein- oder umgezogenen Flächen der aufgeführten Parzellen-Nrn. das folgende minimale Nutzungsmass:
- Min. GFZo 0.6: Parzelle Nr. 534
 - Min. ÜZ 0.4: Parzelle Nr. 132

Abbildung 18 Änderung Art. 212 Abs. 9 GBR

Auch die ZPP Nr. 23 Schmiede und die ZÖN Q Hirzenfeld weisen eine unüberbaute Fläche > 1'500m² auf. Für die ZPP Nr. 23 Schmiede wird eine GFZo min von 0,6 festgelegt. Auf der Parzelle Nr. 356 in der ZÖN Q Hirzenfeld wird keine Mindestdichte festgelegt, sondern ihre Bestimmungen wie folgt konkretisiert:

Parzelle Nr. 356

- **Die Parzelle Nr. 356 dient der Parkierung**
- Bauten und Anlagen, welche den Zweckbestimmungen der ZÖN entsprechen, sind zugelassen
- Fh tr max. 6 m, GL max. 100 m
- Bei Neu- und Anbauten ist auf eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen zu achten

Abbildung 19 ZÖN Q Hirzenfeld neue Bestimmungen für Parzelle 356

f) Baureglement, Art. 214b GBR, Eingeschossige Gebäudeteile

Handlungsbedarf

AGR: Eingeschossige Gebäudeteile müssen den min. Grenzabstand von 3 m einhalten. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Änderungen

Der min. Grenzabstand wird in Art. 214b GBR auf 3 m festgesetzt:

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Grenzabstand (GA) min. ~~2.0~~ 3.0 m
- b. anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²
- c. Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) max. 4.0 m
- d. Fassadenhöhe giebelseitig (Fh gi) max. 6.0 m
- e. Der Näher- und Grenzanbau ist gestattet, wenn die Nachbarschaft zustimmt.

g) Baureglement, Art. 219 und Anhang 2 GBR, Attikageschoss

Handlungsbedarf

AGR: Attikas dürfen nicht mit einem Höhenzuschlag gemessen werden. Das Attikageschoss muss innerhalb einer Fassadenhöhe oder aber in einer Gesamthöhe gemäss Art. 14 ff. BMBV enthalten sein. Die vorliegende Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Änderungen

Die Attikabestimmungen in Art. 219 GBR werden mittels der unten aufgeführten Ergänzung präzisiert:

1 Es gelten folgende Bestimmungen.

- a. Das Attikageschoss muss mit Ausnahme der Treppenhäuser und Lifte min. 2.0 m von der Fassadenflucht des obersten Vollgeschosses, jedoch bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss um 2.0 m zurückversetzt sein.
- b. Die Geschossfläche sowie die Fläche von Atrien und überdeckten Außenflächen dürfen höchstens 70 Prozent der Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen.
- c. Die **GeschossHöhe** des Attikageschosses beträgt max. 3.50 m.
- d. **Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf bei Gebäuden mit Attikas die traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) plus 3.5 m nicht überschreiten.**
- e. Der Dachvorsprung am Attikageschoss darf höchstens um 0.50 m über die zulässige Fassadenflucht des Attikageschosses, jedoch nicht über die Fassadenflucht des darunterliegenden Vollgeschosses vorspringen.

Abbildung 20 Änderung Art. 219 GBR

Analog der Präzisierung in Art. 219 GBR werden auch die Bestimmungen der ZPP 22 Löwenstrasse wie folgt angepasst:

- **Bei Erstellung eines Attikageschosses erhöht sich die Fh tr um 3.50 m.**
- Bei der Erstellung eines Attikageschosses darf das Attikageschoss 3.5 m nicht überschreiten.
- **Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf bei Gebäuden mit Attikas die traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) plus 3.5 m nicht überschreiten**

Abbildung 21 Anpassungen ZPP-Bestimmungen ZPP 22 Löwenstrasse bezüglich des Attikageschosses

h) Baureglement, Art. 221 Abs. 6 GBR Zonen für öffentliche Nutzung (ZÖN)

Handlungsbedarf

AGR: Der vorliegende Energieartikel verwendet noch das veraltete Berechnungssystem des gewichteten Energiebedarfs. Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) wurde die «gewichtete Gesamtenergieeffizienz» (gGEE) und neue kantonale Grenzwerte eingeführt. Zudem wurde rechtlich geregelt, dass bisherige kommunale Energievorschriften mit einem reduzierten gewichteten Energiebedarf im Vollzug in die gewichtete Gesamtenergieeffizienz umgerechnet werden. Die Bestimmung ist an das neue Berechnungssystem anzupassen.

Änderungen

Die Energiebestimmungen für Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport und Freizeit werden in Art. 221 Abs. 6 GBR wie folgt angepasst:

- 6 **Neue Gebäude der SIA Kategorien Wohnen, Verwaltung und Schulen haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15 % zu unterschreiten, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.**
 Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten der Gebäudekategorien I – IV muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 15 % unterschreiten.

Abbildung 22 Änderung Art. 221 Abs. 6

i) Baureglement, Art. 231a Abs. 1 GBR, Verkehrszone Strasse (VS)

Handlungsbedarf

Im Rahmen der Überprüfung des Gemeindebaureglements kam eine sprachliche Ungenauigkeit zum Vorschein. Denn der Art. 231a GBR bezieht sich nicht lediglich auf die öffentlichen Strassen, sondern auf alle Strassen und Verkehrsflächen im Gemeindegebiet.

Änderung

Die Formulierung wird in Art. 231a Abs. 1 GBR entsprechend angepasst und präzisiert:

- 1 Die Verkehrszone Strasse umfasst Teile von Strassen- und Verkehrsflächen **öffentlicher Strassen** innerhalb der Bauzone.
- 2 Die Nutzung und das Bauen richten sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Abbildung 23 Präzisierung Art. 231a Abs. 1 GBR

j) Baureglement, Art. 233 GBR Bauernhofzone (BZ)

Handlungsbedarf

AGR: Vorliegend wird für die Bauernhofzone (BZ) keine ES nach Art. 43 LSV aufgeführt. Für die BZ ist eine ES festzulegen.

Änderungen

In Art. 233 GBR wird neu eine ES für die Bauernhofzone festgelegt:

2 Es gelten die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe III.

Abbildung 24 Aufnahme einer Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) in Art. 233 GBR Bauernhofzone (BZ)

k) Baureglement, Art. 310 Abs. 6 GBR ZPP-Grundsätze

Handlungsbedarf

AGR: Der vorliegende Energieartikel verwendet noch das veraltete Berechnungssystem des gewichteten Energiebedarfs. Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) wurde die «gewichtete Gesamtenergieeffizienz» (gGEE) und neue kantonale Grenzwerte eingeführt. Zudem wurde rechtlich geregelt, dass bisherige kommunale Energievorschriften mit einem reduzierten gewichteten Energiebedarf im Vollzug in die gewichtete Gesamtenergieeffizienz umgerechnet werden. Die Bestimmung ist an das neue Berechnungssystem anzupassen.

Änderungen

Auch für die Zonen mit Planungspflicht werden die Energiebestimmungen an das revidierte kantonale Energiegesetz (in Kraft seit 1. Januar 2023) angepasst:

- 6 **Neue Wohn-, Büro- und Dienstleistungsgebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15% zu unterschreiten.**
 Die gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 15 Prozent unterschreiten. Wird nicht gemeinsam gerechnet, muss jedes einzelne Gebäude den kantonalen Grenzwert um diesen Prozentwert unterschreiten.

Abbildung 25 Anpassung Art. 310 Abs. 6 GBR an das revidierte kantonale Energiegesetz

I) Baureglement, Art. 414 Abs. 1 GBR, Dachgestaltung, Kernzone

Handlungsbedarf

Aufgrund bisheriger Fragen und damit einhergehenden Unsicherheiten bezüglich der Dachgestaltung in der Kernzone, will die Gemeinde die Möglichkeit schaffen, dass die Dachform in dieser Zone unter Voraussetzung der Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens von den Vorgaben abweichen kann.

Änderungen

Art. 414 Abs. 1 GBR wird wie folgt präzisiert:

- 1 In der Kernzone sind für Hauptdachflächen nur gleich geneigte Steildächer gestattet. **Andere Dachformen sind zulässig als Ergebnis eines qualifizierten Verfahrens oder auf Antrag der Fachberatung.**
- 2 Untergeordnete Gebäudeteile dürfen andere Dachformen aufweisen.
- 3 Die Dächer sind mit ortsüblich gefärbten Ziegeln oder ähnlich wirkendem Material einzudecken.
- 4 Dachvorsprünge sind in ausgewogenem Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe zu gestalten.

Abbildung 26 Änderung Art. 414 Abs. 1 GBR

m) Baureglement, Art. 415 GBR Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster

Handlungsbedarf

AGR: Dachflächenfenster sind bei der 1/3-Regelung von Dachaufbauten explizit ausgeschlossen, können also auch über die 1/3-Regelung realisiert werden. Diese Formulierung kann massgebende Beeinträchtigungen im Ortsbild verursachen. Dachflächenfenster gehören auch in die 30% Regelung und sind nur in der untersten Ebene möglich. 415 Abs. 1 GBR ist entsprechend anzupassen.

Änderungen

Folgende Änderungen werden in Art. 415 GBR vorgenommen:

- 1 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und **Dachflächenfenster sind auf der unteren Nutzungsebene zulässig und** dürfen zusammen höchstens 50 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen. In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkältern dürfen sie 30 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. **Davon ausgenommen sind Dachflächenfenster.**
- 2 **Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur auf der unteren Nutzungsebene zulässig. Dachflächenfenster sind auf der unteren und oberen Nutzungsebene zulässig, sind nur und Firstoblicker zugelassen.**
- 3 Sämtliche Aufbauten, Einschnitte und Fenster dürfen nicht näher als 0.80 m an die First-, Grat- oder Trauflinien herangebaut werden.
- 4 Firstoblicker sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren. Ihre Gesamtlänge beträgt zusammen maximal 25 % der Fassadenlänge des darunterliegenden Geschosses.

Abbildung 27 Änderungen des Art. 415 GBR

n) Baureglement, Art. 424 Abs. 5 GBR Reklamen**Handlungsbedarf**

AGR: Zwischenzeitlich erschien eine neue BSIG Weisung bezüglich den Reklamen.

Änderungen

Aufgrund dieser neuen BSIG Weisung entschied sich die Gemeinde dazu, Absatz 5 des Artikel 424 GBR zu streichen und lediglich in der Hinweispalte auf diese hinzuweisen:

- 5 **Leuchtreklamen, beleuchtete Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 00:30 Uhr bis 06:00 Uhr auszuschalten. Davon ausgenommen sind Betriebe während der bewilligten Betriebszeit, sofern ein ausreichendes Interesse geltend gemacht werden kann.**

Abbildung 28 Streichung des Art. 424 Abs. 5 des GBR

o) Baureglement, Art. 442 GBR Anschluss an Fernwärmeverbünde**Handlungsbedarf**

AGR: Aufgrund des revidierten KEnG basiert die Formulierung der Anschlusspflicht in Abs 2 auf einer veralteten Rechtsgrundlage. Eine Anschlusspflicht ist bei bestehenden Gebäuden nicht mehr möglich, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Gemäss revidiertem KEnG kann eine Anschlusspflicht bei bestehenden Gebäuden nur aufgenommen werden, wenn deren Heizung oder zentrale Anlage zur Warmwasser- aufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt wird. Ein Umbau- oder eine Umnutzung eines Gebäudes ohne Heizungsersatz kann keine Anschlusspflicht auslösen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG). Dieser Absatz ist nicht genehmigungsfähig und entsprechend anzupassen.

Änderungen

Die Bestimmungen zum Anschluss an Fernwärmennetzeverbünde in Art. 442 GBR werden wie folgt angepasst. Art. 442 Abs. 2 GBR wird gestrichen.

- 1 **Neubauten und bestehende Gebäude, deren Heizung oder zentrale Anlage zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, sind, soweit ein Anschluss technisch möglich, zweckmäßig und nicht unverhältnismässig ist, innerhalb eines Fernwärmeparameters unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung an das Fernwärmennetz anzuschliessen.**
- 2 **Bestehende Bauten in einem Fernwärmeparameter sind, vorbehältlich eines Nachweises eines unverhältnismässig hohen zusätzlichen Aufwandes, an bestehende Fernwärmennetze anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird**

Abbildung 29 Änderungen in Art. 442 GBR

p) Baureglement, Art. 443 GBR Energiebedarf von Gebäuden**Handlungsbedarf**

AGR: Eine Bestimmung mit dem gewichteten Energiebedarf kann nicht genehmigt werden. Da die Reduktion im vorliegenden Fall als absoluter Wert festgelegt wurde, ergibt die Umrechnung gemäss Art. 11-3 KEnG und Art. 11-1 KEnV für Mehrfamilienhäuser einen Grenzwert von 47 kWh/m² und für Einfamilienhäuser einen Grenzwert von 38 kWh/m². Art. 443 ist entsprechend den obigen Ausführungen anzupassen.

Änderungen

Art. 443 GBR wird angepasst und die Grenzwerte gemäss der vorgelegten Umrechnung übernommen (keine materielle Änderung):

Neue Wohngebäude haben **beim gewichteten Energiebedarf den Grenzwert 30 kWh/m²-EBF einzuhalten**; bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz den Grenzwert 47 kWh/m² bei Mehrfamilienhäusern und den Grenzwert von 38 kWh/m² bei Einfamilienhäusern einzuhalten.

Abbildung 30 Anpassung der absoluten Werte des Energiebedarfs gemäss revidieren KEnG

q) Baureglement, Art. 444 GBR Gemeinsame Heiz- oder Heizkraftwerke

Handlungsbedarf

AGR: Die Ausnahmen in Absatz 2c stimmen nicht mit der übergeordneten Ausnahme in Art. 16 Abs. 1 KEnG überein und beinhaltet weiter das veraltete Berechnungssystem des gewichteten Energiebedarfs. Da Art. 16 Abs. 1 KEnG ohnehin gilt, kann der Absatz 2c GBR gestrichen werden.

Änderungen

Art. 444 Abs. 2 GBR wird Bst. c gestrichen.

- 2 Keine gemeinsame Anlage erstellt werden muss für Vorhaben mit mehr als 4 Wohnungen,
 - a. wenn das Gebäude an ein Fernwärmennetz angeschlossen wird;
 - b. wenn das / die Gebäude bereits an ein Fernwärmennetz angeschlossen ist / sind;
 - c. ~~wenn das / die Gebäude mind. ein Minergie P erreicht /erreichen oder wenn die kantonalen Anforderungen zum gewichteten Energiebedarf um mindestens 15 Prozent unterschritten werden~~

Abbildung 31 Streichung Art. 444 Abs. 2c GBR

r) Baureglement, Art. 522 GBR Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Handlungsbedarf

AGR: Die Zuständigkeit der Gemeinde für Ausnahmebewilligungen zur Fällung von geschützten Bäumen beschränkt sich auf diejenigen Objekte, welche aus landschaftsästhetischen Gründen unter Schutz gestellt wurden. Für Objekte, die aus ökologischen Gründen geschützt sind, ist das Regierungsstatthalteramt für die Bewilligung der Fällung zuständig. Schon bei der Unterschutzstellung muss deshalb unterschieden werden, ob diese aus landschaftsästhetischen und / oder aus ökologischen Gründen erfolgt. Die Bestimmung im GBR ist anschliessend entsprechend anzupassen.

Änderungen

Die Bestimmungen zu den geschützten sowie den erhaltenswerten Bäumen werden wie folgt geändert. Abs. 1 regelt den Schutz aus ökologischen gemäss Kategorie I und den Schutz aus landschaftsästhetischen Gründen gemäss Kategorie II. Der Wortlaut betreffend Zuständigkeiten wird angepasst. Die Formulierungen sind so gewählt, dass bei Anpassung des übergeordneten Rechts das Baureglement nicht automatisch geändert werden muss, sondern blass die vom Gemeinderat erlassene Detailverordnung aktualisiert werden kann.

- 1 Die im Schutzzonenplan festgelegten Objekte (Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen, Alleen) sind von lokaler Bedeutung und geschützt oder in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind den nachfolgenden Schutzkategorien zugewiesen:
 - Kategorie I: Schutz aus ökologischen Gründen
 - Kategorie II: Bestandeserhalt aus landschaftsästhetischen Gründen
- 1 Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen der Kategorie I sind geschützt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt oder gefällt werden und sind bei Krankheit oder Abgang innert zwei Jahren nach Möglichkeit am ursprünglichen Ort durch ein gleichwertiges standortheimisches Exemplar zu ersetzen.
Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen gewähren Das zuständige Organ kann Ausnahmen und deren Fällung gewähren, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier oder Eigentum eine Gefährdung darstellen.
- 2 Einzelbäume und Baumgruppen, Baumreihen und Alleen der Kategorie II sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie dürfen mit Bewilligung der zuständigen **Gemeindeinstanz-Stelle** gefällt werden, sofern sie innert zwei Jahren durch gleichwertige standortheimische Arten in der näheren Umgebung ersetzt werden.
- 3 Der Gemeinderat regelt **die** Zuständigkeiten und weitere Detailbestimmungen in einer separaten
- 4 Verordnung.

Abbildung 32 Anpassung und Präzisierung der Schutzkategorien der Einzelbäume in Art. 522 GBR

s) Baureglement, Art. 561 GBR Störfallvorsorge und Anhang 2 GBR

Handlungsbedarf

AGR: Da die Koordination in der Nutzungsplanung abgeschlossen wird (und nicht in das Baubewilligungsverfahren verschoben werden kann), müssen die erforderlichen (konkreten) Massnahmen im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision evaluiert und die gegebenenfalls umzusetzenden raumplanerischen Massnahmen bereits jetzt verbindlich festgeschrieben werden. Laut Arbeitshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» sollen keine empfindlichen Einrichtungen in Konsultationsbereichen neu geplant und errichtet werden.

Änderungen

Artikel 561 GBR wird wie folgt angepasst:

- 1 **Aufgrund der potenziellen Gefährdung durch Störfälle bei Neu- und Erweiterungsbauten mit empfindlichen Einrichtungen sind innerhalb der Konsultationsbereiche Abklärungen bezüglich Störfallgefährdung zu tätigen und allenfalls Massnahmen vorzusehen. Neue Bauten und Anlagen für empfindliche Einrichtungen sind im Konsultationsbereich nicht zulässig. Für den Konsultationsbereich Eisenbahn gilt diese Bestimmung für Flächen innerhalb von 50 m ab Störfallquelle.**
- 2 Neue Bauten und Anlagen im Konsultationsbereich (KoBe) sind so zu planen und zu gestalten, dass sie gegenüber der störfallrelevanten Anlage einen wirksamen Schutz leisten können. Für den KoBe Eisenbahn gilt diese Bestimmung für Flächen innerhalb von 50 m ab Störfallquelle.
- 3 Folgende Schutzmassnahmen sind, soweit möglich und zweckmäßig, vorzusehen:
 - a. Schaffung möglichst grosser Distanz der Gebäude zur Störfallquelle. Anordnung sekundärer Nutzungen wie z. B. Neben-, Technik- oder Lagerräume, Parkhäuser, Erschliessungsstrassen und Parkflächen möglichst gegenüber der Störfallquelle.
 - b. Ausgestaltung von Gebäudezugängen möglichst als natürliche Fluchtwege. Erstellung möglichst kurzer und anlageabgewandter Fluchtwege. Anordnung von Sammelplätzen abgewandt von risikoreichen Anlagen.
 - c. Platzierung der Lüftungsanlagen und Klimageräten von der Störfallquelle abgewandt, möglichst hoch über dem Boden.
 - d. Anordnung von Fassadenöffnungen unter Berücksichtigung von orts- und städtebaulichen Qualitäten möglichst von der Störfallquelle abgewandt.
 - e. Minimierung der Fensterfläche im Verhältnis zur opaken Fassadenkonstruktion (Mauerwerk). Verwendung von Brandschutzhägeln. Fenster nicht öffbar.
 - f. Erstellung rück- und vorspringender Gebäudeteile (Balkone, Loggias) sowie private Außenräume von der Störfallquelle abgewandt.
 - g. Realisierung möglichst dichter Gebäudehüllen (massive Bauweise).
 - h. Schaffung möglichst grosser Distanz der Gebäude zur Störfallquelle.
 - i. Anzustreben ist eine Nutzung mit möglichst wenig Bodenversiegelung im Gleisbereich.

Abbildung 33 Anpassung Art. 561 GBR

Die jeweils aktuelle Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern kann auf dem Geoportal des Kantons Bern abgerufen werden Link: <https://www.map.apps.be.ch> › pub › synserver

Massgebend ist Art. 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV vom 27. Februar 1991). Zusätzliche Informationen beinhaltet die von verschiedenen Bundesämtern ausgearbeitete Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Oktober 2013 sowie die kantonale Arbeitshilfe Koordination Störfall in der Raumplanung (Amt für Gemeinden und Raumordnung, März 2018).

Zu den empfindlichen Einrichtungen gehören Bauten und Anlagen mit schwer evakuierbaren Personengruppen (z.B. Spitäler, Altersheime, Grundschulen,

Kindergärten) oder mit einem hohen Personenaufkommen (z.B. Einkaufszentren, Sportstadien).

In den ZPP 10 Seedorfweg-Nord und ZPP 25 Bären-Areal werden die Festlegungen zur Störfallvorsorge wie folgt angepasst:

Zur Verminderung der Störfallrisiken sind im Rahmen der Überbauungsordnung und/oder des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Erweiterungsbauten entlang der Bahnlinie geeignete Massnahmen festzulegen.

Es gelten die Bestimmungen in Art. 561 GBR

Abbildung 34 Anpassung der ZPP-Vorschriften ZPP 10 und ZPP 25 bezüglich der Störfallvorsorge

t) Baureglement, Art. 603 GBR, Aufhebung von Vorschriften

Handlungsbedarf

AGR: Die ZPP Nr. 13 «Bahnhof Zollikofen» ist gemäss Hinweis vom Beschluss zur OPR17+ und der Genehmigung durch den Kanton ausgenommen. Dennoch wird Abs. 5 der genannten ZPP im Vergleich zur rechtkräftigen Version gekürzt, zumal der zweite Abschnitt (Schaffung einer Fahrrad- und Fussgängerverbindung zu den östlich der SBB-Bahnanlagen gelegenen Arbeitszonen) ersatzlos gestrichen wird. Soll die ZPP Nr. 13 aus der Genehmigung ausgenommen werden, dann ist sie in ihrer rechtskräftigen Version im GBR aufzuführen. Zudem ist im Aufhebungsartikel (Art. 603 GBR) festzuhalten, dass in Bezug auf die ZPP Nr. 13 «Bahnhof Zollikofen» das Baureglement nicht aufgehoben wird.

Änderungen

Bei den «gekürzt» dargestellten altrechtlichen Bestimmungen der ZPP 13 handelt es sich vermutlich um einen Übertragungsfehler. Der gekürzte Teil wird unverändert wieder integriert und entspricht einer formalen Korrektur und nicht einer Änderung (Abs. 5, zweiter Abschnitt): *«Zu den östlich der SBB-Bahnanlagen gelegenen Arbeitszonen ist eine Fahrrad- und Fussgängerverbindung zu schaffen (Unterführung oder Passerelle). Eine genügend grosse Bike + Ride-Anlage ist zu integrieren. Der Bahnhofbereich ist gestalterisch aufzuwerten. Die Bahngeleise können höchstens teilweise überbaut werden.»*

Änderung BMBV (Harmonisierung)

Angesichts der Umsetzungspflicht der BMBV werden zwei formelle (technische) Änderungen vorgenommen und die Bestimmungen daher mit der BMBV harmonisiert.

- Nutzungsmass (Alt: 15'000 m² Bruttogeschossfläche BGF, Neu: 16'500 Geschossfläche oberirdisch GFO). Der übliche Umrechnungsfaktor von 1.1 wird angewandt.
- Altrechtliche «Gebäudehöhe» von 18.00 m wird neu als Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) mit 18.50 m festgelegt. Umrechnung mit üblicher Erhöhung des Nutzungsmases um 0.5m.

Aufhebungsartikel in Art. 603 GBR

Die Nichtaufhebung der ZPP Nr. 13 «Bahnhof Zollikofen» wird in Art. 603 GBR neu explizit aufgeführt. Des Weiteren wird festgelegt, dass die altrechtlichen Bestimmungen für all die vom Beschluss ausgenommenen Gebiete gelten, bis in diesen neuen Bestimmungen erlassen sind.

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden, soweit Festlegungen im Nutzungszonnenplan nicht Gebiete betreffen, die vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen sind, aufgehoben:

- Baureglement vom 25.10.1993 mit Ausnahme der ZPP Nr. 13 «Bahnhof Zollikofen»
- Zonenplan 1: Siedlung vom 25.10.1993
- Zonenplan 2: Landschaft und Ortsbild vom 04.10.2013
- die Überbauungsordnung ZPP 11 Seedorfweg Süd vom 16.11.1994

Abbildung 35 Präzisierung Art. 603 GBR

u) Baureglement, Anhang 1 und 2 GBR, Energiebestimmungen für ZöN und ZPP

Handlungsbedarf

Mit in Kraft treten des revidierten kantonalen KEnG kann auch ein erneuerbarer Energieträger nur bei Neubauten oder bei einem Ersatz wesentlicher Teile der Heizung oder zentralen Anlage zur Warmwasseraufbereitung verlangt werden. Die alte Formulierung ist nicht mehr möglich und übersteigt die Kompetenzen der Gemeinden gemäss KEnG. Die Energievorschrift in den einzelnen ZöN und ZPP ist in vorliegender Form unter dem aktuell gültigen KEnG nicht genehmigungsfähig und muss angepasst werden.

Weiter ist der gewichtete Energiebedarf in den ZöN und ZPP an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz anzupassen.

Änderungen

Aufgrund des in Kraft treten des revidierten kantonalen Energiegesetzes wurden die Energiebestimmungen der ZöN und ZPP angepasst sowie den gewichteten Energiebedarf der ZöN und ZPP an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz angepasst:

ZöN	Änderung	Energieträger
B Mätteli	Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energie Nutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasser aufbereitung als Haupt Energieträger Erdwärme einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.	Keine Vorgabe
F Weiermatt	Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 10 % zu unterschreiten. Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 10 % unterschreiten.	unverändert
J Paul Klee	Neue und bestehende Gebäude sind falls vorhanden an Fernwärmennetze anzuschliessen, wenn nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Fernwärme zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird.	unverändert
K Zentrum	Neue Gebäude und bestehende Bauten sind falls vorhanden an Fernwärmennetze anzuschliessen, wenn nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird. Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Fernwärme zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird.	unverändert

ZÖN	Änderung	Energieträger
L Neumatt	<p>Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasser aufbereitung als Haupt Energieträger Grundwasserwärme zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p>	Unverändert
M Hofwil 1	<p>Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasser aufbereitung als Haupt Energieträger Holz zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Holz zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird.</p>	Unverändert
N Bodenacker	<p>Neue und bestehende Gebäude sind falls vorhanden an Fernwärmennetze anzuschliessen, wenn nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Fernwärme zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird.</p>	unverändert
Q Hirzenfeld	<p>Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, sind für Heizung und Warmwasseraufbereitung als Haupt Energieträger Holz und Abwärme zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Holz und Abwärme zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird.</p>	Unverändert
R Waldegg	<p>Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist für Heizung und Warmwasser aufbereitung als Haupt Energieträger Erdwärme zu prüfen und einzusetzen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Erdwärme zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p>	Unverändert
W Kloster-matte 2	<p>Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen, um mindestens 10 % zu unterschreiten.</p> <p>Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 10 % unterschreiten.</p>	

ZPP	Änderung	Energieträger
ZPP Nr. 4 Mühlematte	<p>Bei Neubauten oder beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p>	unverändert
ZPP Nr. 8 Sonnenweg	<p>Neubauten und bestehende Bauten sind an in der Nähe liegende bestehende Fernwärmennetze anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. wenn deren Heizung oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt wird.</p>	Unverändert
ZPP Nr. 9 Talstrasse	<p>Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Konzession erteilt werden kann.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p>	unverändert
ZPP Nr. 10 Seedorfweg-Nord	<p>Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p>	unverändert
ZPP Nr. 12 Unterfeldweg	<p>Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p>	unverändert
ZPP Nr. 16 Schöneggweg	<p>Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Erdwärme zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Erdwärme zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Konzession erteilt werden kann.</p>	unverändert
ZPP Nr. 17 Riedli	<p>Neubauten und bestehende Bauten sind an in der Nähe liegende bestehende Fernwärmennetze anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. wenn deren Heizung oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt wird.</p>	

ZPP	Änderung	Energieträger
ZPP Nr. 18 Egg	Neubauten und bestehende Bauten sind an in der Nähe liegende bestehende Fernwärmesysteme anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird , wenn deren Heizung oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt wird.	
ZPP Nr. 19 Strahmatt	Besteht zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch keine Anschlussmöglichkeit, so haben Neubauten beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen mindestens 10 % zu unterschreiten. Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 10 % unterschreiten.	
ZPP Nr. 20 Bahnhof	Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasserwärme zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen. Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.	unverändert
ZPP Nr. 22 Löwenstrasse	Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Bauten ist der Einsatz von Grundwasserwärme zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen. Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.	unverändert
ZPP Nr. 24 Sonnenweg- Fellenberg- strasse	Neubauten und bestehende Bauten sind an in der Nähe liegende bestehende Fernwärmesysteme anzuschliessen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird , wenn deren Heizung oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt wird.	
ZPP Nr. 25 Bärenareal	Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten. Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15% zu unterschreiten. Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Gebäuden ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen. Die gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 15 Prozent unterschreiten. Wird nicht gemeinsam gerechnet, muss jedes einzelne Gebäude den kantonalen Grenzwert um diesen Prozentwert unterschreiten Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.	unverändert

v) Baureglement, Anhang 1 und 2 GBR, Hauptdimensionen

Handlungsbedarf

Die Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) werden vorwiegend mit einer Geschosshöhe, einem Grenzabstand und einer Gebäudelänge definiert. Für alle ZÖN sind

grundsätzlich die Hauptdimensionen festzulegen. Die Höhe als Hauptdimension kann nicht durch die Geschossigkeit ersetzt werden, da im GBR die allgemeine Geschoss Höhe nicht definiert wird. Somit kann aus den Bestimmungen die vertikale Ausdehnung der ZöN ohne definierte Höhe nicht eruiert werden.

Änderungen

In den ZöN und ZPP wurden nebst der Geschossigkeit nun ebenfalls – wo gefordert und nötig – eine Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) festgelegt. Diese berücksichtigt unter anderem die aktuellen Informationen aus der Schulraumplanung.

Für ZöN mit der Zweckbestimmung **Bildung** werden folgende Fh tr festgelegt:

Vollgeschosse	Fh tr	Betroffene ZöN
2 Vollgeschosse	9.5 m	A Riedli, B Mätteli, I Hübeli, J Paul Klee, K Zentrum,
3 Vollgeschosse	13.5 m	L Neumatt, N Bodenacker, R Waldegg, S Allmend, X
4 Vollgeschosse	17.5 m	Talstrasse (Zweckbestimmung: öffentliche Dienste)

Für die übrigen ZöN werden folgende Höhen festgelegt:

Vollgeschosse	Fh tr	Betroffene ZöN
2 Vollgeschosse	8,5 bzw. 9,5 m	Q Hirzenfeld, T Tempel 1 (Höhe Turm: «Bestand»), V Hofwil 2,
3 Vollgeschosse	12,0 m	

Für ZPP mit fehlenden eindeutigen Höhenmasse:

Vollgeschosse	Fh tr	Betroffene ZPP
3 Vollgeschosse	12,0 m	ZPP Nr. 16 Schöneneggweg
4 Vollgeschosse	14,5 m	

Dem Begriff Gebäudelängen wurde - wo nicht bereits festgelegt – ein «max.» vorangestellt, d.h. die Gebäudelänge darf dieses Mass nicht überschreiten.

w) Baureglement, Anhang 2 GBR, ZPP Nr. 14 Golfpark Moossee

Handlungsbedarf

AGR: Der Begriff «Nebengebäude» ist nicht BMBV-konform. Hierbei handelt es sich um ein Hauptgebäude mit anderer Nutzung. Des Weiteren ist auch bei den Kleinbauten eine traufseitige Fassadenhöhe festzulegen. Die Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Änderungen

Der Begriff gemäss dem Hinweis des AGR wird wie folgt angepasst:

- 4 Es sind zwei Gebäude sowie Kleinbauten mit folgendem Nutzungsmass zugelassen:
 - Hauptgebäude:
 - max. 2 Vollgeschosse
 - Fh tr max. 8.0 m; GL max. 50.0 m
 - Nebengebäude: Eingeschossige Hauptgebäude:**
 - max. 1 Vollgeschoss
 - Fh tr max. 5.50 m
 - GL: max. 50.0 m
 - Kleinbauten (Blitzschutzunterstände):**
 - aGbF: max. 10.0 m²
- Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43. LSV.

x) Baureglement, Anhang 2 GBR, ZPP Nr. 25 Bären-Areal

Handlungsbedarf

Änderungen wurden einerseits aufgrund der Ergebnisse des qualitätssicheren Verfahrens, andererseits aufgrund der Empfehlungen des AGR vorgenommen.

Änderungen

Die Art der Nutzung wird in ZPP 25 Bären-Areal im Wortlaut an die Bestimmungen der Kernzone angepasst (Diese wurden zu einem früheren Zeitpunkt geändert). Entlang der Bern- und Bahnhofstrasse gilt, dass in der ersten Bautiefe des ersten Vollgeschosses der Wohnanteil auf max. 50% beschränkt ist. Weiter werden formale Änderungen bezüglich der maximal zulässigen Höhenbeschränkung (Forderung AGR) sowie der Dachgestaltung (aus Ergebnis qualitätssicheren Verfahren) vorgenommen. Ebenfalls ans übergeordnete Recht angepasst wurden die Energiebestimmungen. Bezuglich Störfallvorsorge wird auf Art. 561 GBR verwiesen.

Art der Nutzung

- 2 Zugelassen sind Nutzungen im Sinne der Kernzone nach Art. 211 GBR. **Im 1. Vollgeschoss sind mind. 50% der Geschossflächen für publikumsorientierte Nutzungen wie Dienstleistungen, Verkauf, Gastgewerbe, Gewerbe vorzusehen.** Im 1. Vollgeschoss (Strassenniveau) der ersten Bautiefe von Gebäuden entlang der Bern- und Bahnhofstrasse ist ein maximaler Wohnanteil von 50% zulässig. Auf Grundstück Nr. 971 sind diese Wohnnutzungen im 1. Vollgeschoss im **bahnhof zu abgewandten Bereich** zur Bahnhofstrasse anzutragen. Es gelten die Vorschriften der ES III.

Mass der Nutzung

- 3 Grundstücke Nrn. 343 und 344
- Es gelten die Bestimmungen der Kernzone 3A.
- Grundstück Nr. 971
- GFO: max. 4'200 m². Die Verträglichkeit des zur Realisierung vorgesehenen Nutzungsmasses ist Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nachzuweisen.
 - Geschoss Höhe 1. Vollgeschoss: mind. 4.0 m
 - **Die maximal zulässige Gesamthöhe für Neubauten beträgt grundsätzlich 571.90 m.ü.M. (First Bären). Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege kann die Gesamthöhe um maximal 3.0 m erhöht werden.**
 - Die maximal zulässige Höhenbeschränkung für Neubauten beträgt grundsätzlich 571.90 m ü.M. (First Bären). Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege kann der obere Messpunkt um maximal 3.0 m erhöht werden.
 - **Unterer Referenzpunkt: 555.20 m ü. M. (+/- 1.0 m)**

Gestaltung

- 4 Es gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:
- Grundstück Nr. 344
- Bei rückwärtiger Bebauung des Grundstücks Nr. 344 sind Flachdächer zulässig.
- Grundstück Nr. 971
- Mehrgeschossige Gebäude sind parallel zu den Gleisen anzutragen.
 - Der Gebäudeabstand gegenüber dem Gebäude Bahnhofstrasse Nr. 3 ist städtebaulich verträglich zu gestalten.
 - Ein Anbau an den Bären ist einzig nordostseitig zulässig. Bei Neu- oder Ersatzbauten hat sich (im Nordosten) ein Zusammenbau mit dem Bären **grundsätzlich** auf das 1. Vollgeschoss zu beschränken.
 - Die Dachgestaltung **hat ausschliesslich mit Flachdach zu erfolgen** richtet sich nach den Ergebnissen des qualifizierten Verfahrens..
 - Im südlichen Bereich ist ein attraktiv gestalteter, klar erkennbarer und angemessen dimensionierter Platz vorzusehen.
 - Der Perronaufgang und die Verkaufsnutzung (Kiosk) sind in die Arealentwicklung einzubeziehen und räumlich darauf abzustimmen.

Erschliessung

- 5 Es gelten folgende Erschliessungsgrundsätze:
- Die Erschliessung des Grundstücks Nr. 971 ist entlang der Grundstücksgrenze 343 / 971 anzutragen. Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind grundsätzlich unterirdisch zu erstellen.
 - Die Neugestaltung des südseitigen Perronaufgangs ist räumlich gut auf die Arealentwicklung abzustimmen.

- | | |
|----------|--|
| Energie | <p>6 Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten. Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15% zu unterschreiten. Bei Neubauten und beim Ersatz des Energieträgers in bestehenden Gebäuden ist der Einsatz von Grundwasser zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu prüfen. Die gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 15 Prozent unterschreiten. Wird nicht gemeinsam gerechnet, muss jedes einzelne Gebäude den kantonalen Grenzwert um diesen Prozentwert unterschreiten</p> <p>Bei Gebäuden, die neu erstellt werden (Neubauten) oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Grundwasser zu nutzen, sofern dafür kein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird und eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.</p> |
| Störfall | <p>7 Zur Verminderung der Störfallrisiken sind im Rahmen der Überbauungsordnung und/oder des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Erweiterungsbauten entlang der Bahnlinie geeignete Massnahmen festzulegen.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen in Art. 561 GBR</p> |

Abbildung 37 Anpassung der Bestimmungen der ZPP 25 Bärenareal im GBR

y) Weitere Änderungen

Anhang 6 GBR

In Anhang 6 des Gemeindebaureglements wird die Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung im Gemeindegebiet von Münchenbuchsee neu nicht mehr dargestellt und lediglich auf das kantonale Geoportal mit der jeweils aktuellen Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung hingewiesen.

z_a) Schutzzonenplan

Im Schutzzonenplan wurden keine Änderungen der Festlegungen vorgenommen. Die als Hinweis dargestellten schützens- oder erhaltenswerte Objekte des kantonalen Bauinventars wurden auf den Stand 2024 aktualisiert. Da es sich um Hinweise handelt, muss der Schutzzonenplan nicht erneut öffentlich aufgelegt werden.

z_b) Nutzungszonenplan, Ausschluss von Beherbergungsbetrieben

Handlungsbedarf

AGR: In den Arbeitszonen sollen gemäss Art. 211 Abs. 5 GBR Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe zugelassen werden. Gleichzeitig werden in Abs. 6 des selben Artikels diverse Nutzungsbeschränkungen für die Arbeitszonen definiert, die im Nutzungszonenplan verortet sind. Unter diesen Nutzungsbeschränkungen ist der Ausschluss von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben zu finden. Des Weiteren werden verschiedene Arbeitszonen mit einer Reduktion der ES von IV auf III belegt. Somit wäre gemäss Nutzungszonenplan die Erstellung eines Beherbergungsbetriebs auf diversen Parzellen mit einer ES IV (bspw. die Parzellen Nrn. 77, 32, 256 oder 2544) möglich.

Änderungen

Im Nutzungszonenplan werden die Parzellen mit einer Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES IV bezüglich der Bau- und Nutzungsbestimmungen mit einem Ausschluss von Beherbergungsbetrieben (B-) belegt und der bestehende Widerspruch und der nicht gesetzeskonforme Zustand dadurch beseitigt.

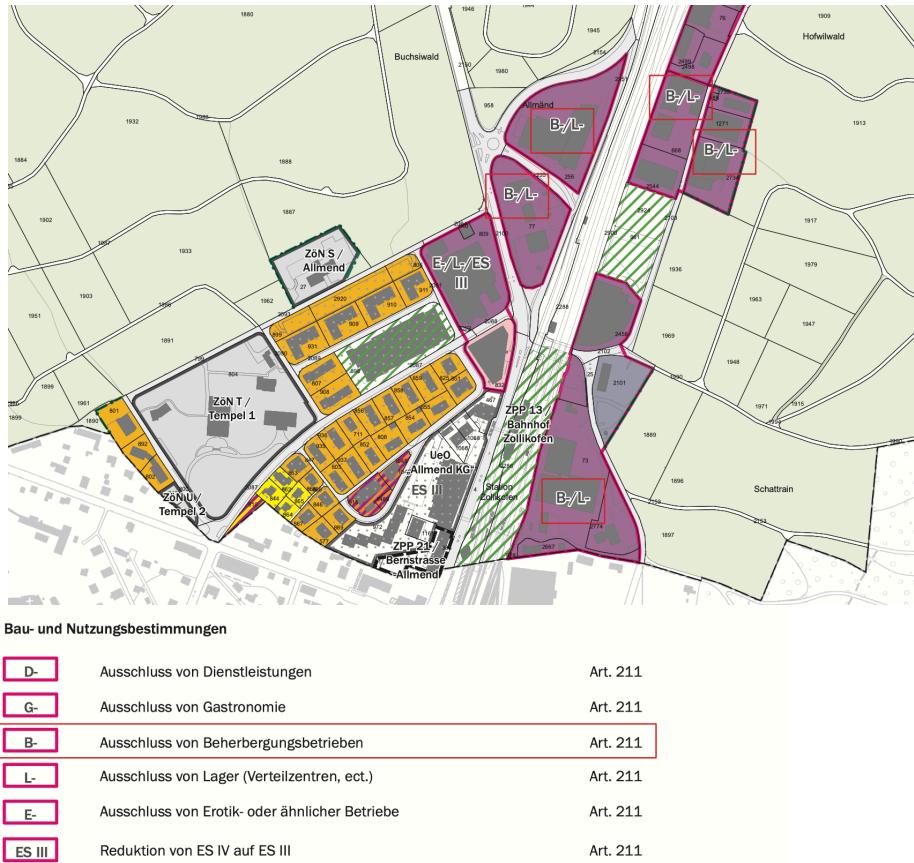


Abbildung 38 Parzellen in der Arbeitszone mit den Bau- und Nutzungsbestimmungen
«Ausschluss von Beherbergungsbetrieben»

6.13.4 Ergebnis der ergänzenden öffentlichen Auflage nach Art. 60 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Zu den aufgelegten Änderungen ist 1 Einsprache sowie 1 Stellungnahme (SBB) eingegangen. Letztere wurde nicht als Einsprache taxiert.

Mit der Einsprecherin wurde am 13.8.2024 eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Im Nachgang zur Einspracheverhandlung hat die Einsprecherin einzelne Einsprachepunkte zurückgezogen. Aufgrund der verbleibenden Punkte gilt die Einsprache noch als unerledigt.

6.14 Beschlussfassung der Änderungen der ergänzenden Auflage nach Art. 60 Abs. 3 bauG in Vbd. Mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV vom September 2024

Der Gemeinderat hat die vorgenommenen Änderungen der ergänzenden öffentlichen Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV vom Juni/Juli 2024 anlässlich seiner Sitzung vom 9. September 2024 beschlossen. Die unerledigte Einsprache hat er dem AGR mit Antrag auf Abweisung zum Entscheid weitergeleitet.

6.15 Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 11. September 2024 und im amtlichen Anzeiger vom 13. September 2024 wurde der Beschluss des Gemeinderats gemäss Art. 122 Abs. 8 BauV öffentlich bekanntgemacht.

6.16 Genehmigung

Das Planungsdossier wurde anschliessend dem Amt für Gemein-den und Raumordnung (AGR) zur kantonalen Genehmigung eingereicht.

Anhang

Anhang 1 Ausschnitt aus dem RGSK Bern-Mittelland

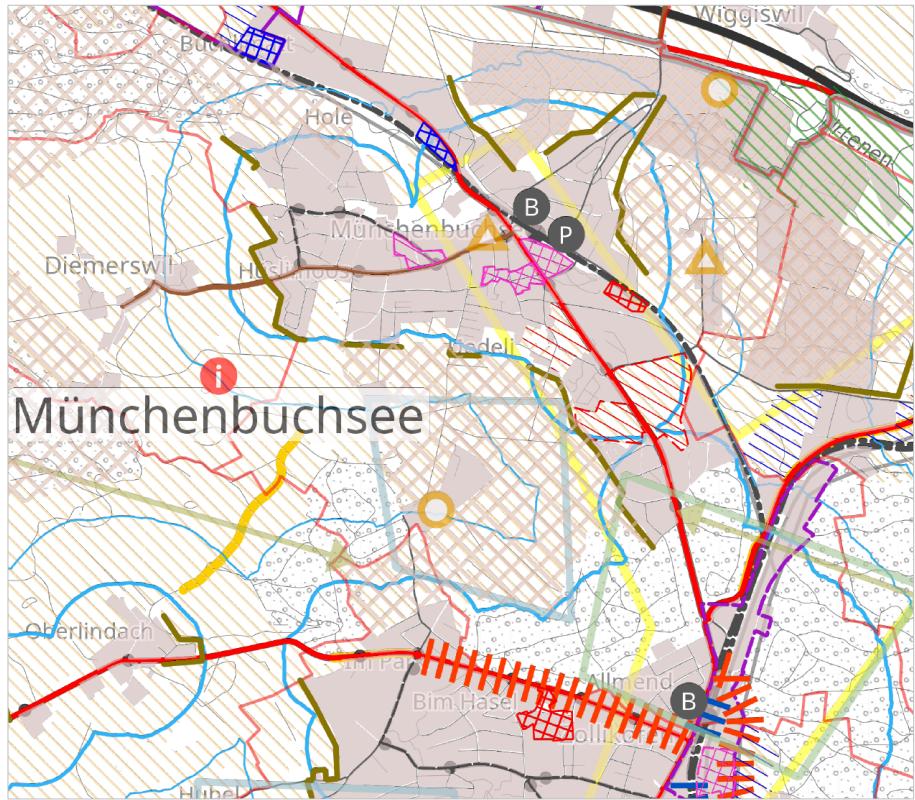


Abbildung 39 Ausschnitt aus dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland

Legende

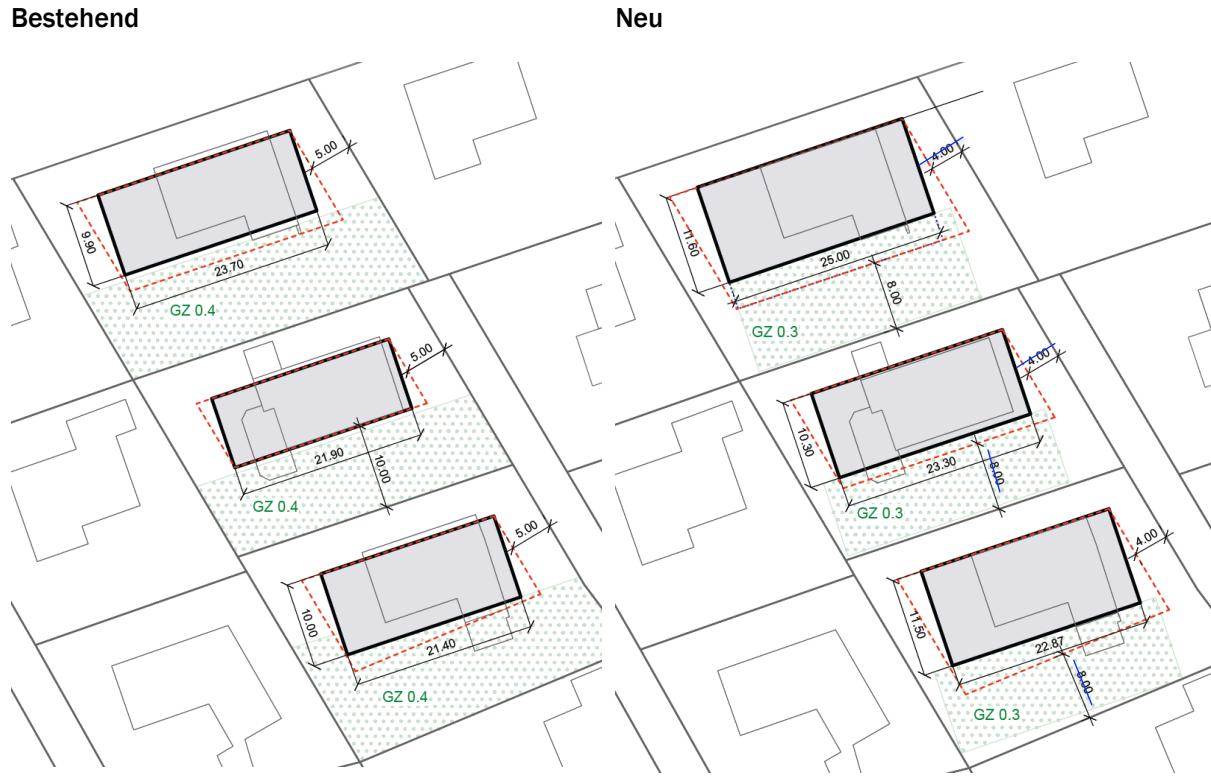
Siedlung	Quelle (Nachführung)	1)	2)
Kantonale Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	ESP_ESPPE (2.9.2015)	■	
Kantonale Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistungen	ESP_ESPPE (2.9.2015)	■	
ESP allg. / SAZ	ESP_ESPPE (2.9.2015)	■	
Rechtsgültige Bauzonen	UZP_BAU (1.4.2016)	■	
Flughafenperimeter Bern Belp	BAZL_SIL (20.1.2015)	■	
Agglomerationsperimeter	BFS 2000 (1.1.2014)	■	
Siedlungsbegrenzungslinien		■	
Regionale Wohnschwerpunkte		■	
Regionale Arbeitsschwerpunkte		■	
Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen FS / ZE / VO		■	
Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten FS / ZE / VO		■	
Umstrukturierungsgebiete FS / ZE / VO		■	
Verdichtungsgebiete FS / ZE / VO		■	
VIV Standorte		■	
Zentren Stufe 4		■	

Verkehr	
	ÖV-Linien und -Haltestellen: Bahn OEVT (1.1.2016)
	ÖV-Linien und -Haltestellen: Seilbahn OEVT (1.1.2016)
	ÖV-Linien und -Haltestellen: Tram und Bus OEVT (1.1.2016)
	ÖV-Güteklassen C und D (Kantonaler Richtplan) OEV_GKL (1.1.2015)
	Massnahmen Bahnhlinie/Haltestelle
	Massnahmen Tram/Haltestelle
	ÖV-Knotenpunkte und Umfeld
	Massnahmen ÖV-Angebot
	Park and Ride-Anlagen
	Bike and Ride-Anlagen / Veloabstellplätze
	Nationalstrassen
	Kantonsstrassen A, B LOGOVW_NET_SNP (2.9.2016)
	Kantonsstrassen C LOGOVW_NET_SNP (2.9.2016)
	Wichtige Gemeinestrassen LOGOVW_NET_SNP (2.9.2016)
	Perimeter Verkehrsmanagement
	Massnahmen Strassenbau
	Massnahmen Veloverkehr
	Massnahmen Velokorridore
Landschaft	
	Wälder PK50 (1.1.2013)
	Gewässer PK50 (1.1.2013)
	Perimeter regionaler Naturpark PAERKE (1.4.2015)
	Vorranggebiete Naturlandschaften / Naturlandschaften Gewässer
	Vorranggebiete Kulturlandschaften
	Wildtierkorridore
	Grünes Band – Siedlung mit Freiräumen
	Grünes Band – Wälder mit Erholungsnutzung
	Grünes Band – Kultur- und Naturlandschaften
	Siedlungsprägende Grünräume
	Siedlungstrengürtel
	Erholungsschwerpunkte Natur und Landschaft
	Erholungsschwerpunkte Kultur
	Freizeitanlagen
	Bahnen und Skilifte

1) Grundlagen: Die Hinweisebenen stammen von der Geodatenbank des Kantons Bern. Es wurden die jeweils aktuellsten Daten (Stand September 2016) verwendet.
 2) Regionaler Inhalt; die Koordinationsstände (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung) sind den Massnahmenblättern zu entnehmen

Anhang 2 Visualisierung Nutzungsmasse und Attikaregelung

Wohnzone 2



Legende

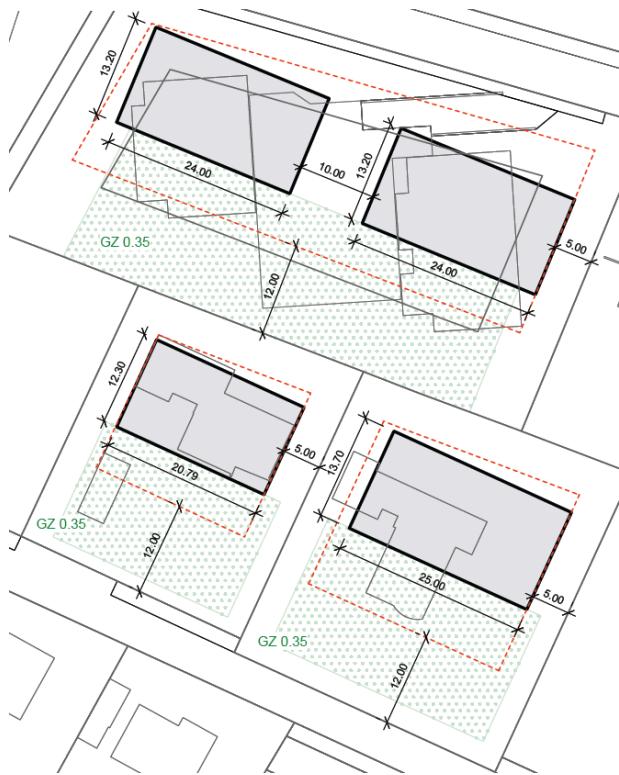
- Grenzabstände
- Gebäudefläche
- Grünfläche

Baupolizeiliche Masse

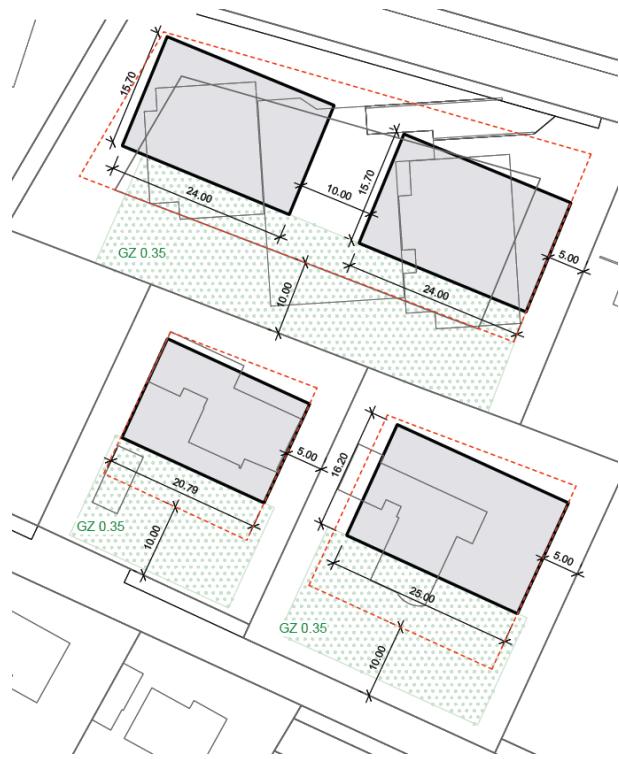
		bestehend	neu
kleiner Grenzabstand:	kGA	5.0 m	5.0 m
grosser Grenzabstand:	gGA	10.0 m	10.0 m
Gebäudelänge:	GL	25.0 m	30.0
Gebäudebreite:	GB	15.0 m	keine
Vollgeschosse:	VG	max. 2	max. 2
Geschossflächenziffer oberirdisch:	GFZo	keine	0.8
Ausnutzungsziffer	AZ	0.55	keine
Grünflächenziffer:	GZ	0.4	0.3

Wohnzone 3

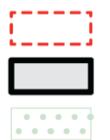
Bestehend



Neu



Legende



- [Dashed Red Box] Grenzabstände
- [Solid Black Rectangle] Gebäudefläche
- [Dotted Green Box] Grünfläche

Baupolizeiliche Masse

bestehend

neu

kleiner Grenzabstand:	kGA	5.0	5.0
grosser Grenzab- stand:	gGA	12.0	10.0
Gebäudelänge:	GL	40.0	40.0
Gebäudebreite:	GB	15.0	keine
Vollgeschosse:	VG	max. 3	min. 2 / max. 3
Geschossflächenziffer oberirdisch:	GFZo	keine	1.1
Ausnützungsziffer	AZ	0.75	keine
Grünflächenziffer:	GZ	0.35	0.35

Wohnzone 4

Neu

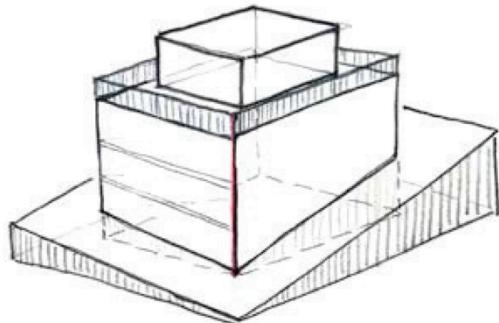


Legende

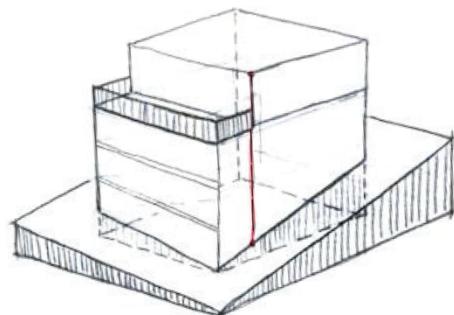
- Grenzabstände
- Gebäudefläche
- Grünfläche

Baupolizeiliche Masse

kleiner Grenzabstand	kGA	6.0
grosser Grenzabstand	gGA	12.0
Gebäudelänge	GL	50.0
Gebäudebreite	GB	keine
Vollgeschosse	VG	min. 3 / max. 4
Geschossflächenziffer	GFZo	1.3
oberirdisch		
Grünflächenziffer	GZ	0.3

Attikaregelung Art. 218c GBR**Illustration 1**

→ Absatz 1 bisherige Regelung
Attikageschoss allseitig um 2.0 m zurückversetzt

Illustration 2

→ Absatz 2 neu
Das Attikageschoss kann in den Zonen W2, W3 und M3 an maximal drei Seiten fassadenbündig angeordnet werden, wenn
a. in den Zonen W3 die Gesamthöhe von 14.00 m sowie die Grenz- und Gebäudeabstände der W4,
b. und in den Zonen M3 die Gesamthöhe von 14.50m sowie die Grenz- und Gebäudeabstände der W4 eingehalten werden.

Anhang 3 Abkürzungsverzeichnis

BauG	Baugesetz des Kantons Bern
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern
BFS	Bundesamt für Statistik
BLS	Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn
B+R	Bike + Ride
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
CO ₂	Kohlendioxid
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
ESPOP	Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, BFS
GEAK	Gebäudeenergienachweis der Kantone
EMAG	Energie Münchenbuchsee AG
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
ha	Hektare
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
KOFU	Kommission für Umweltfragen (Gemeinde)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MIV	Motorisierte Individualverkehr
Modal-Split	Verteilung des Mobilitätsaufkommens auf die versch. Verkehrsmittel
ÖREB	Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖV	öffentlicher Verkehr
ÖQV	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft
PLAKO	Planungskommission (Gemeinde)
PZ HSM	Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprechen Münchenbuchsee
P+R	Park + Ride
RBS	Regionalverkehr Bern-Solothurn
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (Regionaler Richtplan)
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, BFS
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur, BFS

Anhang 4 Grundlagenverzeichnis

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungskäten wurden insbesondere folgende Grundlagen berücksichtigt (Auswahl):

Übergeordnete Grundlagen

- 1) Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung: Kantonaler Richtplan 2030 (genehmigt vom Bundesrat 4.5.2016, Fassung Stand 27.2.2017)
- 2) Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM, Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern-Mittelland (Regionaler Richtplan) 2017

Gemeinde Münchenbuchsee

- 3) Nutzungsplanung (Ortsplanung) der Gemeinde Münchenbuchsee
 - Nutzungszonenplan (genehmigt 4.10.2013)
 - Schutzzonenplan (genehmigt 4.10.2013)
 - Baureglement (genehmigt 7.3.1993)
- 4) Kommunaler Richtplan «Zentrumsplanung», Richtplandossier, genehmigt 2013. (Verfasser: Andreas Gerber, Raum- und Stadtentwicklung, Bern)
- 5) Kommunaler Richtplan Energie, Richtplandossier, genehmigt 17. Juli 2017, in Kraft seit 1. September 2017 (Verfasser: geo7 AG, Bern)
- 6) Potenzialstudie «Wachstum nach innen», Schlussfassung vom 20. Juni 2016 (Verfasser: BHP Raumplan AG, Rykart Architekten AG, KBP GmbH, alle Bern)
- 7) OPR Münchenbuchsee: Bericht zur Zukunftswerkstatt vom 6. März 2017. (Verfasser: BHP Raumplan AG, Bern)
- 8) OPR Münchenbuchsee: Räumliches Entwicklungskonzept vom 4. September 2017 (Verfasser: BHP Raumplan AG, Bern)
- 9) Grundlagen und Schlussberichte zu verschiedenen Arealentwicklungen (u.a. Strahmatt, Bahnhof Südwest) und Entwicklungsvorhaben (u.a. Erweiterung Golfplatz)
- 10) Bauinventar des Kantons Bern
- 11) ISOS Münchenbuchsee

Inventare